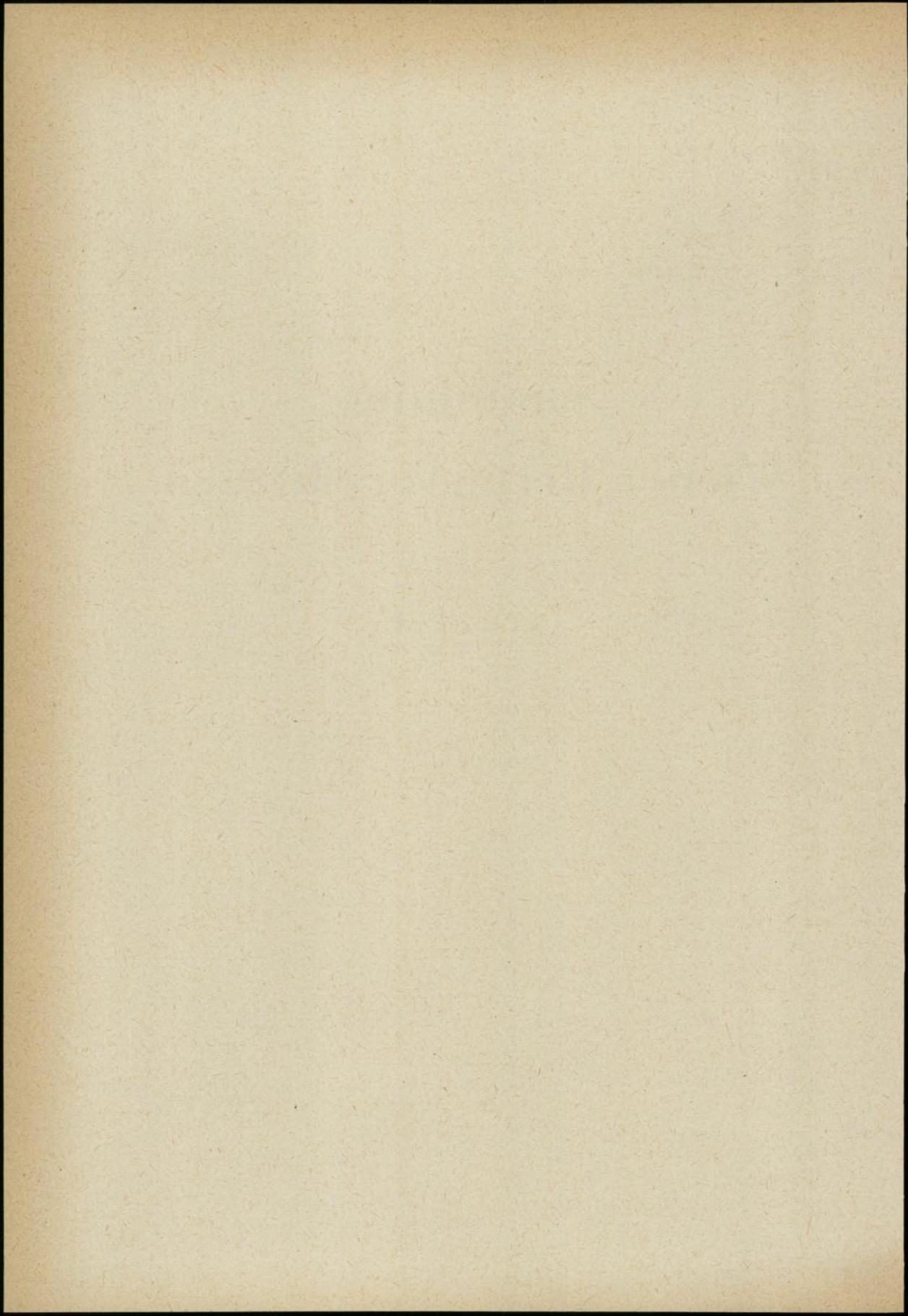


Sammlung
Wiener Rechtsvorschriften

XVI. Band



Wiener Wohnbauaktion 1969

(vom Wiener Gemeinderat am 22. November 1968 beschlossen)

(Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 23. Dezember 1968, Nr. 51/52)

Art. I

(1) Zur Förderung der Errichtung von 10.000 Wohnungen (inklusive Wohnräumen in Ledigen- und Lehrlingsheimen) im Rahmen der Wiener Wohnbauaktion 1969 wird die Stadt Wien für Kredite, die von Kreditinstituten oder anderen Unternehmen nach dem in Art. IV aufgestellten Bedingungen gewährt werden, gegenüber dem jeweiligen Kreditgeber die Verpflichtung zur Zahlung eines Zinszuschusses, einschließlich für Bauzinsen, ausschließlich für Verzugszinsen, sowie zur Unterhaltung von Widmungseinlagen (Art. IV § 9) übernehmen beziehungsweise die Übernahme dieser Verpflichtung anbieten. Weiters wird die Stadt Wien für diese Kredite und für Kredite zur Errichtung von Objekten gemäß Art. IV § 2 Abs. 1 lit. b, soweit sie nach den Bestimmungen über die Mündelsicherheit nicht mehr gedeckt sind, die Haftung gemäß § 1357 ABGB übernehmen beziehungsweise deren Übernahme anbieten. Bei jenen Bauvorhaben, die auf einer noch nicht eröffneten Baurechtseinlage errichtet werden, kann schließlich die Stadt Wien gegenüber den Kreditinstituten gemäß § 1357 ABGB die Bürgschaft hinsichtlich des Förderungsdarlehens bis zur Einverleibung des Pfandrechts auf der eröffneten Baurechtseinlage übernehmen beziehungsweise deren Übernahme anbieten. Es dürfen jedoch, beginnend mit 1969, nicht mehr als 2000 Wohnungen (inklusive Wohnräumen in Ledigen- und Lehrlingsheimen) pro Kalenderjahr gefördert werden.

(2) Die Stadt Wien wird überdies zustimmen, daß allfällige, für den Förderungserwerber verzinsliche Zusatzkredite, die von den Kreditinstituten oder anderen Unternehmen zu den Krediten nach Abs. 1 gewährt werden, im Grundbuch an erster Stelle einverleibt werden. Das Ausmaß dieses Zusatzkredites darf jedoch 20 Prozent des gemäß Art. IV § 7 Abs. 1 zulässigen Höchstkredites nicht übersteigen; die Laufzeit eines solchen Zusatzkredites darf weiters höchstens zwölf Jahre betragen. Das Ausmaß der infolge Gewährung von Zusatzkrediten sich ergebenden zusätzlichen Bürgschaft der Stadt Wien darf jährlich 100.000.000 S nicht übersteigen.

Art. II

Die Förderung stellt eine selbständige und freiwillige Maßnahme der Stadt Wien dar. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

Art. III

Die Inanspruchnahme der Förderung neben anderen gleichartigen Förderungsmaßnahmen ist unzulässig.

Art. IV

Förderungsbedingungen:

§ 1

Förderungswerber

Eine Förderung darf nur gewährt werden:

a) Juristischen Personen, die gemäß dem Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom

29. Februar 1940, DRGBl. I S. 438, als gemeinnützig anerkannt wurden und ihren Sitz im Inland haben;

b) physischen eigenberechtigten Personen österreichischer Staatsbürgerschaft hinsichtlich der Errichtung von Eigenheimen für sich. Volksdeutsche, das sind Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

§ 2

Förderungswürdige Bauten

(1) Gefördert werden:

a) Der Bau von Wohnhäusern, einschließlich von Eigenheimen, sowie Ledigen- und Lehrlingsheimen;

b) der Bau von Ordinationen, Arbeits- oder Geschäftsräumen, Büros, Werkstätten und Ateliers im Zusammenhang mit der Errichtung eines Wohnhauses, nach Maßgabe einer besonderen Bewilligung des Magistrates.

(2) Nicht gefördert werden Wohnhäuser, in denen nicht alle Räumlichkeiten förderungswürdig sind.

§ 3

Wohnnutzflächen, Kosten

(1) Die Förderung darf nur erfolgen, wenn die Wohnnutzfläche (§ 2 Z. 5 des Wohnbauförderungsgesetzes 1954) jeder einzelnen zu erbauenden Wohnung 110 qm nicht übersteigt.

(2) Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die Gesamtbaukosten einschließlich aller Nebenspesen, wie Architektenhonorare, Aufschließungskosten (Anliegerleistungen), Gebühren für Strom-, Wasser-, Kanal- und Gasanschlüsse, angemessen sind. Dabei ist vom Förderungserwerber nach § 1 lit. a folgende Mindestausstattung je Wohnung beizustellen:

Küche: Ein Gasherd oder Elektroherd mit mindestens drei Kochstellen, eine Doppelabwasch.

Bad: Eine Wanne oder Brause, ein Waschtisch, ein Elektrospeicher oder ein Gasdurchlauferhitzer.

WC: Ein Niederspülklosett.

Fußboden: Aus Hartholz, Linoleum oder Kunststoff (gute Qualität).

§ 4

Benützer

(1) Die Förderung darf nur bewilligt werden, wenn die in Aussicht genommenen Benützer (Abs. 2) der geförderten Wohnungen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Volksdeutsche sind, weiters eigenberechtigt sind und sich verpflichten, im Zeitpunkt der Fertigstellung der neuen Wohnung bestehende Miet- oder sonstige Rechte an einer anderen Wohnung nachweislich aufzugeben.

(2) Als Benützer im Sinne des Abs. 1 gelten nur Alleinnutzungsberechtigte, Alleinmieter, Wohnungseigentümer, bei Eigenheimen Alleineigentümer und auch Miteigentümer.

(3) Während der Laufzeit des Kredites dürfen der Benützer einer geförderten Wohnung sowie sein Ehegatte und die im gemeinsamen Haushalt lebenden noch unversorgten Kinder keine weitere Wohnung besitzen.

§ 5

Verfügung über die geförderten Objekte

(1) Der Verkauf, die Schenkung, die gänzliche oder teilweise Vermietung (Verpachtung) oder Untervermietung (Unterverpachtung), eine sonstige gänzliche oder teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der geförderten Wohnung oder der Objekte gemäß § 2 Abs. 1 lit. b, aus welchem Titel auch immer, ferner ihre zweckentfremdende Verwendung, jeder Um- oder Zubau oder ihre Vereinigung mit anderen Räumlichkeiten ist während der Laufzeit des Kredites an die Zustimmung des Magistrates gebunden. Im Falle einer solchen Zustimmung sind für Wohnungen die Bestimmungen des § 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) Bei einem Übergang von Todes wegen ist eine Zustimmung nach Abs. 1 nicht erforderlich, wenn ein Eintrittsrecht nach dem Mietengesetz besteht.

(3) Der Verkauf, die Schenkung, eine zweckentfremdende Verwendung, jeder Um- oder Zubau oder die Vereinigung mit anderen Räumlichkeiten in Ledigen- und Lehrlingsheimen ist während der Laufzeit des Kredites an die Zustimmung des Magistrates gebunden.

§ 6

Bauplatz

(1) Der Förderungswerber hat das Eigentum oder das Baurecht an dem im Gebiete der Stadt Wien gelegenen und zur Errichtung des förderungswürdigen Baues (§ 2) bestimmten Bauplatz nachzuweisen.

(2) Die Forderung ist unzulässig, wenn die Liegenschaft zu einem überhöhten Preis erworben wurde.

§ 7

Förderungskredite

(1) Die Förderungskredite sind in der Höhe der Gesamtbaukosten abzüglich der nach § 8 aufzubringenden Eigenmittel zu gewähren. Die Kredite dürfen jedoch 153.000 S, bei Bauten mit Zentralheizung 165.000 S pro Wohneinheit (bei Ledigen- und Lehrlingsheimen pro Wohnraum) beziehungsweise pro Objekt gemäß § 2 Abs. 1 lit. b nicht übersteigen.

(2) Für Kredite zur Errichtung von Wohnungen und von Ledigen- und Lehrlingsheimen werden dem jeweiligen Förderungswerber von der Stadt Wien Zinszuschüsse (§ 9 Abs. 1) gewährt; für Kredite zur Errichtung von Objekten gemäß § 2 Abs. 1 lit. b wird von der Stadt Wien kein derartiger Zuschuß gewährt. § 14 und die zu dieser Bestimmung erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

(3) Die Kredite dürfen erst nach nachweislicher Verbauung der gesamten notwendigen Eigenmittel flüssiggemacht werden.

§ 8

Eigenmittel

Der Förderungswerber hat für jeden Benützer (§ 4 Abs. 2) an Eigenmitteln mindestens nachzuweisen bei Benützung

a) durch Ehepaare oder Einzelpersonen mit höchstens zwei im gemeinsamen Haushalt lebenden unverorgten Kindern: 10 Prozent,

b) durch Ehepaare oder Einzelpersonen mit mindestens drei im gemeinsamen Haushalt lebenden unverorgten Kindern: 5 Prozent,

c) von Objekten gemäß § 2 Abs. 1 lit. b: 20 Prozent der anteiligen Gesamtbaukosten. Bei Ledigen- und Lehrlingsheimen beträgt das Mindestfordernis an Eigenmitteln 10 Prozent der Gesamtbaukosten.

§ 9

Zinszuschuß, Kreditlaufzeit

(1) Die Höhe des von der Stadt Wien zu leistenden Zinszuschusses (§ 7 Abs. 2), der nur für Kredite gewährt wird, deren Verzinsung 7 Prozent p. a. nicht übersteigt, beträgt $6\frac{1}{2}$ Prozent p. a. vom jeweils ausstehenden Kreditkapital. Eine allfällige Differenz zwischen den tatsächlichen Zinsen des Kredites und dem von der Stadt Wien zu leistenden Zinszuschuß hat der Förderungswerber zu tragen.

(2) Die Laufzeit der durch Zinszuschuß der Stadt Wien geförderten Kredite beträgt $37\frac{1}{2}$ Jahre. Die Kapitalrückzahlung dieser Kredite hat so zu erfolgen, daß die Belastung des Förderungswerbers aus der Kapitalrückzahlung in den ersten zwölf Jahren jährlich 2 Prozent, in den nächsten 25 Jahren jährlich 3 Prozent und im letzten Halbjahr 1 Prozent des Kreditkapitals beträgt.

(3) Um den Kreditinstituten oder anderen Unternehmen die Gewährung derart langfristiger Kredite zu ermöglichen, wird die Stadt Wien bei diesen Instituten verzinsliche Widmungseinlagen unterhalten, die durch zwölf Jahre hindurch mit jährlich 2 Prozent und durch weitere 13 Jahre mit jährlich 1 Prozent des gewährten Kreditkapitals dotiert werden.

(4) Die Verzinsung dieser Widmungseinlagen erfolgt mit jenem Zinssatz, der auch dem Zinszuschuß der Stadt Wien zugrunde liegt.

(5) Die Rückzahlung der Widmungseinlage durch die Kreditinstitute oder andere Unternehmen an die Stadt Wien erfolgt ab dem 26. Jahr der Kreditlaufzeit entsprechend der Kapitalstilgung durch die Kreditnehmer.

(6) Die Laufzeit der verzinslichen Kredite für Objekte gemäß § 2 Abs. 1 lit. b ist mit 20 Jahren festzusetzen; in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Laufzeit bis zu 25 Jahren festgesetzt werden.

(7) Die Rückzahlung der Kredite hat halbjährig jeweils am 20. April und 20. Oktober zu erfolgen. Der Rückzahlungsbeginn darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten ab Erteilung der baubehördlichen Benützungsbewilligung, bei allfälligem früheren Beziehen des Wohnhauses ab diesem Zeitpunkt vorgeschrieben werden.

§ 10

Bauaufsicht, Bauzeit

(1) Mit dem Bau darf erst nach Erteilung der Erlaubnis über den Kredit durch das kreditgewährende Unternehmen begonnen werden.

(2) Während der Dauer der Bauführung ist dem vom Magistrat auf Kosten des Förderungswerbers bestellten Bauaufsichtsorgan jederzeit das Betreten der Baustelle und die Einsichtnahme in alle den Bau betreffenden Unterlagen zu gestatten und es sind ihm alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen; Kreditmittel dürfen nur auf Antrag dieses Organes und nur auf ein separates Konto des Förderungswerbers, über das er nur gemeinsam mit dem Bauaufsichtsorgan verfügungsbe rechtigt ist, flüssiggemacht werden.

(3) Für die Dauer der Bauarbeiten ist an deutlich sichtbarer Stelle eine Tafel mit der Aufschrift anzu-

bringen: „Die Errichtung dieses Wohnhauses wird von der Stadt Wien im Rahmen der Wiener Wohnbauaktion 1969 gefördert.“

(4) Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist an geeigneter, deutlich sichtbarer Stelle des Hauses eine Kunststeinplatte mit folgendem Wortlaut anzubringen: „Die Errichtung dieses Wohnhauses erfolgte im Rahmen der Wiener Wohnbauaktion 1969.“

(5) Einem vom Magistrat bestellten Prüfungsorgan ist während der Kreditlaufzeit das Betreten der geförderten Bauten, insbesondere der Wohnungen, jederzeit zu gestatten. Ihm sind ebenfalls jederzeit alle gewünschten Auskünfte zu erteilen, und es ist ihm die Einsicht in alle den Bau betreffenden Unterlagen zu gestatten.

(6) Die Bauten müssen innerhalb von drei Jahren nach Ausstellung der Promesse fertiggestellt sein. Auf begründeten Antrag kann der Magistrat eine Verlängerung dieser Frist bewilligen.

§ 11

Gebühren

Alle aus den vorliegenden Bestimmungen und deren Durchführung der Stadt Wien angelasteten Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben hat das kreditgewährende Unternehmen zu tragen. Eine Überwälzung auf die Förderungswerber ist zulässig.

§ 12

Kreditpromessen

(1) Die kreditgewährenden Unternehmen haben in ihren Promessen die Bestimmungen aufzunehmen, daß mit deren Annahme die Bedingungen des Art. IV einschließlich der zu § 14 erlassenen Ausführungsbestimmungen vom Förderungswerber und seinen Rechtsnachfolgern hinsichtlich der Kredite vorbehaltlos als rechtsverbindlich anerkannt werden.

(2) Im Einzelfall notwendige zusätzliche Bedingungen kann der Magistrat festsetzen.

§ 13

Endabrechnung

(1) Nach Vollendung der Bauführung hat der Förderungswerber dem Magistrat ohne Verzug die Endabrechnung über den Bau vorzulegen.

(2) Das Bauaufsichtsorgan darf 5 Prozent der Kreditsumme erst nach Genehmigung der Endabrechnung durch den Magistrat freigeben.

§ 14

Einstellung der Förderung

(1) Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Art. IV können gewährte Kredite fällig gestellt oder es kann die Leistung des Zinszuschusses durch die Stadt Wien eingestellt werden.

(2) Bei Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen des Art. IV durch das kreditgewährende Unternehmen kann die übernommene Bürgschaft dreimonatig gekündigt werden.

(3) Das Nähere wird vom Magistrat bestimmt.

§ 15

Wohnbauförderungsgesetz

Soweit im vorstehenden und in den zu § 14 erlassenen Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, finden die § 1 Abs. 1, § 2, § 8 Abs. 1, § 14 mit der Maßgabe, daß der Kredit ohne vorangegangene Kündigung sofort fällig gestellt werden kann,

§ 15 und § 17 Abs. 1 Z. 1, Z. 2 lit. a und Z. 3 des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 153, sinngemäß Anwendung.

Art. V

Beirat

(1) Zur Begutachtung der Förderungsansuchen wird ein Beirat für die Wiener Wohnbauaktion 1969 eingerichtet. Der Magistrat darf nur Förderungsansuchen genehmigen, die den Bestimmungen der Art. III und IV entsprechen und die vom Beirat für eine Förderung vorgeschlagen wurden. Eine Ablehnung aus dem Grunde des Art. IV § 6 Abs. 2 darf nur über dementsprechenden Beschluß des Beirates erfolgen.

(2) Jede nachträgliche Änderung von eingereichten Bauplänen, jede Umwidmung von Räumlichkeiten und dergleichen ist, sofern diese Änderungen wesentlich sind, dem Beirat vorzulegen. Vor der neuerlichen Begutachtung durch ihn dürfen die Änderungen nicht zur Grundlage einer Förderung genommen werden.

(3) Der Beirat ist ermächtigt:

a) Im Einzelfall bei Errichtung oder Übertragung einer Wohnung eine Überschreitung der in Art. IV § 3 Abs. 1 angeführten Wohnnutzfläche zu bewilligen, wenn die Wohnung für ein Ehepaar beziehungsweise eine Einzelperson mit mindestens vier im gemeinsamen Haushalt lebenden unversorgten Kindern bestimmt ist;

b) im Einzelfall bei Errichtung oder Übertragung einer Wohnung eine Überschreitung der in Art. IV § 3 Abs. 1 angeführten Wohnnutzfläche bis zu 10 qm zu bewilligen, wenn die Wohnung nicht nur für ein Ehepaar beziehungsweise eine Einzelperson mit mindestens zwei im gemeinsamen Haushalt lebenden unversorgten Kindern, sondern auch für Verwandte oder Verschwägerter in gerader aufsteigender Linie oder in auf- oder absteigender Seitenlinie bis zum dritten Grad bestimmt ist;

c) im Einzelfall vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Eigenberechtigung Nachsicht zu erteilen.

(4) Erteilt der Beirat eine Ermächtigung nach Abs. 3, so hat der Magistrat in Ausführung derselben die entsprechenden Bedingungen gemäß Art. IV § 12 Abs. 2 festzusetzen.

(5) Der Beirat besteht aus dem amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe II¹⁾ als Vorsitzenden, den amtsführenden Stadträten der Geschäftsgruppen VI²⁾ und VII³⁾ sowie aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte zu wählen sind.

(6) Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Sie erlischt für die vom Gemeinderat gewählten Mitglieder durch Verzicht, durch vorzeitige Abberufung durch den Gemeinderat und durch Amtsverlust als Mitglied des Gemeinderates. Bei Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates bleiben die Mitglieder bis zum Zusammentritt des neuen Gemeinderates im Amt.

(7) Das Nähere ist in der vom Beirat zu beschließenden Geschäftsordnung — in der auch zu bestimmen ist, inwieweit Beamte mit beratender Stimme den Sitzungen des Beirates beiwohnen können — festzulegen.

Anmerkung: ¹⁾ Jetzt XI.

²⁾ Jetzt VII.

³⁾ Jetzt IX.

Kundmachung des Magistrates der Stadt Wien, betreffend die Erlassung von Ausführungsbestimmungen zu Art. IV § 14 des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. November 1968, Pr.Z. 3305 (Wiener Wohnbauaktion 1969), Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 1. März 1969, Nr. 9

Ausführungsbestimmungen:

1. Der Magistrat kann den übernommenen Zinszuschuß zur Einstellung bringen oder von dem kreditgewährenden Unternehmen verlangen, daß es alle für einen Bau noch aushaftenden Kredite in ihrem gesamten Ausmaß oder in einem, einem bestimmten Liegenschaftsanteil entsprechenden Teil ohne vorangegangene Kündigung sofort fällig stellt:

a) bei Zuwiderhandeln gegen Art. IV § 1 bis § 13 und § 15;

b) bei Vorliegen der sonst in § 14 (mit der Maßgabe, daß der Kredit ohne vorangegangene Kündigung sofort fällig gestellt werden kann) oder in § 15 des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 genannten Umstände;

c) wenn sich nachträglich herausstellt, daß dem Magistrat unwahre Angaben gemacht wurden;

d) bei Abweichen von den der Förderung zugrunde liegenden Plänen;

e) bei groben Verstößen gegen die Kostenberechnung;

f) bei Versagen der Genehmigung der Endabrechnung;

g) bei Zuwiderhandeln gegen die im Einzelfall gemäß § 12 Abs. 2 festgesetzten Bedingungen.

2. Genossenschaften haben in ihren Vereinbarungen mit den Wohnungserwerbern beziehungsweise Nutzungsberechtigten die Bestimmung aufzunehmen, daß die Mitgliedschaft zur Genossenschaft aufgekündigt wird, wenn dies der Magistrat mit Rücksicht auf die Übertretungen der in Punkt 1 lit. a, b, c oder g genannten Bestimmungen durch den Nutzungsberechtigten verlangt.

3. In Mietverträgen ist die Bestimmung aufzunehmen, daß der Verstoß gegen die in Punkt 1 lit. a, b, c oder g angeführten Bestimmungen einen wichtigen Kündigungsgrund gemäß § 19 Abs. 1 Mietengesetz darstellt.

4. Förderungswerbern, die den Bestimmungen des Punktes 2 oder 3 nicht entsprechen oder dem Verlangen des Magistrates auf Kündigung der Mitgliedschaft beziehungsweise des Mietvertrages nicht unverzüglich nachkommen und die die nötigen gerichtlichen Schritte nicht ohne Verzug einleiten oder eingeleitete Verfahren nicht ohne Verzug fortsetzen, ist auf Verlangen des Magistrates der gesamte noch aushaftende Kredit fällig zu stellen. Auch in diesem Falle kann der Magistrat den übernommenen Zinszuschuß einstellen.

Nachträge zum 69. bis 83. Jahrgang

A. Zum 69. Jahrgang (1954)

Zum 69. Jahrgang, Seite 41,
zum 76. Jahrgang, Seite 257, und
zum 80. Jahrgang, Seite 183:

Gesetz vom 12. Dezember 1968, LGBL. für Wien Nr. 3/69, mit dem die Gemeindevahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindevahlordnung — GWO.), LGBL. für Wien Nr. 17/64, abgeändert wird

Vorbemerkung (Erl.)

Gemäß Art. 118 Abs. 3 Z. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, ist der Gemeinde die Bestellung der Gemeindeorgane zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich gewährleistet. Es sind daher alle mit der Wahl des Gemeinderates und der Bezirksvertretungen sowie der sonstigen im VI. Hauptstück der Wiener Gemeindevahlordnung genannten Organe verbundenen behördlichen Aufgaben von Organen der Gemeinde selbst durchzuführen. Dies ist im allgemeinen schon nach der geltenden Fassung der Wiener Gemeindevahlordnung vorgesehen, doch bestimmt § 71 Abs. 2, daß die Landesregierung für die beiden Arten von amtlichen Stimmzetteln verschiedene Farben festzusetzen hat. Da die Landesregierung kein Gemeindeor-

gan ist, muß diese Bestimmung entsprechend geändert werden.

Hingegen ist nach herrschender Auffassung die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nur im übertragenen Wirkungsbereich möglich, selbst wenn es sich um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt. Da gemäß § 103 der Wiener Gemeindevahlordnung die den Organen der Stadt Wien durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben grundsätzlich Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind, muß klargestellt werden, daß die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren hievon ausgenommen ist.

Im Hinblick auf die gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre ist es weiters notwendig, den jungen Menschen in Wien schon früher als bisher ein Mitbestimmungsrecht und damit verbunden eine Mitverantwortung in öffentlichen Belangen zuzuerkennen. Wesentliche Voraussetzungen hierfür ist die Herabsetzung sowohl des aktiven als auch des passiven Wahlalters, um der Jugend — so wie dies auch bei den Wahlen zum Nationalrat geplant ist — früher als bisher nicht nur die Ausübung der vornehmsten staatsbürgerlichen Pflicht in einem demokratischen Gemeinwesen, sondern darüber hinaus auch die frühere Übernahme von Verantwortung im öffentlichen Leben zu ermöglichen. Diesen Erfordernissen soll durch Herabsetzung des aktiven und passiven Wahlalters um jeweils ein Jahr Rechnung getragen werden.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 19. Juni 1964, betreffend die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung — GWO.), LGBl. für Wien Nr. 17, wird abgeändert wie folgt:

1. § 16 Abs. 1 hat zu lauten: „Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 19. Lebensjahr überschritten haben, im Gemeindegebiet von Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.“

2. Dem § 36 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen: „Der Magistrat hat den Berufungsgegner von der eingebrachten Berufung unverzüglich und nachweislich mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, binnen drei Tagen nach Zustellung der Verständigung in die Berufung Einsicht und zu den vorgebrachten Berufungsgründen Stellung zu nehmen!“

3. § 42 hat zu lauten: „Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, im Gemeindegebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 25. Lebensjahr überschritten haben.“

4. In § 71 Abs. 2 hat der dritte Satz zu lauten: „Der Stadtssenat hat für die beiden Arten von amtlichen Stimmzetteln (§ 66 Abs. 1) verschiedene Farben festzusetzen.“

5. In § 73 hat der Abs. 6 zu entfallen.

6. § 76 hat zu lauten:

„(1) Die Bestimmungen der §§ 73 bis 75 gelten sinngemäß auch für die Wahlbehörden der Wahllokale für Wahlkartenwähler (§§ 55 und 70).

(2) Sind jedoch bei einer Wahlbehörde für Wahlkartenwähler in einer Heil- und Pflegeanstalt oder in einem Altersheim (§ 70) von den Männern oder von den Frauen jeweils weniger als 15 für den eigenen Bezirk bestimmte Wahlkuverte abgegeben worden, so sind zur Sicherung des Wahlheimnisses diese für den eigenen Bezirk abgegebenen Wahlkuverte ebenso wie die für andere Bezirke abgegebenen Wahlkuverte uneröffnet zu versiegeln und gemeinsam mit diesen in einen Umschlag zu legen. Der Umschlag, auf dem die Zahl der einliegenden Wahlkuverte gesondert für Männer und Frauen anzugeben ist, ist zu schließen und zu versiegeln und dem Beauftragten der Bezirkswahlbehörde, der sich in dieser Eigenschaft auszuweisen hat, zu übergeben.“

7. In § 78 Abs. 1 hat der 1. Satz zu lauten: „Die Bezirkswahlbehörde öffnet die bei den Sprengelwahlbehörden gemäß § 73 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 abgeholten Pakete, stellt fest, ob die Umschläge ebensovielen Wahlkuverte enthalten, wie auf ihnen eingetragen sind, darf jedoch diese Wahlkuverte nicht öffnen.“

8. § 103 hat zu lauten: „Die den Organen der Stadt Wien durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens und der Wahl der Präsidenten des Wiener Landtages sind unbeschadet des Rechtes der Landes-

regierung auf Erlassung von Durchführungsverordnungen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.“

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Dieser Punkt trägt der im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Dezember 1966, G 19/66, V 15/66, geäußerten Rechtsansicht Rechnung, daß es dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht, wenn im Berufungsverfahren dem Berufungsgegner keine Gelegenheit zur Stellungnahme geboten wird.

Zum 69. Jahrgang, Seite 274, und zum 74. Jahrgang, Seite 314:

Gesetz vom 24. Jänner 1969, LGBl. für Wien Nr. 7, mit dem das Wiener Kleingartengesetz abgeändert wird

Vorbemerkung (Erl.)

Durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, wurde im Art. 118 der Wirkungsbereich der Gemeinde festgelegt. Dieser Wirkungsbereich ist ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener.

Aus diesem Grund ist das Wiener Kleingartengesetz der Verfassungslage anzupassen und der § 30 zu ändern.

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit sollen die erforderlichen Änderungen in der Weise durchgeführt werden, daß § 30 eine neue Fassung erhält.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Kleingartengesetz vom 6. März 1959, LGBl. für Wien Nr. 11, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I

Der § 30 hat zu lauten:

„§ 30

Eigener Wirkungsbereich
und Instanzenzug

(1) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(2) Über Berufungen gegen die auf Grund des IV. Abschnittes erließenden Entscheidungen entscheidet der Stadtssenat. Über Berufungen gegen sonstige auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide entscheidet die Bauoberbehörde für Wien. Über Berufungen gegen die auf Grund des § 32 gefällten Straferkenntnisse entscheidet die Landesregierung.“

Artikel II

Das Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft).

Anmerkung: ¹⁾ Das ist der 19. April 1969.

Zum 69. Jahrgang, Seite 297,
zum 76. Jahrgang, Seite 289,
zum 78. Jahrgang, Seite 278,
zum 80. Jahrgang, Seite 202, und
zum 82. Jahrgang, Seite 256:

Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Mai 1969, LGBl. für Wien Nr. 15, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. März 1957, LGBl. für Wien Nr. 6, betreffend die Festsetzung des Entgeltes, des Sperrgeldes und der Zuschlagsvergütung der Hausbesorger, abgeändert wird

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Hausbesorgerordnung 1957, BGBl. Nr. 154, wird verordnet:

Artikel I

Die §§ 1 bis 5 der Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. März 1957, LGBl. für Wien Nr. 6, haben zu lauten:

§ 1

Entgelt

Das monatliche Entgelt wird festgesetzt wie folgt:

I. Für die nach den §§ 2 und 3 Abs. 1 der Hausbesorgerordnung 1957 zu erbringenden Dienstleistungen mit Ausnahme der Reinigung der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis:

1. Bei Wohnungen:

a) für Zimmer, und zwar:

für das erste Zimmer mit 5,30 S,
für das zweite Zimmer mit 7,40 S,
für das dritte Zimmer mit 9,50 S,
für das vierte Zimmer mit 13,60 S,
für das fünfte und jedes weitere Zimmer um je 5,10 S mehr als für das vorhergehende (sodaß für das fünfte Zimmer 18,70 S, für das sechste Zimmer 23,80 S usw. zu zahlen sind); als Zimmer gelten Wohnräume mit einer Bodenfläche von mehr als 15 Quadratmetern;

b) für Kabinette, und zwar:

für das erste Kabinett mit 2,80 S,
für das zweite und dritte Kabinett mit je 4,20 S,
für das vierte und jedes weitere Kabinett mit je 9,20 S;

als Kabinette gelten Wohnräume mit einer Bodenfläche von mehr als acht bis einschließlich 15 Quadratmetern.

c) für Nebenräume, und zwar:

Hausgehilfenzimmer, Garderoben, Vorzimmer, Badezimmer, Brausenischen, Abstellräume, geschlossene Balkone;

ferner Küchen, soweit sie nicht unter lit. d fallen; Loggien, offene Balkone und Terrassen bei einer Bodenfläche von mehr als 2 Quadratmetern; für die ersten drei Nebenräume mit je 2,00 S, für den vierten und fünften Nebenraum mit je 3,30 S,

für jeden weiteren Nebenraum mit je 4,20 S;

als Nebenräume gelten jedenfalls Räume mit einer Bodenfläche von zwei bis acht Quadratmetern; weiters gelten als Nebenräume auch Räume mit einer größeren Bodenfläche, wenn sie zu den in

vorstehender Aufzählung genannten Zwecken benützt werden; für Küchen mit einer Bodenfläche von mehr als acht bis einschließlich 15 Quadratmetern 2,30 S,

für sonstige Nebenräume mit einer Bodenfläche von mehr als acht bis einschließlich 15 Quadratmetern pro Raum 2,80 S,

für Nebenräume mit einer Bodenfläche von mehr als 15 Quadratmetern pro Raum 5,40 S;

die Nebenräume mit einer Bodenfläche von mehr als acht Quadratmetern sind bei der Berechnung des Entgeltes ohne Rücksicht auf die vorher angeführte Staffelung (für die ersten drei Nebenräume, für den vierten und fünften Nebenraum, für jeden weiteren Nebenraum) der Nebenräume mit ihren festen, bezüglich ihrer Anzahl keiner weiteren Erhöhung mehr unterworfenen Sätzen immer an letzter Stelle der Nebenräume anzuführen;

d) für Küchen (auch Wohnküchen) und Einzelräume, beide einschließlich Kochnische, bei einer Bodenfläche von mehr als 15 Quadratmetern in Häusern, für welche die behördliche Baubewilligung nach dem 27. Jänner 1917 erteilt wurde, mit 5,40 S;

e) für Einzelräume einschließlich Kochnische bei einer Bodenfläche bis zu 15 Quadratmetern in Häusern, für welche die behördliche Baubewilligung nach dem 27. Jänner 1917 erteilt wurde, mit 2,80 S;

f) für die Reinigung eines von mehreren Hausparteien benützten Abortes mit 7,00 S von jeder dieser Parteien, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist und die Reinigung vom Hausbesorger durchgeführt wird.

2. Bei anderen Mietgegenständen, wie Geschäftslokale, Büroräumen, Werkstätten, Magazinen und Garagen:

A. Bei Bestehen eines Jahresfriedenzinsens 1914:

a) bis zu 1200 K mit 0,026 S pro Jahreskrone;

b) über 1200 K mit 0,022 S pro Jahreskrone, vermehrt um 5,50 S;

c) ergibt sich bei Geschäftslokalen oder Büroräumen, die sich in Wohnungen befinden, nach lit. a und b ein geringeres Entgelt als nach Punkt 1, so ist das Entgelt nach dieser Bestimmung zu entrichten;

d) ist eine Wohnung räumlich mit einem anderen Mietgegenstand (Geschäftslokal u. dgl.) verbunden, so ist das Entgelt für die Wohnung nach Punkt 1, für den anderen Mietgegenstand nach Punkt 2 zu entrichten;

e) wird ein Mietgegenstand, für den kein getrennter Jahresfriedenzins vorhanden ist, zum Teil für Wohn-, zum Teil für Geschäftszwecke verwendet, dann gilt für die Berechnung des Entgeltes hinsichtlich des zu Geschäftszwecken benützten Teiles nach Punkt 2 der nach dem Verhältnis der Bodenfläche dieses Teiles zur Bodenfläche des gesamten Mietgegenstandes entfallende Teil des Gesamtfriedenzins als Berechnungsgrundlage; für den als Wohnung benützten Teil ist das Entgelt nach Punkt 1 zu entrichten.

B. Bei Nichtbestehen eines Jahresfriedenzins:

a) in den Bezirken 1, 6 und 7 mit 1,10 S pro Quadratmeter Bodenfläche;

b) in den übrigen Bezirken mit 0,80 S pro Quadratmeter Bodenfläche.

Die Bestimmungen unter Punkt 2 lit. c und d gelten sinngemäß.

II. Für die Monate November bis einschließlich März für die Reinigung der Gehsteige und deren Bestreuerung bei Glatteis:

Bei einem für das gesamte Haus gebührenden Entgelt in einer monatlichen Höhe von

- a) bis 1200 S 25 v. H.;
- b) über 1200 S 20 v. H.

§ 2

Sonderbestimmungen für Kleinwohnhäuser

Bei Kleinwohnhäusern, in denen sich höchstens vier Wohnungen befinden, erhöht sich, soweit diese Gebäude eine Front gegen mindestens zwei Straßen besitzen, das nach I und II zu entrichtende Entgelt auf das Doppelte.

§ 3

Zuschlag zum Entgelt

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten erforderlichen Gerätschaften und Materialien wird eine Vergütung in Form eines Zu-

schlages zu dem Entgelt gemäß I Punkt 1 und 2 im Ausmaß von 20 v. H. festgesetzt.

Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

§ 4

Aufrundung

Das Entgelt nach § 1 Abschnitt I, ebenso jenes nach § 1 Abschnitt II, einschließlich des Zuschlages nach § 3 ist erforderlichenfalls auf die nächsthöheren zehn Groschen aufzurunden.

§ 5

Sperrgeld

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat an den Hausbesorger (Vertreter) für das Öffnen des Tores vor Mitternacht 9,— S, nach Mitternacht 13,— S zu entrichten.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes vom 24. Jänner 1967, LGBL. für Wien Nr. 11, außer Kraft.

B. Zum 70. Jahrgang (1955/56)

Zum 70. Jahrgang, Seite 375:

Gesetz vom 24. Oktober 1969, LGBL. für Wien Nr. 37, mit dem das Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter abgeändert wird

Vorbemerkung (Erl.)

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG ist in Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten die Grundsatzgesetzgebung Bundessache, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache. Im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z. 10 B-VG sind der Gemeinde zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben der öffentlichen Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten gewährleistet. Als Grundsatzgesetz ist das Gesetz vom 21. September 1869, RGBL. Nr. 150, in der Fassung des Gesetzes vom 27. Februar 1907, RGBL. Nr. 59, anzusehen. Als Ausführungsgesetz gilt das Gesetz vom 17. September 1907, niederösterreichisches Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 124, über die Gemeindevermittlungsämter, das gegenwärtig als Wiener Landesgesetz in Kraft steht, in der Fassung der Novelle vom 9. März 1951, LGBL. für Wien Nr. 10.

Zwecks Anpassung dieses Gesetzes an die gegenwärtige Rechtslage, insbesondere auch im Hinblick auf die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, in der Fassung des BGBl. Nr. 274/68, ist eine Änderung einzelner Bestimmungen erforderlich.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 17. September 1907, nö. LG. und VBl. Nr. 124, über die Gemeindevermittlungsämter, in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1951, LGBL. für Wien Nr. 10, wird abgeändert wie folgt:

1. § 4 hat zu lauten:

„Die Vertrauensmänner und Ersatzmänner der einzelnen Gemeindevermittlungsämter werden vom Gemeinderat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 96 der Wiener Gemeindevahlordnung, LGBL. für Wien Nr. 17/1964, in der Fassung des LGBL. für Wien Nr. 3/1969, gewählt.“

2. In § 5 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Das Amt der Vertrauensmänner erstreckt sich auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates.“

3. § 6 hat zu lauten:

„Wählbar zum Vertrauensmann oder Ersatzmann eines Gemeindevermittlungsamtes sind alle Männer und Frauen, die gemäß § 42 der Wiener Gemeindevahlordnung wählbar sind, ausgenommen Richter¹⁾.“

4. § 8 hat zu lauten:

„Wenn ein Vertrauensmann oder ein Ersatzmann stirbt oder das Amt zurücklegt oder wenn Umstände eintreten, welche dessen Wählbarkeit ausgeschlossen hätten, hat eine Neubesetzung des Amtes eines solchen Vertrauensmannes oder Ersatzmannes unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 98 der Wiener Gemeindevahlordnung zu erfolgen.“

5. In § 10 hat der Klammerausdruck „(§ 23 GO.)“ zu entfallen⁴⁾.

6. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Partei, die einer Ladung vor das Vermittlungsamt nicht Folge leisten will oder aus einem ihr bis dahin bekannt gewordenen Grunde nicht Folge leisten kann, muß dies spätestens am Tage vor der anberaumten Vergleichsverhandlung bei dem Vermittlungsamte anzeigen, widrigens gegen sie vom Vermittlungsamte im Falle des Nichterscheinens eine Geldstrafe von fünf bis 50 Schilling verhängt werden kann. Solche Geldstrafen sind in sinngemäßer Anwendung der Wiener Abgabenordnung, LGBL. für Wien Nr. 21/1962, einzutreiben und fließen der Stadt Wien als Fürsorgeträger zu⁵⁾.“

7. § 16 Abs. 3 hat zu lauten:

„Auf Angehörige des Bundesheeres oder der Bundesgendarmerie haben die vorstehenden Strafbestimmungen keine Anwendung zu finden; diese Personen sind vor das Vermittlungsamt durch ihr vorgesetztes Kommando zu laden⁶⁾.“

8. § 23 Abs. 2 hat zu entfallen⁶⁾.

9. § 27 hat zu entfallen⁷⁾.

10. In § 28 Abs. 3 hat die Z. 2 zu lauten:

„2. wenn der Beleidigte oder der Beleidiger ein Angehöriger des Bundesheeres oder der Bundesgendarmerie ist.“

11. § 28 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Zur Vornahme eines Sühneversuches ist das Vermittlungsamt zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat⁸⁾.“

12. In § 34 Abs. 1 hat die Z. 4 zu lauten:

„4. in einer Geldbuße zugunsten der Stadt Wien als Fürsorgeträger oder zu einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecke.“

13. Die §§ 35, 36, 37 und 38 haben zu entfallen⁹⁾.

14. § 40 hat zu lauten:

„Mit Ausnahme der zwangsweisen Einbringung der gemäß § 16 Abs. 1 verhängten Geldstrafen sind die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde solche des eigenen Wirkungsbereiches¹⁰⁾.“

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die geltende Fassung dieser Gesetzesstellen zitiert Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1949, LGBL. für Wien Nr. 29, betreffend die Gemeindevahlordnung der Stadt Wien. Dieses Gesetz steht jedoch nicht mehr in Kraft, an seine Stelle ist das Gesetz vom 19. Juni 1964, LGBL. für Wien Nr. 17, Gemeindevahlordnung der Stadt Wien, in der Fassung des LGBL. für Wien Nr. 3/69, getreten.

²⁾ (Erl.) Derzeit erstreckt sich das Amt der Vertrauensmänner auf drei Jahre. Es ist jedoch zweckmäßig, diese Frist der Funktionsperiode des Gemeinderates anzupassen.

³⁾ (Erl.) Dem Sinn der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten entsprechend sollen aktive Richter von der Wählbarkeit als Vertrauensmann ausgenommen werden. Gemäß Art. II des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/61 in der Fassung des BGBl. Nr. 68/68, sind Richter die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ernannten Organe. Es erübrigt sich daher, ausdrücklich von „aktiven“ Richtern zu sprechen.

⁴⁾ (Erl.) Die Zitierung „(§ 23 GO.)“ bezieht sich auf die im Jahr 1907 in Geltung gestandene niederösterreichische Gemeindeordnung. Der Hinweis ist gegenwärtig ohne Bedeutung.

⁵⁾ (Erl.) Das Ausmaß der Geldstrafe, die für den Fall des unentschuldigten Nichterscheinens verhängt werden kann, soll den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßt werden. Auch die Bezeichnung der für das Eintreibungsverfahren geltenden Bestimmungen und jener Stelle, der die Geldstrafen zufließen, trägt der bestehenden Rechtslage Rechnung. Schließlich wird auch die Benennung des von den Strafbestimmungen ausgenommenen Personenkreises modernisiert.

⁶⁾ (Erl.) Die Vorschrift über die äußere Ausstattung des Amtsbuches ist veraltet und soll daher aufgehoben werden.

⁷⁾ (Erl.) Die Bestimmung über die Vergebührung der vor den Gemeindevermittlungsämtern abgeschlossenen Vergleiche ist überholt. Gegenwärtig gilt das Gebührengesetz 1957 in der geltenden Fassung, insbesondere § 33 TP 20.

⁸⁾ (Erl.) Die geltende Bestimmung ist auf die seinerzeitige Rechtslage in Niederösterreich zugeschnitten, als Wien noch kein eigenes Bundesland war. Der Text trägt den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung.

⁹⁾ (Erl.) § 35 trifft eine Regelung für die Beistellung der Räumlichkeiten und die Kostentragung. Die Bestimmung ist gegenwärtig bedeutungslos. Die Vorschrift des § 36 über Gebühren und Kosten ist gegenstandslos (siehe Anmerkung 7). § 37 enthält eine Verordnungsermächtigung, der schon im § 7 Abs. 1 Rechnung getragen ist. § 38 ist, soweit er überhaupt noch in Wirksamkeit stand (Art. 15 Abs. 8 B-VG), durch das Inkrafttreten des Art. 118 Abs. 4 B-VG in der Fassung des BGBl. Nr. 205/62 aufgehoben.

¹⁰⁾ (Erl.) Die überholte Vollzugsklausel wurde durch eine der Vorschrift des Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG entsprechende Bestimmung ersetzt.

Zum 70. Jahrgang, Seite 428:

Gesetz vom 24. Oktober 1969, LGBL. für Wien Nr. 44, mit dem die Verordnung des Ministers des Innern vom 3. Mai 1874, RGBl. Nr. 56, betreffend den Transport und die Ausgrabung (Exhumation) von Leichen abgeändert wird

Vorbemerkung (Erl.)

Nach der im Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG enthaltenen Ausnahmebestimmung von dem Kompetenztatbestand Gesundheitswesen fällt das Leichen- und Bestattungs-

wesen gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder. Bei der gegenständlichen Verwaltungsnorm handelt es sich um eine Verordnung des Ministers des Innern. Diese gemäß § 1 des VÜG. vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahr 1925 und BGBl. Nr. 393/29 rezipierte Rechtsvorschrift ist inhaltlich im Sinne des § 4 Abs. 2 VÜG. als eine auf der Stufe eines Landesgesetzes im Land Wien weitergeltende Norm anzusehen. Daher ist nach § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, in der Fassung des BGBl. Nr. 274/68, die Anpassung erforderlich (Art. 118 Abs. 3 Z. 7 B-VG).

Gemäß Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG in der Fassung der Gemeindeverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 205/62, ist der Gesetzgeber verpflichtet, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung des Ministers des Innern vom 3. Mai 1874, RGBl. Nr. 56, betreffend den Transport und die Ausgrabung (Exhumation) von Leichen, wird abgeändert wie folgt:

1. An Stelle der mit Z. 1 bezeichneten Bestimmung und der in den beiden vorangehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen tritt die mit „1.“ bezeichnete Bestimmung, die zu lauten hat:

- „a) Die Ausgrabung (Exhumation) einer Leiche oder von Leichenresten (ausgenommen zu Zwecken der Strafrechtspflege) bedarf der Bewilligung. Die Entscheidung über ein Ansuchen um Bewilligung zur Ausgrabung (Exhumation) von Leichen oder Leichenresten einer in einer Erdbestattungsanlage (Friedhof) oder in einem Kolumbarium beigesetzten Leiche ist eine von den Gemeindeorganen, in erster Instanz vom Magistrat, zu besorgende behördliche Aufgabe in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.
- b) Die Überführung einer Leiche oder von Leichenresten (ausgenommen von Gebeinen, die frei von Verwesungsprodukten sind), nach durchgeführter Exhumation und Wiederversargung zum Zwecke der neuerlichen Beisetzung auf einer anderen Bestattungsanlage (Kolumbarium) innerhalb des Wiener Gemeindegebietes bedarf der Bewilligung. Die Entscheidung über ein Ansuchen um Bewilligung dieser Überführung ist eine von den Gemeindeorganen, in erster Instanz vom Magistrat, zu besorgende behördliche Aufgabe in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.
- c) Die Überführung einer Leiche über das Wiener Gemeindegebiet hinaus bedarf in jedem Falle, sei es, daß diese zum Zwecke der erstmaligen Beisetzung auf einer außerhalb Wiens gelegenen Bestattungsanlage, sei es zum Zwecke der Wiederbeisetzung nach durchgeführter Exhumierung und Wiederversargung erfolgt, auch, sofern es sich im letzteren Falle um Leichenreste (ausgenommen von Verwesungsprodukten freie Gebeine) handelt, der behördlichen Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.“

2. Die in den Z. 1, 3, 4, 5 und 9 geregelten behördlichen Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches

der Gemeinde, soweit sie sich nicht auf den Transport von Leichen über das Gemeindegebiet hinaus beziehen.

3. Die Vorschriften des Internationalen Abkommens über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, bleiben unberührt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1969 in Kraft.

Zum 70. Jahrgang, Seite 431:

Gesetz vom 24. Oktober 1969, LGBl. für Wien Nr. 42, mit dem die Totenbeschauordnung für Wien abgeändert wird

Vorbemerkung (Erl.)

Nach der im Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG enthaltenen Ausnahmebestimmung von dem Kompetenztatbestand Gesundheitswesen fällt das Leichen- und Bestattungswesen gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder. Bei der gegenständlichen Verwaltungsnorm handelt es sich um eine auf § 4 lit. c des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, gestützte, von der niederösterreichischen Statthalterei genehmigte und gehörig kundgemachte Regelung der Totenbeschau in Wien. Diese gemäß § 1 des VÜG vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahr 1925 und BGBl. Nr. 393/29 rezipierte Rechtsvorschrift ist inhaltlich im Sinne des § 4 Abs. 2 VÜG als eine auf der Stufe eines Landesgesetzes im Land Wien weitergeltende Norm anzusehen. Daher ist nach § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, in der Fassung des BGBl. Nr. 274/68, die Anpassung erforderlich (Art. 118 Abs. 3 Z. 7 B-VG).

Gemäß Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG in der Fassung der Gemeindeverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 205/62, ist der Gesetzgeber verpflichtet, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Juli 1906, LG. und VBl. Nr. 62, betreffend die vom Wiener Magistrat erlassene und von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei genehmigte Totenbeschauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, in der Fassung der Kundmachungen vom 7. Juni 1910, LG. und VBl. Nr. 140, und vom 12. Februar 1918, LG. und VBl. Nr. 28, wird abgeändert wie folgt:

1. Der erste Absatz des § 2 hat zu entfallen.

2. Nach § 16 ist ein § 17 anzufügen, der zu lauten hat:

„Die in diesem Gesetz geregelten und die Totenbeschau betreffenden behördlichen Aufgaben, jedoch nicht die Maßnahmen, die zu Leichenöffnungen (Obduktionen) führen können, und die im Gesetz geregelten behördlichen Aufgaben betreffend Leichenöffnungen (Obduktionen) selbst, ferner die Verfügung der Beerdigung

nach § 10 Abs. 3 zweiter Halbsatz und die ausnahmsweise Bewilligung der Hinausschiebung der Beerdigung nach § 10 Abs. 3 letzter Satz sind mit Ausnahme der im § 14 Abs. 2 geregelten Aufgaben und der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens (§ 16) solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1969 in Kraft.

Zum 70. Jahrgang, Seite 437:

Gesetz vom 24. Oktober 1969, LGBl. für Wien Nr. 43, mit dem das Gesetz über die Feuerbestattung abgeändert wird

Vorbemerkung (Erl.)

Bei dieser Norm handelt es sich um eine ehemals deutsche Rechtsvorschrift, die nach dem 13. März 1938 für die Republik Österreich erlassen und nach § 2 RÜG bis zur Neugestaltung dieses Rechtsgebietes als Österreichische Vorschrift in vorläufige Geltung gesetzt wurde.

Gemäß der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes gilt das gegenständliche Gesetz als landesgesetzliche Rechtsvorschrift für den Bereich des Bundeslandes Wien weiter, weil dieses Rechtsgebiet noch nicht durch den zuständigen Landesgesetzgeber neu geregelt wurde. Daher ist nach § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962, BGBl. Nr. 205, in der Fassung des BGBl. Nr. 274/68, die Anpassung erforderlich (Art. 118 Abs. 3 Z. 7 B-VG).

Gemäß Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG in der Fassung der Gemeindeverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 205/62, ist der Gesetzgeber verpflichtet, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Nach eingehender Prüfung ergab sich, daß die im Feuerbestattungsgesetz von der Polizeibehörde des Einäscherungsortes zu besorgenden Aufgaben solche auf dem Gebiet des Bestattungswesens sind, die von jeder Durchschnittsgemeinde besorgt werden können. Die

Ausnahme des einen Tatbestandes des § 9 Abs. 3 mußte deswegen erfolgen, weil die Verwahrung der Aschenreste an einem außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Ort unter gleichzeitiger Transferierung der Aschenreste über das Gemeindegebiet hinaus überwiegend im überörtlichen Interesse gelegen ist. Der Ausdruck „Polizeibehörde“ wurde auch in der gegenständlichen Novelle verwendet, um die gleiche Bezeichnung des Gesetzes zu gebrauchen. Die im Gesetz als Vollzugsbehörde zur Setzung individueller Verwaltungsakte berufene „Polizeibehörde“ ist nach dem Behörden-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/45, in der Fassung der Novellen StGBI. Nr. 236, BGBl. Nr. 23/46 und BGBl. Nr. 64/46, nunmehr die Bezirksverwaltungsbehörde.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934, DRGBl. I S. 380, in der Fassung der Kundmachung GBlÖ. Nr. 414/1939, wird abgeändert wie folgt:

Dem § 10 wird ein § 10a angefügt, der zu lauten hat:

„(1) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Polizeibehörde des Einäscherungsortes sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Ausgenommen hiervon ist die im § 9 Abs. 3 geregelte Ausnahme von dem im § 9 Abs. 1 statuierten Gebot des Ortes und der Art der Beisetzung der Aschenreste, sofern die Verwahrung derselben außerhalb des Gemeindegebietes begehrt wird.

(2) Die Besorgung der behördlichen Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde obliegt in erster Instanz dem Magistrat als Gemeindeorgan. Die Entscheidung über ein Ansuchen um Verwahrung der Aschenreste außerhalb des Gemeindegebietes obliegt dem Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde.“

Artikel II

Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z. 3 wird aufgehoben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1969 in Kraft.

C. Zum 71. Jahrgang (1957)

**Zum 71. Jahrgang, Seite 224,
zum 77. Jahrgang, Seite 184,
zum 81. Jahrgang, Seite 185, und
zum 82. Jahrgang, Seite 259:**

Gesetz vom 12. September 1969, LGBl. für Wien Nr. 26, mit dem das Wiener Kinoggesetz 1955 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Kinoggesetz 1955, LGBl. für Wien Nr. 18, in der Fassung der Kundmachung LGBl. für Wien Nr. 20/1955 sowie der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 8/1961 und Nr. 2/1967, wird wie folgt abgeändert:

Artikel I

1. Im § 14 Abs. 1 sind an Stelle der Worte „soweit es sich“ die Worte „soweit sie sich“ zu setzen.

2. Im § 14 Abs. 4 lit. a sind an Stelle der Worte „Aufführungen, die gegen die gemäß § 19 zweiter Satz erlassenen Vorschriften verstoßen;“ die Worte „Aufführungen, die gegen § 17 verstoßen;“ zu setzen.

Artikel II

§ 18 hat zu lauten:

„§ 18

Zuständigkeit

(1) Die Handhabung des Wiener Kinoggesetzes 1955 und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durch-

führungsvorschriften obliegt dem Magistrat, soweit nicht ausdrücklich der Bundespolizeidirektion Wien ein Wirkungsbereich zugewiesen ist.

(2) Die Überwachung der Einhaltung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften (§ 14) fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde; die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren wird davon jedoch nicht berührt.“

Zum 71. Jahrgang, Seite 280 ff., und zum 83. Jahrgang, Seite 205:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 2. Dezember 1969, LGBl. für Wien Nr. 35, womit die Verordnung vom 12. November 1968, LGBl. für Wien Nr. 29, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge, abgeändert wird

Gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtl. Vorschriften im Land Österreich, als landesgesetzliche Vorschrift übernommen durch das Wiener Landesgesetz vom 23. Dezember 1948, LGBl. für Wien Nr. 11/1949, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. November 1968, LGBl. für Wien Nr. 29, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bei Hilfsbedürftigen, die das 65. Lebensjahr bei Männern, das 60. Lebensjahr bei Frauen überschritten haben oder als arbeitsunfähig gelten, betragen die Richtsätze für Dauerunterstützungen und für Aushilfen monatlich:

- | | |
|--|---------|
| a) für den Alleinstehenden | 1050 S, |
| b) für den Hauptunterstützten im Familienverband | 1024 S, |
| c) für den Mitunterstützten ohne FB-Anspruch | 499 S, |
| d) für den Mitunterstützten mit FB-Anspruch | 240 S.“ |

2. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der im Abs. 1 angeführte Zuschlag beträgt einschließlich 30 S Wohnungsbeförderung für den Alleinstehenden 256 S, || für den Hauptunterstützten | 282 S.“ |

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1970 in Kraft.

**Zum 71. Jahrgang, Seite 280 ff.,
zum 72. Jahrgang, Seite 382,
zum 75. Jahrgang, Seite 340,
zum 77. Jahrgang, Seiten 184 und 185,
zum 78. Jahrgang, Seite 211,
zum 80. Jahrgang, Seite 211,
zum 81. Jahrgang, Seite 191,
zum 82. Jahrgang, Seite 266, und
zum 83. Jahrgang, Seite 207:**

Gesetz vom 24. Jänner 1969, LGBl. für Wien Nr. 6, über die Änderung des Blindenbeihilfengesetzes

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Blindenbeihilfengesetz vom 16. November 1956, LGBl. für Wien Nr. 2/1957, in der Fassung der Landes-

gesetze LGBl. für Wien Nr. 8/1960, LGBl. für Wien Nr. 5/1961, LGBl. für Wien Nr. 13/1962, LGBl. für Wien Nr. 3/1963, LGBl. für Wien Nr. 15/1965, LGBl. für Wien Nr. 3/1966, LGBl. für Wien Nr. 1/1967 und LGBl. für Wien Nr. 15/1968 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

(1) Blinden und schwerst Sehbehinderten wird auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Blindenbeihilfe gewährt.

(2) Ein Anspruch auf Blindenbeihilfe besteht nicht, wenn dem Blinden oder schwerst Sehbehinderten aus dem Grunde der Blindheit bzw. der Sehbehinderung ein Anspruch nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Heeresversorgungsgesetz oder dem Opferfürsorgegesetz zusteht.“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

Im Sinne dieses Gesetzes gelten

- Personen, die nichts sehen oder die Fähigkeit des Formensehens verloren haben, als Blinde;
- Personen mit hochgradiger Beeinträchtigung des Sehvermögens, die nur ein Sehvermögen von $\frac{1}{60}$ und darunter bei annähernd normalen Gesichtsfeldaufengrenzen oder nur ein Sehvermögen von $\frac{1}{20}$ und darunter bei Gesichtsfeldausfällen besitzen, als schwerst Sehbehinderte.“

3. § 3 hat zu lauten:

„§ 3

(1) Anspruch auf Blindenbeihilfe haben Blinde und schwerst Sehbehinderte, die

- die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Personen deutscher Sprachzugehörigkeit sind, die als Staatenlose gelten oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche),
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- ihren Wohnsitz in Wien haben.

(2) Personen, welche nach Zuerkennung einer Blindenbeihilfe im Sinne dieses Gesetzes ihren Wohnsitz in ein anderes Bundesland verlegen, kann die Blindenbeihilfe in sozialen Härtefällen für einen Zeitraum von zwei Monaten nach Aufgabe des Wohnsitzes in Wien weiter gewährt werden, wenn während dieses Zeitraumes keine gleichartige Beihilfe von anderer Seite bezogen wird.“

4. § 4 hat zu lauten:

„§ 4

(1) Die Höhe der Blindenbeihilfe ist unter Bedachtnahme auf den durch die Schwere des Sehgebrechens (§ 2a und b) bedingten Mehraufwand durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen und nach Maßgabe dieses Aufwandes abzustufen.

(2) Die Blindenbeihilfe gebührt von dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten an und wird monatlich im vorhinein ausbezahlt.

(3) In den Monaten Juni und Dezember gebührt ferner je eine Sonderzahlung in der Höhe der Blindenbeihilfe, die für den jeweils in Betracht kommenden Monat zusteht. Die Sonderzahlung gebührt auch dann, wenn der Anspruch auf die Blindenbeihilfe gemäß § 3 Abs. 1 lit. b ruht.

- (4) Der Anspruch auf Blindenbeihilfe erlischt
- a) mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen hiefür weggefallen sind;
 - b) wenn der Blinde von einer ihm gebotenen Möglichkeit zur Ausbildung für einen ihm zumutbaren Beruf oder zur Ausübung einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit keinen Gebrauch macht.“

5. § 5 hat zu lauten:

„§ 5

Der Anspruch auf Blindenbeihilfe ruht, solange der Anspruchsberechtigte

- a) eine Freiheitsstrafe verbüßt, es sei denn, daß die Haft nicht länger als einen Monat dauert;
- b) auf Kosten der öffentlichen Fürsorge in einer Pflegeanstalt, in der Pflegeabteilung einer Sonderheilanstalt für Geisteskranke oder in einer Fürsorgeanstalt untergebracht ist; dies gilt jedoch nicht für den Monat, in dem der Eintritt oder der Austritt erfolgt;
- c) sich mehr als zwei Monate im Ausland aufhält. Der Magistrat kann in besonderen sozialen Härtefällen den Weiterbezug bis zu sechs Monaten genehmigen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 ist nach dem Wort „Blinden“ einzufügen „oder schwerst Sehbehinderten“.

Im Abs. 3 ist nach dem Wort „Blindheit“ einzufügen „oder schwerste Sehbehinderung“.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Empfänger einer Blindenbeihilfe oder dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, jede Änderung in den für die Gewährung der Blindenbeihilfe maßgebenden Verhältnissen, insbesondere auch die Verlegung des Wohnsitzes in ein anderes Bundesland oder ins Ausland sowie jeden mehr als zwei Monate dauernden Auslandsaufenthalt des Blinden oder schwerst Sehbehinderten, binnen zwei Wochen dem Magistrat anzuzeigen.“

8. § 9 hat zu lauten:

„§ 9

Bescheide, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.“

9. § 11 hat zu entfallen.

10. § 12 hat zu entfallen.

Artikel II

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Landesgesetzes einen Anspruch auf Blindenbeihilfe aus dem Grunde der Vollblindheit oder der praktischen Blindheit haben, gebührt die entsprechende Blindenbeihilfe solange weiter, als nicht eine Änderung im Grad ihrer Sehbehinderung eintritt.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer von der Landesregierung gemäß § 4 zu erlassenden Verordnung über die Höhe der Blindenbeihilfen sind diese in der am 31. Dezember 1968 geltenden Höhe weiter auszuzahlen.

Artikel III

Dieses Landesgesetz tritt am 1. Jänner 1969 in Kraft.

Zum 71. Jahrgang, Seite 280 ff.,
zum 72. Jahrgang, Seite 382,
zum 75. Jahrgang, Seite 340,
zum 77. Jahrgang, Seiten 184 und 185,
zum 78. Jahrgang, Seite 211,
zum 80. Jahrgang, Seite 211,
zum 81. Jahrgang, Seite 191,
zum 82. Jahrgang, Seite 266, und
zum 83. Jahrgang, Seite 207:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 1. April 1969, LGBl. für Wien Nr. 10, womit die Höhe der Blindenbeihilfen nach dem Wiener Blindenbeihilfengesetz, LGBl. für Wien Nr. 2/1957, in der Fassung der Novelle vom 24. Jänner 1969, LGBl. für Wien Nr. 6, festgesetzt wird

Gemäß § 4 Abs. 1 des Wiener Blindenbeihilfengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 2/1957, in der Fassung der Novelle vom 24. Jänner 1969, LGBl. für Wien Nr. 6, wird verordnet:

Artikel I

Die Höhe der Blindenbeihilfen wird für anspruchsberechtigte Personen im Sinne des § 2 lit. a (Blinde) mit 795 S und für Personen im Sinne des § 2 lit. b (schwerst Sehbehinderte) mit 465 S festgesetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1969 in Kraft.

Zum 71. Jahrgang, Seite 280 ff.,
zum 72. Jahrgang, Seite 382,
zum 75. Jahrgang, Seite 340,
zum 77. Jahrgang, Seiten 184 und 185,
zum 78. Jahrgang, Seite 211,
zum 80. Jahrgang, Seite 211,
zum 81. Jahrgang, Seite 191,
zum 82. Jahrgang, Seite 266, und
zum 83. Jahrgang, Seite 207:

**Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 29. April 1969, LGBl. für Wien Nr. 14, mit der das Landesgesetz über die Gewährung einer Blindenbeihilfe (Blindenbeihilfengesetz) vom 16. November 1956, LGBl. für Wien Nr. 2/1957, wieder-
verlautbart wird**

Artikel I

Auf Grund des § 1 des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 18/1949, wird in der Anlage das Gesetz vom 16. November 1956, LGBl. für Wien Nr. 2/1957, über die Gewährung einer Blindenbeihilfe (Blindenbeihilfengesetz) neu verlautbart.

Artikel II

(1) Das Blindenbeihilfengesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am 1. November 1956 in Kraft getreten.

(2) Bei der Wiederverlautbarung sind die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt worden, die sich aus den nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

- a) Blindenbeihilfengesetz-Novelle vom 26. Februar 1960, LGBl. für Wien Nr. 8, in Kraft getreten am 1. Mai 1960;
- b) Blindenbeihilfengesetz-Novelle vom 26. Mai 1961, LGBl. für Wien Nr. 5, in Kraft getreten am 1. Juli 1961;
- c) Blindenbeihilfengesetz-Novelle vom 4. Mai 1962, LGBl. für Wien Nr. 13, in Kraft getreten am 1. Jänner 1962;
- d) Blindenbeihilfengesetz-Novelle vom 23. November 1962, LGBl. für Wien Nr. 3/1963, in Kraft getreten am 1. Jänner 1963;
- e) Blindenbeihilfengesetz-Novelle vom 28. Mai 1965, LGBl. für Wien Nr. 15, in Kraft getreten am 1. Juni 1965;
- f) Blindenbeihilfengesetz-Novelle vom 19. November 1965, LGBl. für Wien Nr. 3/1966, in Kraft getreten am 1. Jänner 1966;
- g) Blindenbeihilfengesetz-Novelle vom 21. Oktober 1966, LGBl. für Wien Nr. 1/1967, in Kraft getreten am 1. Jänner 1967;
- h) Blindenbeihilfengesetz-Novelle vom 23. Februar 1968, LGBl. für Wien Nr. 15, in Kraft getreten am 1. Jänner 1968;
- i) Blindenbeihilfengesetz-Novelle vom 24. Jänner 1969, LGBl. für Wien Nr. 6, in Kraft getreten am 1. Jänner 1969.

Artikel III

Das wiederverlautbarte Gesetz ist als „Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969“ zu zitieren.

Artikel IV

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien festgestellt.¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Das ist der 22. Mai 1969.

Anlage

Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Blinden und schwerst Sehbehinderten wird auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Blindenbeihilfe gewährt.

(2) Ein Anspruch auf Blindenbeihilfe besteht nicht, wenn dem Blinden oder schwerst Sehbehinderten aus dem Grunde der Blindheit beziehungsweise der Sehbehinderung ein Anspruch nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Heeresversorgungsgesetz oder dem Opferfürsorgengesetz zusteht.

§ 2

Im Sinne dieses Gesetzes gelten

- a) Personen, die nichts sehen oder die Fähigkeit des Formensehens verloren haben, als Blinde;
- b) Personen mit hochgradiger Beeinträchtigung des Sehvermögens, die nur ein Sehvermögen von $\frac{1}{100}$ und darunter bei annähernd normalen Gesichtsfeldausdehnungen oder nur ein Sehvermögen von $\frac{1}{20}$ und darunter bei Gesichtsfeldausfällen besitzen, als schwerst Sehbehinderte.

§ 3

(1) Anspruch auf Blindenbeihilfe haben Blinde und schwerst Sehbehinderte, die

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Personen deutscher Sprachzugehörigkeit sind, die als Staatenlose gelten oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche),
- b) das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- c) ihren Wohnsitz in Wien haben.

(2) Personen, welche nach Zuerkennung einer Blindenbeihilfe im Sinne dieses Gesetzes ihren Wohnsitz in ein anderes Bundesland verlegen, kann die Blindenbeihilfe in sozialen Härtefällen für einen Zeitraum von zwei Monaten nach Aufgabe des Wohnsitzes in Wien weiter gewährt werden, wenn während dieses Zeitraumes keine gleichartige Beihilfe von anderer Seite bezogen wird.

§ 4

(1) Die Höhe der Blindenbeihilfe ist unter Bedachtnahme auf den durch die Schwere des Sehgebrechens (§ 2a und b) bedingten Mehraufwand durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen und nach Maßgabe dieses Aufwandes abzustufen.

(2) Die Blindenbeihilfe gebührt von dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten an und wird monatlich im Vorhinein ausbezahlt.

(3) In den Monaten Juni und Dezember gebührt ferner je eine Sonderzahlung in der Höhe der Blindenbeihilfe, die für den jeweils in Betracht kommenden Monat zusteht. Die Sonderzahlung gebührt auch dann, wenn der Anspruch auf die Blindenbeihilfe gemäß § 5 Abs. 1 lit. b ruht.

(4) Der Anspruch auf Blindenbeihilfe erlischt

- a) mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen hiefür weggefallen sind;
- b) wenn der Blinde von einer ihm gebotenen Möglichkeit zur Ausbildung für einen ihm zumutbaren Beruf oder zur Ausübung einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit keinen Gebrauch macht.

§ 5

Der Anspruch auf Blindenbeihilfe ruht, solange der Anspruchsberechtigte

- a) eine Freiheitsstrafe verbüßt, es sei denn, daß die Haft nicht länger als ein Monat dauert;
- b) auf Kosten der öffentlichen Fürsorge in einer Pflegeanstalt, in der Pflegeabteilung einer Sonderheilanstalt für Geisteskranke oder in einer Fürsorgeanstalt untergebracht ist; dies gilt jedoch nicht für den Monat, in dem der Eintritt oder der Austritt erfolgt;
- c) sich mehr als zwei Monate im Ausland aufhält. Der Magistrat kann in besonderen sozialen Härtefällen den Weiterbezug bis zu sechs Monaten genehmigen.

§ 6

(1) Der Antrag auf Gewährung der Blindenbeihilfe ist von dem Blinden oder schwerst Sehbehinderten oder von dessen gesetzlichem Vertreter beim Magistrat einzubringen und hat die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nachzuweisen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Das Landesinvalidenamtsamt hat über Ersuchen des Magistrates bei der Feststellung, ob Blindheit oder schwerste Sehbehinderung im Sinne des § 2 vorliegt, mitzuwirken.

§ 7

(1) Der Empfänger einer Blindenbeihilfe oder dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, jede Änderung in den für die Gewährung der Blindenbeihilfe maßgebenden Verhältnissen, insbesondere auch die Verlegung des Wohnsitzes in ein anderes Bundesland oder ins Ausland sowie jeden mehr als zwei Monate dauernden Auslandsaufenthalt des Blinden oder schwerst Sehbehinderten, binnen zwei Wochen dem Magistrat anzuzeigen.

(2) Die Blindenbeihilfe ist auf Antrag oder von amtswegen neu festzustellen, wenn die maßgebenden Umstände sich so geändert haben, daß die Blindenbeihilfe wegfallen oder ihre Höhe sich ändern würde.

(3) Der Empfänger einer Blindenbeihilfe oder dessen gesetzlicher Vertreter hat zu Unrecht bezogene Blindenbeihilfe zu ersetzen, wenn er den Bezug durch bewußt unwahre Angaben oder bewußtes Verschweigen maßgebender Tatsachen oder durch Verletzung der Anzeigepflicht (Abs. 1) herbeigeführt hat.

§ 8

(1) Die Blindenbeihilfe ist bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit nach den Vorschriften über die öffentliche Fürsorge außer Betracht zu lassen und auf Leistungen der öffentlichen Fürsorge nicht anzurechnen.

(2) Der Anspruch auf Blindenbeihilfe kann weder übertragen noch verpfändet oder gepfändet werden.

§ 9

Bescheide, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

§ 10

Anbringen, Amtshandlungen und amtliche Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch Landesvorschriften vorgesehenen Gebühren, Verwaltungsaufgaben und Taxen befreit.

Zum 71. Jahrgang, Seite 280 ff.:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. November 1969, LGBl. für Wien Nr. 28, womit die Höhe der Blindenbeihilfen nach dem Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969, LGBl. für Wien Nr. 14, festgesetzt wird

Gemäß § 4 Abs. 1 des Wiener Blindenbeihilfengesetzes 1969, LGBl. für Wien Nr. 14, wird verordnet:

Artikel I

Die Höhe der Blindenbeihilfen wird für anspruchsberechtigte Personen im Sinne des § 2 lit. a (Blinde) mit 838 S und für Personen im Sinne des § 2 lit. b (schwerst Sehbehinderte) mit 490 S festgesetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1970 in Kraft.

Zum 71. Jahrgang, Seite 280 ff., und zum 81. Jahrgang, Seite 185:

Gesetz vom 12. Dezember 1968, LGBl. für Wien Nr. 4/69, mit dem das Gesetz vom 8. Juli 1966, LGBl. für Wien Nr. 22, über die Hilfe für Behinderte abgeändert wird (1. Behindertengesetz-Novelle)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 8. Juli 1966, LGBl. für Wien Nr. 22, wird wie folgt geändert:

Im § 25 Abs. 1 sind die Worte „des halben Richtsatzes“ durch die Worte „von 65 von Hundert des Richtsatzes“ zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1969 in Kraft.

Zum 71. Jahrgang, Seite 311 ff., zum 80. Jahrgang, Seite 211, zum 82. Jahrgang, Seite 266, und zum 83. Jahrgang, Seite 210:

Tarif, betreffend die Verpflegskosten in den städtischen Jugendfürsorgeanstalten, in den privaten Kinder- und Erziehungsheimen, die im Vertragsverhältnis zur Stadt Wien stehen, in den staatlichen Jugendheimen sowie in den Pflegestellen, Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 1. November 1969, Nr. 44

A. Verpflegskosten in den städtischen Jugendfürsorgeanstalten

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 26. Jänner 1968, Pr. Z. 71, beziehungsweise 11. Dezember 1967, Pr. Z. 3040, und 21. Februar 1969, Pr. Z. 381, wurden folgenden Verpflegkostensätze täglich festgesetzt:

1. Säuglings- und Kleinkinderheime

	Gesamtkosten täglich S
Zentralkinderheim (1180) 18, Bastiengasse Nr. 36—38, ab 1. Jänner 1969	180,—
Julius Tandler-Heim (auch Schulkinder) (1090) 9, Lustkandlgasse 50, ab 1. Jänner 1969	160,—

2. Heime für Kinder und Jugendliche

Mädchenheim Schloß Wilhelminenberg (1160) 16, Savoyenstraße 2, ab 1. Jänner 1968	60,—
Kinderheim Pötzleinsdorf (1180) 18, Pötzleinsdorfer Straße 46, ab 1. Jänner 1968	60,—
Heim für Kinder und Jugendliche Döbling (1190) 19, Hartäckerstraße 26, ab 1. Jänner 1968	60,—

	Gesamtkosten täglich S
Kinderheim Hohe Warte (1190) 19, Hohe Warte 3—5, ab 1. Jänner 1968	60,—
Dr. Adolf Lorenz-Heim (1238) 23, Mauer, Freisingergasse 8, ab 1. Jänner 1969	160,—
Kinderheim Biedermannsdorf (2362) Biedermannsdorf, Ortsstraße 56, Niederösterreich, ab 1. Jänner 1968	60,—
Heim für Kinder und Jugendliche Klosterneuburg (3400) Klosterneuburg, Martinstraße 56, Niederösterreich, ab 1. Jänner 1968	60,—
„Lindenhof“, Heim der Stadt Wien für Kinder und Jugendliche (3730) Eggenburg, Niederösterreich, ab 1. Jänner 1969	180,—

3. Heime für Jugendliche

Mutter- und Kind-Heim (1110) 11, Pleischlgasse 2, ab 1. Jänner 1968	60,—
Durchzugsheim für Burschen (1020) 2, Im Werd 19, ab 1. Jänner 1968	60,—
Durchzugsheim für Mädchen (1030) 3, Rochusgasse 8, ab 1. Jänner 1968	60,—
Lehrlingsheim Leopoldstadt (1020) 2, Obere Augartenstraße 26—28, ab 1. Jänner 1968 ..	60,—
Lehrmädchenheim Nußdorf (1190) 19, Hammerschmidtgasse 22, ab 1. Jänner 1968	60,—
Lehrlingsheim „Am Augarten“ (1200) 20, Wasnergasse 33, ab 1. Jänner 1968	60,—
Lehrlingsheim Weidlingau (1147) 14, Herzmanskystraße 22, ab 1. Jänner 1968	60,—

Für Kinder und Jugendliche, die ihren ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesland haben, ist zu den angeführten Verpflegskosten ein Betrag von 20 S pro Kopf und Tag zusätzlich aufzurechnen.

B. Verpflegskosten in den privaten Kinder- und Erziehungsheimen, die im Vertragsverhältnis zur Stadt Wien stehen

1. Säuglings- und Kleinkinderheime

Sankt Josefs-Kinderheim, 11, Dreherstraße 65, ab 1. Jänner 1968	43,—
Sankt Raffael, 11, Molitorgasse 13, ab Mai 1969	55,—
Kleinkinderheim Weikersdorf, Oberösterreich, ab 1. April 1968	44,—
Zentralkrippenverein, 13, Lainzer Straße 172, ab 1. Oktober 1968	90,—
Schweizer Evangelisches Kinderheim, 14, Hadersdorf-Weidlingau, Mauerbachstraße 34, ab 1. Jänner 1969	70,—
Sankt Benedikt, 16, Liebhartsalstraße 52, ab 1. Mai 1969	55,—
Am Himmel, 19, Gspöttgraben 5, ab 1. Jänner 1969	57,—
Edelhof, Rohrbach an der Gölsen, Niederösterreich, ab 1. März 1969	58,—
Heim für Mutter und Kind, 14, Linzer Straße 406, ab 1. Jänner 1968	60,—

	Gesamtkosten täglich S
Säuglingsheim Mühle, Gallneukirchen, Oberösterreich, ab 1. April 1968	60,—
Sonderschulheim der Schwestern vom armen Kinde Jesus, 19, Gspöttgraben 5, ab 1. Juli 1966	60,—
Kleinkinderheim Sauerstiftung, Hinterbrühl, Gaadner Straße 52, Niederösterreich, ab 1. Jänner 1969	50,—

2. Schulkinderheime

Kinderheim Hütteldorf, 13, Seuttergasse 29, ab 1. Oktober 1968	80,—
Sankt Josefs-Kinderheim, 18, Lacknergasse 98, ab 1. Mai 1969	45,—
Altenberg der „Volkshilfe“, Sankt Andrä, Hagental, Niederösterreich, ab 1. Jänner 1969	60,—
Borromäum Biedermannsdorf, Perlasgasse 10, ab 1. Jänner 1969	55,—
Maria Schutz, Maria Enzersdorf, Gießhübler Straße 39, Niederösterreich, ab 1. Jänner 1969	60,—
Gertrudenheim, 10, Van der Nüll-Gasse 36, ab 1. Mai 1969	62,—
Evangelisches Mädchenheim, 18, Schopenhauerstraße 16, ab 1. Juli 1964	40,—
Turmhof Retz, Fladnitzer Straße 25, Caritas Bubenheim, ab 1. Mai 1969	62,—
Berufsvorbereitungskurs, ab 1. September 1963	50,—
Salzerbad, Evangelisches Kinderheim, Post Kleinzell bei Hainfeld, Niederösterreich, ab 1. Juli 1964	34,—
Kinderheim Pauly-Gottwald, Stiefern am Kamp, Niederösterreich, ab 1. Jänner 1969 ..	76,—
Herz-Jesu-Kinderheim, Unter-Olberndorf bei Schleinbach, ab 1. März 1968	43,—
Kinderheim Wimmersdorf, Wimmersdorf bei Neulengbach, Niederösterreich, ab 1. Jänner 1968	53,—
Anton Afritsch-Kinderdorf, Am Steinberg bei Graz, Steiermark, ab 1. Jänner 1969	70,—
Clara Fey-Kinderheim, 19, Stefan Esders-Platz 1, ab 1. Jänner 1969	90,—
Europahaus des Kindes, 16, Vogeltenngasse 2, ab 1. Jänner 1963	38,—
Kinderheim Pitten, Niederösterreich, ab 1. September 1968	60,—

3. Heime für Jugendliche

Luisenheim, 15, Kriemhildplatz 12, ab 1. Mai 1969	45,—
Sankt Josefs-Kinderheim, Brunn am Gebirge, Leopold Gattringer-Straße 42, ab 1. Jänner 1969	80,—
Maria Frieden, Ober-Lanzendorf, Hauptstraße 35, ab 1. Mai 1968	55,—
Agnesheim Klosterneuburg, Martinstraße 28 bis 30, Niederösterreich, ab 1. Jänner 1968 ..	60,—
Anton Afritsch-Kinderdorf, Am Steinberg bei Graz, Steiermark, siehe Liste der Schulkinderheime	

4. Fürsorgeerziehungsheime des Ordens vom Guten Hirten

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 11. März 1955, Pr. Z. 542, wurde die MA 11 ermächtigt, für die in die Fürsorgeerziehungsheime des Ordens vom Guten Hirten eingewiesenen Jugendlichen die Verpflegskosten den jeweils von den örtlich zuständigen Bundesländern geleisteten Verpflegskosten (zusätzlich aller von diesen getragenen Nebenausgaben) anzugleichen.

Derzeit gültige Verpflegkostensätze:

Fürsorgeerziehungsheim vom Guten Hirten, Baumgartenberg bei Perg, Oberösterreich, ab 1. Jänner 1963	41,—
Fürsorgeerziehungsheim vom Guten Hirten, Graz, Kalvariengürtel 60, Steiermark, ab 1. Jänner 1969	80,—
Fürsorgeerziehungsheim Salzburg, Hellbrunner Straße 14, Salzburg, ab 1. Jänner 1969	75,—
Zuschlag für Hausfachschulkurse 2 S täglich ab 1. Jänner 1962	
Zuschlag für Lehrbeihilfe monatlich 60 S	

C. Staatliche Jugendheime

Taubstummeninstitut, 13, Speisinger Straße Nr. 105, ab 1. September 1968	25,—
Blindenerziehungsinstitut, 2, Wittelsbachstraße 5, ab 1. Juli 1968	25,—

Mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses IV vom 14. Juni 1965, Zl. GRA. IV — 62/65, wurde die MA 11 ermächtigt, ab 1. September 1965 bei Überstellung von Pflegekindern der Stadt Wien in Privatheime jeweils im dritten Monat nach der Einweisung einen Bekleidungsbeitrag anzuweisen, und zwar:

- für Kinder von 0 bis 6 Jahren 330 S,
- für Kinder von 6 bis 14 Jahren 510 S,
- für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren 690 S.

Dieser Bekleidungsbeitrag ist bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten zur Gänze, bei kürzerem Aufenthalt gedrittelt, und zwar sind pro Monat 110 S, 170 S und 230 S anzuweisen.

Urlaubsvergütung

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 28. Februar 1964, Pr. Z. 334, wurde genehmigt:

a) Das Höchstausmaß des Urlaubs bei Kleinkindern zwei Wochen, bei Schulkindern, Lehrlingen und anderen Jugendlichen vier Wochen, bei körperbehinderten Kindern und Jugendlichen, sofern sie lediglich zu schulischen oder beruflichen Ausbildungszwecken in das Heim eingewiesen wurden, die gesamte Dauer der Schulferien im Sommer, zu Weihnachten, zu Pfingsten und zu Ostern.

b) Bei Urlaubsgewährung für Geschwister gilt das Urlaubsausmaß des älteren Geschwisters auch für die jüngeren.

c) Unter Beurlaubung sind alle Bewilligungen zum Verlassen des Heimes von mehr als 36 Stunden zu verstehen. Eine Maßnahme der Erholungsfürsorge gilt nicht als Urlaub.

d) Der Magistrat wird ermächtigt, in besonderen Fällen eine Urlaubsverlängerung zu gewähren, die jedoch das Ausmaß von drei Wochen nicht überschreiten darf.

e) Für die Dauer des Urlaubs sind zwei Drittel des täglichen Verpflegkostensatzes verrechenbar.

D. Pflegestellen

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 21. Februar 1969, Pr. Z. 381, wurden die monatlichen Pflegegeldsätze für Pflegekinder der Stadt Wien in fremder Familienpflege ab 1. Jänner 1969 wie folgt festgesetzt:

	Wien	S
Für Kinder von 0 bis 18 Monaten monatlich bis zu		850,—
Für Kinder von 18 Monaten bis 18 Jahren monatlich bis zu		800,—
Für Kinder von 0 bis 18 Jahren in Großfamilien monatlich bis zu		950,—

Jede Pflegefamilie erhält anlässlich der Übernahme eines Pflegekindes bei Bedarf einen einmaligen Ausstattungsbetrag von 600 S je Kind.

Die Empfänger von Pflegegeldern erhalten im April eines jeden Jahres einen 13. und im November eines jeden Jahres einen 14. Monatsbezug. Der Anspruch auf den vollen 13. und 14. Monatsbezug besteht auch dann, wenn für den Monat April oder November das Pflegegeld nur zum Teil auszuzahlen ist.

Hinsichtlich der Auszahlung des 13. und 14. Pflegegeldes wurde folgende Regelung getroffen:

1. Einen 13. Bezug des Pflegegeldes in voller Höhe erhält, wer für den Monat April Pflegegeld bezieht, einen 14. Bezug des Pflegegeldes in voller Höhe erhält, wer für den Monat November Pflegegeld bezieht, gleichgültig, ob für den ganzen Monat oder nur einen Teil desselben.

2. Wenn ein Pflegekind im Monat April nicht bei der Pflegepartei ist (Erholung, Spital und dergleichen) und noch im April wieder zur Pflegefamilie zurückkehrt, ist das volle 13. Pflegegeld in Einzelanweisungen, wenn möglich noch im April, anzuweisen, andernfalls mit der Maianweisung.

3. Wenn ein Pflegekind im November vorübergehend nicht bei der Pflegepartei ist (Erholung, Spital und dergleichen) und noch im Monat Dezember wieder zur Pflegepartei zurückkehrt, ist das volle 14. Pflegegeld in Einzelanweisungen, wenn möglich noch vor den Feiertagen, auszuführen. Wenn das Pflegekind erst nach den Weihnachtsfeiertagen wieder zur Pflegepartei zurückkehrt, ist das volle 14. Pflegegeld mit der Jänneranweisung auszuführen.

Die Pflegegelder für Wiener Pflegekinder in den anderen Bundesländern sind den dort geltenden Pflegegeldsätzen anzugleichen.

Zum Pflegegeld für Pflegekinder der Stadt Wien bei Pflegeeltern erhalten diese jeweils am 1. März und 1. September eines jeden Jahres einen Bekleidungsbeitrag, und zwar für Kinder von 0 bis 18 Monaten jeweils 900 S je Kind und für Kinder von 18 Monaten bis 18 Jahren jeweils 1100 S je Kind zur Anschaffung von Bekleidung.

Niederösterreich

Gesamtkosten ab 1. Jänner 1969:

- Für Kinder von 0 bis 16 Jahren, monatlich 860 S, ab 1. Jänner 1970 910,—
- Für Kinder von 0 bis 16 Jahren in Großfamilien, monatlich ab 1. Jänner 1969 950,—

Für Pflegekinder ist bei erstmaliger Unterbringung auf einem Pflegeplatz ein Bekleidungsbeitrag in der Höhe des notwendigen Bedarfs während des ersten Jahres der Unterbringung zu gewähren. Nach Ablauf dieses Jahres ist für Pflegekinder dreimal jährlich ein Bekleidungsbeitrag bis zur Höhe je eines monatlichen Pflegebeitrages zu gewähren.

Oberösterreich

Gesamtkosten ab 1. Jänner 1969:

- Für Kinder von 0 bis 18 Jahren (14mal jährlich), monatlich 910,—

Steiermark

Ab 1. Jänner 1969:

- Für Kinder von 0 bis 18 Jahren, monatlich ... 800,—
- Ein Zuschlag von 100 S kann für Kinder bis zu einem Jahr gewährt werden.
- Graz, ab 1. Jänner 1965, monatlich 600,—

Kärnten

Ab 1. Jänner 1968:

- Für Kinder von 0 bis 18 Jahren, monatlich ... 640,— (14mal jährlich)

Salzburg

- Für Kinder von 0 bis 18 Jahren, monatlich ... 500,—

Tirol

Ab 1. Jänner 1969:

- Für Kinder von 0 bis 18 Jahren, einheitlich monatlich 750,—
- Für Säuglinge und Kinder, die einer besonderen Pflege bedürfen, wird ein Zuschlag bis zu 50 Prozent gewährt.
- Für städtische Pflegeplätze in Innsbruck wird ein Zuschlag bis zu 25 Prozent gewährt.

Burgenland

Gesamtkosten ab 1. Jänner 1969:

- Für Kinder von 0 bis 18 Jahren, einheitlich monatlich 880,—

D. Zum 72. Jahrgang (1958)

Zum 72. Jahrgang, Seite 246:

Gesetz vom 24. Oktober 1969, LGBL. für Wien Nr. 41, mit dem das Stadtgesetz vom 17. Dezember 1935, GBL. der Stadt Wien Nr. 2/1936, betreffend die Befreiung von Anliegerbeiträgen, abgeändert wird

Vorbemerkung (Erl.)

Gemäß § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962, BGBl. Nr. 205, in der Fassung der No-velle BGBl. Nr. 274/68, ist die Anpassung der die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Rechts-vorschriften des Bundes und der Länder an Art. 118 Abs. 2 und 3 B-VG bis zum Ablauf des Jahres 1969 vorzunehmen.

Diesem Auftrag des Verfassungsgesetzgebers soll die vorliegende Novelle gerecht werden. Bei dem Wiener Stadtgesetz über die Befreiung von Anliegerbeiträgen, GBL. der Stadt Wien Nr. 2/36, handelt es sich um ein sogenanntes Baunebengesetz, welches eine Materie be-handelt, die begrifflich dem Baurecht zuzuordnen ist.

Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B-VG räumt der Gemeinde einen Rechtsanspruch zur Besorgung der behördlichen Aufgaben in Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei ein, soweit diese nicht bundeseigene Gebäude, die öf-fentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG), zum Gegenstand haben. Überdies umfaßt der eigene Wir-kungsbereich auch alle anderen Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft ge-legen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft inner-halb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden (Art.

118 Abs. 2 B-VG). Es ist daher die Ansicht zu vertre-ten, daß die bezogene Rechtsmaterie eine solche ist, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt.

Anlässlich der Novellierung mußte auch dem Pro-blem der Transformierung ehemals deutscher Rechts-vorschriften in die österreichische Rechtsordnung ein entsprechendes Augenmerk geschenkt werden. Es ist nicht zu übersehen, daß das zu novellierende Gesetz mit Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 11. Februar 1939, VBl. für den Amtsbereich des Bürgermeisters von Wien Nr. 21, abgeändert wurde. In dem Erkenntnis vom 16. Oktober 1965, Zl. G 8/65, V 16/65, hat der Verfassungsgerichtshof die Meinung vertreten, daß in jedem einzelnen Fall zu prüfen ist, ob es sich bei einer ehemals deutschen Rechtsvorschrift dem Inhalt oder der Autorschaft nach um ein Gesetz oder eine Verordnung handelt. Nun liegt es auf der Hand, daß man zu einem durchaus verschiedenen Er-gebnis gelangen kann, je nachdem, ob man vom Inhalt oder der Autorschaft ausgeht. Es stellt sich daher die Frage, welches dieser beiden Momente im Zweifel ent-scheidend ist. Das Bundeskanzleramt — Verfassungs-dienst hat dazu in einem Erlaß vom 13. Jänner 1966, Zl. 90.101-2/66, die Auffassung vertreten, daß zu-nächst die Frage zu prüfen ist, ob das Organ, das die betreffende Rechtsvorschrift erlassen hat, nach den deutschen verfassungsrechtlichen Vorschriften überhaupt zur Erlassung von Gesetzen befugt war. Es bedarf wohl keines weiteren Argumentes, daß diese Unters-uchung nur an Hand der deutschen Organisationsvor-schriften getroffen werden darf.

Betrachtet man die Rechtsgrundlage der zitierten Ver-ordnung, so ergibt sich, daß es sich um eine Kundma-chung des Reichsstatthalters in Österreich handelt, wo-

durch die Verordnung über das Gesetzgebungsrecht im Lande Österreich bekanntgemacht wurde. Da diese Kundmachung sich mit dem Gesetzgebungsrecht auseinandersetzt und auch auf das Publikationsorgan verweist, bedarf es wohl keiner weiteren Ausführung, daß es sich bei dieser Kundmachung nach den heute in Österreich in Geltung stehenden Rechtsmaßstäben um eine Verfassungsnorm handelt. Diese Ansicht findet vor allem darin ihre Stütze, daß die zitierte Kundmachung durch die Art. 2 und 3 des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, StGBI. Nr. 4, aufgehoben wurde. In der oben zitierten Kundmachung wird durch § 2 bestimmt, daß, soweit die Gesetzgebung bisher Sache der Länder war und Reichsrecht nicht entgegensteht, für den Bereich von Wien der Bürgermeister von Wien durch Verordnung Recht setzen könne.

Auf Grund dieses Sachverhaltes und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß es sich bei der Novelle des Jahres 1939 um die Abänderung eines Gesetzes handelt, kann auf Grund der oben dargelegten Prinzipien unbedenklich die Ansicht vertreten werden, daß die Verordnung vom 11. Februar 1939, VBl. für den Amtsbereich des Bürgermeisters von Wien Nr. 21, im Rang eines Gesetzes steht und nach der heutigen Rechtsordnung nur durch ein Gesetz aufgehoben oder abgeändert werden kann.

Die Kundmachung der in Rede stehenden Verordnung erfolgte in einem Publikationsorgan, welches in praktisch gleicher Weise wie die bis dahin erschienenen Landesgesetzblätter herausgegeben wurde. Es kann daher insbesondere unter Betrachtung des Verfassungsgerichtshoferkennnisses Slg. 2750 begründet die Auffassung vertreten werden, daß auch von einer mangelhaften Kundmachung nicht die Rede sein kann.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 17. Dezember 1935, GBl. der Stadt Wien Nr. 2/1936, betreffend die Befreiung von Anliegerbeiträgen, in der Fassung der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 11. Februar 1939, VBl. für den Amtsbereich des Bürgermeisters von Wien Nr. 21, wird abgeändert wie folgt:

1. Nach § 2 wird ein § 3 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

2. Der bisherige § 3 erhält die Bezeichnung § 4.

Zum 72. Jahrgang, Seite 272:

Gesetz vom 24. Oktober 1969, LGBl. für Wien Nr. 40, mit dem das Wiener Garagensgesetz abgeändert wird (Garagensgesetz-novelle 1969)

Vorbemerkung (Erl.)

Gemäß § 5 Abs. 3 der B-VG-Novelle 1962, BGBl. Nr. 205, in Verbindung mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 28. Juni 1968, BGBl. Nr. 274, ist die Anpassung der die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder an Art. 118 Abs. 2 und 3 B-VG bis zum Ablauf des Jahres 1969 vorzunehmen. Diesem Auftrag des

Verfassungsgesetzgebers versucht die vorliegende Novelle gerecht zu werden. Bei dem Wiener Garagensgesetz, LGBl. für Wien Nr. 22/57, handelt es sich um ein sogenanntes Baubewilligungsgesetz, welches eine Materie behandelt, die begrifflich dem Baurecht zuzurechnen ist, aber auch im Hinblick auf das Institut der Ausgleichsabgabe, um ein Abgabengesetz.

Es hat sich daher die Notwendigkeit erwiesen, eine sogenannte „kleine“ Novelle zum Garagensgesetz auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang hat es jedoch die Stadt Wien als notwendig erachtet, auch die Ausgleichsabgabe in angemessenem Ausmaß zu erhöhen. Im Gesetz wurde dabei ein Höchststrahlen von 1500 S normiert. Die Festsetzung eines derartigen Höchststrahmens für eine in der Zukunft allenfalls weitere Anhebung im Verordnungsweg entspricht einem allgemein anerkannten Gebot der Legistik. Es sei jedoch bereits an dieser Stelle betont, daß eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe in Zukunft auch weiterhin nur im Rahmen gesteigerter Kosten erfolgen wird. Die jeweilige Höhe entsprechend den tatsächlich anfallenden Kosten erfolgt im Rahmen der von der Landesregierung zu erlassenden Durchführungsvorordnung.

Die Ausgleichsabgabe nach dem Wiener Garagensgesetz ist ihrem Wesen nach ein Beitrag, den ein Bauwerber für den Vorteil zu leisten hat, der ihm durch die Erteilung einer Baubewilligung ohne Bereitstellung von Einstellplätzen im gesetzlichen Ausmaß aus der ersatzweisen Errichtung von Abstellplätzen entsteht. Für solche Abgaben gilt nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes das Gebot der Verhältnismäßigkeit. Die Verhältnismäßigkeit der Höhe dieser Abgabe ist — wie aus § 42 zweiter Satz des Wiener Garagensgesetzes eindeutig hervorgeht — an den durchschnittlichen Kosten des Grunderwerbes und der Errichtung eines Einstellplatzes zu messen.

Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B-VG räumt der Gemeinde einen Rechtsanspruch zur Besorgung der behördlichen Aufgaben in Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei, soweit diese nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG), zum Gegenstand hat, ein. Vor allem umfaßt der eigene Wirkungsbereich auch alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden (Art. 118 Abs. 2 B-VG). Es ist daher die Ansicht zu vertreten, daß die bezogene Rechtsmaterie eine solche ist, die — abgesehen von den besonders geregelten Zuständigkeitsbestimmungen, insbesondere der Strafkompetenz (vgl. Erk. des VfGH. vom 6. Oktober 1967, Zl. B 54/66, und Erk. des VfGH. vom 28. November 1967, Zl. 323/66) — in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Garagensgesetz vom 27. September 1957, LGBl. für Wien Nr. 22, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 9 Abs. 1 vierter Satz erster und zweiter Halbsatz sind nach dem Wort „Verordnung“ jeweils die Worte „der Landesregierung“ einzufügen!).

2. Im § 42 hat anstatt des Betrages von „800 S“ ein Betrag von „1500 S“ zu treten.

3. § 50 hat zu lauten:

„(1) Die Erlassung von Durchführungsverordnungen obliegt, wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Zuständigkeit der Landesregierung vorgesehen ist, in den Fällen des Art. 15 Abs. 5 B-VG dem Landeshauptmann.

(2) Die Gemeinde hat — unbeschadet der besonderen Bestimmungen des Art. 15 Abs. 5 B-VG — ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Anmerkung: 1) (Erl.) Die Erlassung derartig weittragender Verordnungsbestimmungen geht — unter dem Gesichtspunkt der „abstrakten Durchschnittsgemeinde“ betrachtet — zweifellos über jene Angelegenheiten hinaus, die im überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

2) (Erl.) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes zu besorgen. Diese Zuständigkeit der obersten Verwaltungsorgane darf durch ein einfaches Gesetz nicht entzogen werden. Der § 50 enthält nun die notwendige Zuständigkeitsklausel. Verwaltungsstrafsachen waren von der Zuweisung zum eigenen Wirkungsbereich deshalb auszuschließen, weil diese nach der Judikatur der Höchstgerichte (vgl. Vorbemerkung) nicht Agenden der örtlichen Baupolizei sind. Weiters hatten jene kraft verfassungsgesetzlicher Bestimmung (Art. 15 Abs. 5 B-VG) nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Vollzugsakte in Bausachen unberührt zu bleiben, die bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, betreffen. Schließlich kann auch dort keine Zuständigkeit der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich ge-

geben sein, wo der Landeshauptmann im Hinblick auf Art. 15 Abs. 5 B-VG Durchführungsverordnungen erläßt, für die das Gesetz wegen ihrer überörtlichen Bedeutung die Zuständigkeit der Landesregierung vorsieht.

Artikel II

Das Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft¹⁾.

Anmerkung: 1) Das war der 30. Dezember 1969.

Zum 72. Jahrgang, Seiten 343 und 362:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 2. September 1969, LGBL. für Wien Nr. 19, über die Abänderung der Brittelmaße der Fische

Auf Grund des § 45 des Gesetzes vom 6. November 1947, LGBL. für Wien Nr. 1/1948, betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz), wird verordnet:

Die Verordnung vom 8. Juni 1948, LGBL. für Wien Nr. 19, betreffend Schonzeiten und Brittelmaß der Fische, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 haben die Brittelmaße für Schill (Zander), Hecht, Karpfen und Schleie zu lauten:

„Schill (Zander)	45 cm
Hecht	50 cm
Karpfen	35 cm
Schleie	30 cm.“

Die Schonzeiten dieser Fischarten bleiben unverändert.

2. Im § 1 Abs. 1 ist nach Schonzeit und Brittelmaß für die Fischart Schleie einzufügen:

„Aal, keine Schonzeit	60 cm.“
-----------------------------	---------

E. Zum 73. Jahrgang (1959)

Zum 73. Jahrgang, Seite 161:

Gesetz vom 11. Juli 1969, LGBL. für Wien Nr. 23, mit dem das Wiener Feuerpolizeigesetz abgeändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Feuerpolizeigesetz vom 17. Mai 1957, LGBL. für Wien Nr. 17, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I

1. Im § 1 wird der Absatz 3 aufgehoben.

2. § 15 Absatz 2 hat zu lauten:

„(2) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.¹⁾

Anmerkung: 1) Das ist der 9. Oktober 1969.

Zum 73. Jahrgang, Seite 183:

Gesetz vom 11. Juli 1969, LGBL. für Wien Nr. 22, mit dem das Wiener Feuerwehrgesetz abgeändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Feuerwehrgesetz vom 17. Mai 1957, LGBL. für Wien Nr. 16, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I

VII. ABSCHNITT

Im § 17 hat der Absatz 4 zu lauten:

„(4) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.¹⁾

Anmerkung: 1) Das ist der 9. Oktober 1969.

Zum 73. Jahrgang, Seite 203,
zum 79. Jahrgang, Seite 225, und
zum 82. Jahrgang, Seite 279:

Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Wien für gebührenpflichtige Hilfeleistungen und Beistellungen, Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 20. Dezember 1969, Nr. 51/52

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1957 über die Einrichtung und die Aufgaben der Feuerwehr im Lande Wien (Wiener Feuerwehrgesetz), LGBl. für Wien Nr. 16/1957, beschließt der Gemeinderat der Stadt Wien gemäß § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 lit. d des Finanzausgleichsgesetzes 1967 die nachstehende Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Wien für gebührenpflichtige Hilfeleistungen und Beistellungen:

Artikel I

Diese Gebührenordnung beinhaltet Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 Z. 16 des Finanzausgleichsgesetzes 1967 und gilt als Abgabenvorschrift im Sinne des § 2 Abs. 3 der Wiener Abgabenordnung.

Artikel II

Im Tarif I sind die Gebühren für die Beistellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen festgesetzt. Neben diesen Gebühren sind gegebenenfalls die Kosten des verbrauchten Materials (Kraftstoffe, Öle, fix eingebautes Pölmaterial, Atemschutzmaterial, Industriegas, Löschmittel usw.) nach den Ansätzen des Tarifes II sowie Barauslagen (Entseuchungsgebühren, Transport- und Reisekosten, Fahrtauslagen usw.) in der Höhe des jeweiligen Aufwandes zu ersetzen.

Artikel III

Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Gebührenberechnung jener Zeitraum maßgebend, den die Partei — unabhängig von der Dauer der tatsächlichen Benützung — im Besitz der beigegebenen Gegenstände war. Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach Kalendertagen, wobei angefangene Kalendertage voll gerechnet werden.

Die Gebühr für eine Beistellung ist mit dem halben Neuwert des beigegebenen Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

Für feuerwehreigene Pölzgeräte und Befestigungsmittel, die bei Vornahme von Sicherungsarbeiten vorläufig auf der Einsatzstelle verbleiben, wird eine Gebühr erst vom fünfzehnten Tag an berechnet.

Artikel IV

Bei gebührenpflichtigen Hilfeleistungen, sonstiger Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten von der Feuerwache zum Beistellungsort und zurück in die für die Gebührenberechnung maßgebende Zeit einzubeziehen. Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die nicht durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen, sind zu berücksichtigen.

Die Tagesgebühren gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden. Bei den Halbstundengebühren sind angefangene halbe Stunden bis zu zehn Minuten zu vernachlässigen und ab der elften Minute voll zu rechnen.

Artikel V

Die Gebühren und Kostenersätze sind innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung des Gebührenbescheides beziehungsweise der Kostenrechnung an gerechnet, zu entrichten.

Miet- und Anschlußgebühren für Brandmeldeapparate und sonstige Anschlüsse an das Feuerwehr-Fernmeldenetz sind halbjährlich, jeweils bis 15. Februar und 15. August, im voraus bis zu entrichten. Für Bruchteile eines Monats werden die vollen Monatsgebühren verrechnet.

Artikel VI

Diese Gebührenordnung tritt an dem auf die Kundmachung im Amtsblatt „Stadt Wien“ folgenden Monatsersten in Kraft. Die Miet- und Anschlußgebühren für die Brandmeldeapparate und sonstige Anschlüsse (Tarif I, Post Nr. 132 und 133) werden für bestehende Anschlüsse ab 1. Juli 1970 wirksam.

Gleichzeitig tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Juli 1967, Pr. Z. 1116 erlassene Gebührenordnung außer Kraft. Die Gebühren im Tarif I, Post Nr. 133 und 134, gelten jedoch für bestehende Anschlüsse bis 30. Juni 1970.

Anmerkung: 1) Das war der 1. Jänner 1970.

Tarif I

über das Ausmaß der Gebühren für die Beistellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen

Post Nr.	Betritt	Gebühr in S
	1. Personal	
	Feuersicherheitswachdienst	
	bei Filmaufnahmen und anderen dem Theatergesetz, dem Ausstellungsgesetz und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht unterliegenden Veranstaltungen und einer Dauer	
1	bis zu vier Stunden pro Mann	220,—
2	bis zu sechs Stunden pro Mann	330,—
3	bis zu neun Stunden pro Mann	480,—
4	über neun Stunden pro Mann	690,—
5	Zuschlag zu den Posten 1 bis 4 für jede in die Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr fallende halbe Stunde pro Mann	30,—
6	bei Messerveranstaltungen Bauschgebühr pro Mann und Tag	600,—
	Sonstige Personalbeistellungen	
7	in der Zeit zwischen 6 Uhr und 22 Uhr pro Mann und halbe Stunde	30,—
8	in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr pro Mann und halbe Stunde	45,—

Anmerkung: Zu Post 1 bis 4, 7 bis 8: Zusätzlich der für die Hin- und Rückfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln erwachsenden Fahrtauslagen.

Post Nr.	Betrifft	Gebühr in S
56	Strahlrohr mit Manometer, Mehrpreis zu den Posten 54 oder 55, pro Tag ...	6,—
57	Übergangsstück, pro Tag	1,20
58	Verteilungsstück, pro Tag	12,—
59	Zumischer, pro Tag	12,—
7. Atemschutzgeräte		
60	Atemmaske (ohne Filtereinsatz), pro Tag	6,—
61	Druckschlauchgerät (ohne Preßluft), pro Tag	70,—
62	Preßluftatmer, komplett (ohne Preßluft), pro Tag	70,—
63	Sauerstoffgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone), pro Tag	70,—
64	Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff), pro Tag	46,—
65	Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Inbetriebnahme), pro Tag	6,—

Anmerkung: Atemschutzgeräte werden zur Benützung durch betriebsfremde Personen nur dann beigelegt, wenn der Ansucher schriftlich erklärt, daß die Benutzer im Gebrauch der beizustellenden Geräte geschult sind und daß er bei Unfällen durch den Gebrauch der Geräte die volle Verantwortung und Haftung übernehmen wird.

8. Beleuchtungsgeräte

66	Elektrischer Handscheinwerfer, pro Tag .	14,—
67	Flutlichtscheinwerfer	50,—
68	Scheinwerfer, klein (mit Stativ und Kabel), pro Tag	35,—
69	Scheinwerfer, groß (mit Stativ und Kabel), pro Tag	60,—
70	Petroleumglühlichtlampe (ohne Petroleum), pro Tag	4,60

Anmerkung: Zu Post 67 bis 69: Gebühr für den Betrieb des Lichtaggregats siehe Post 26.

9. Sonstige Einsatzgeräte

71	Anker, groß, pro Tag	12,—
72	Anker, klein, pro Tag	3,50
73	Ankerseil, pro Tag	35,—
74	Beil (Hammer-, Spitz-), pro Tag	3,50
75	Behälter (Kunststoff), 1000 l, pro Tag .	110,—
76	Behälter (Kunststoff), 5000 l, pro Tag .	350,—
77	Bolzenschußapparat, pro Tag	18,—
78	Boot (Kunststoff), pro Tag	400,—
79	Decke (Lösch-, Pferde-, Wagen-), pro Tag	6,—
80	Drahtseil 80 m, pro Tag	23,—
81	Drahtseil, 25 m, pro Tag	9,—
82	Drahtseil, sonstiges, pro Tag	3,50
83	Feuerwehrgurt, pro Tag	5,—
84	Flammenschutzschild (Metallfolie), pro Tag	36,—
85	Flaschenzug, Hanfseil-, 1,5 t (Greifzug), pro Tag	12,—
86	Handfeuerlöscher (ohne Nachfüllung), pro Tag	3,—
87	Handsösse, pro Tag	1,20
88	Haken (Ausräum-, Feuer-, Schiffs-), pro Tag	1,20
89	Hebebaum, pro Tag	6,—
90	Hebezeug (Titan-), pro Tag	60,—
91	Hebezeug (Zwei-, Drei- und Vierfuß-), pro Tag	23,—

Post Nr.	Betrifft	Gebühr in S
92	Hitzeschutzanzug (Asbest), pro Tag ...	60,—
93	Hitzeschutzanzug (Metallfolie), pro Tag	100,—
94	Hitzeschutzhandschuhe (Asbest), pro Tag	12,—
95	Hitzeschutzhandschuhe (Metallfolie), pro Tag	30,—
96	Hitzeschutzhaube (Asbest), pro Tag	5,—
97	Hitzeschutzhaube (Metallfolie), pro Tag	10,—
98	Hydraulikgerät (Porto Power), groß, pro Tag	50,—
99	Hydraulikgerät (Porto Power), klein, pro Tag	25,—
100	Kohlenlöschrohr, pro Tag	7,—
101	Leine (Grund-), pro Tag	12,—
102	Leine (Rettungs-), pro Tag	10,—
103	Leine (Saugschlauch-), pro Tag	3,50
104	Leine, sonstige, pro Tag	3,—
105	Löscheimer, pro Tag	1,20
106	Olfaß, 100 l, pro Tag	5,—
107	Olfaß, 200 l, pro Tag	8,—
108	Pferdehebegurt, pro Tag	10,—
109	Pferdehebeleiter, pro Tag	4,60
110	Plane (Kunststoff), pro Tag	25,—
111	Pölzapparat, groß, pro Tag	7,—
112	Pölzapparat, klein, pro Tag	5,—
113	Pöhlholz, verstellbar, pro Tag	3,—
114	Rettungsring samt Leine, pro Tag	3,50
115	Ruder, pro Tag	1,80
116	Rutschstuch, pro Tag	100,—
117	Schwimmweste, pro Tag	4,—
118	Seilrolle, pro Tag	1,20
119	Sprungtuch, Sprungball, pro Tag	50,—
120	Stahlbandumreifungsgerät, samt Zubehör (zum Tankabdichten), pro Tag	110,—
121	Stiefel (Asbest-), pro Tag	18,—
122	Stiefel (Gummi-), pro Tag	7,—
123	Taucheranzug, leicht, komplett, pro Tag	90,—
124	Tragbahre, pro Tag	3,50
125	Transportroller (Garnitur), pro Tag ...	18,—
126	Wagenwinde, bis 5 t, pro Tag	7,—
127	Wagenwinde, über 5 t (Rak-Hebezeug), pro Tag	12,—
128	Werkzeugkasten, jeder Gattung, pro Tag	11,—
129	Werkzeug, groß, pro Tag	2,20
130	Werkzeug, klein, pro Tag	1,10
131	Zille, komplett, pro Tag	35,—

10. Fernmeldeeinrichtungen

132	Miet- und Anschlußgebühr für Brandmeldeapparate, pro Monat	200,—
133	Anschlußgebühr für Brandmeldeapparate und sonstige Anschlüsse, pro Monat ...	150,—
134	Gebühr für jede Ein- und Ausschaltung	100,—

Tarif II

über das Ausmaß des Kostenersatzes für Verbrauchsmaterial

1. Kraftstoffe, Öle

135	Benzin, Gemisch, pro Liter	3,70
136	Dieselmotorkraftstoff, pro Liter	2,60
137	Motoröl, pro Liter	7,—
138	Petroleum, pro Liter	2,50

Post Nr.	Betrifft	Gebühr in S
2. Pölmaterial		
139	Gerüstklammern, pro Stück	5,—
140	Holzkeile, pro Stück	3,—
141	Kantholz, pro lfd. m	48,—
142	Langholz (5 bis 10 m), pro lfd. m	30,—
143	Latten, pro lfd. m	3,—
144	Pfosten, pro lfd. m	22,—
145	Rundholz, pro lfd. m	16,—

3. Atemschutzmaterial		
146	Alkalipatrone, für Sauerstoffschutzgerät, pro Stück	150,—
147	Atemfilter, pro Stück	90,—

4. Industriegas, Löschmittel usw.		
148	Dissousgas, pro kg	25,—
149	Kohlensäure, pro kg	6,80
150	Löschpulver, pro kg	10,—
151	Netzmittel, fest, pro kg	34,—
152	Netzmittel, flüssig, pro Liter	11,—
153	Ölbindemittel (Ekoperl usw.), pro Liter	1,80
154	Preßluft, pro m ³	2,60
155	Sägespäne, pro kg	—,50
156	Sauerstoff, med. rein, pro m ³	6,50
157	Schaummittel, pro kg	11,20
158	Stahlband (zu Post 120), pro m	2,—
159	Stickstoff, pro m ³	7,40
160	Tetrachlorkohlenstoff, pro kg	5,50
161	Torfmuld, pro kg	2,50

5. Planmaterial		
162	Feuerwehrplan (Schwarzdruck)	50,—

**Zum 73. Jahrgang, Seite 285,
zum 77. Jahrgang, Seite 190,
zum 78. Jahrgang, Seite 217,
zum 79. Jahrgang, Seite 229,
zum 80. Jahrgang, Seite 218,
zum 81. Jahrgang, Seite 195, und
zum 82. Jahrgang, Seite 283:**

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 14. Jänner 1969, LGBl. für Wien Nr. 2, MA 17-VIII-1511/68, betreffend die Neufestsetzung der Gebühren der Abteilungs- oder Institutsvorstände bei Pflegen in den höheren Gebührenklassen der Wiener städtischen Krankenanstalten

Mit Beschluß der Wiener Landesregierung vom 14. Jänner 1969, Pr. Z. 59, beträgt gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, in teilweiser Abänderung des Beschlusses der Wiener Landesregierung vom 9. Februar 1960, Pr. Z. 302, die Arztgebühr für alle Verrichtungen des Abteilungs- oder Institutsvorstandes mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1969

in der 2. Gebührenklasse höchstens 5.250 S,
in der 1. Gebührenklasse höchstens 8.900 S
für einen Pflegefall.

**Zum 73. Jahrgang, Seite 285,
zum 76. Jahrgang, Seite 296,
zum 78. Jahrgang, Seite 216,
zum 79. Jahrgang, Seite 229,
zum 80. Jahrgang, Seite 217,
zum 81. Jahrgang, Seite 194,
zum 82. Jahrgang, Seite 282, und
zum 83. Jahrgang, Seite 220:**

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 2. Dezember 1969, LGBl. für Wien Nr. 34, MA 17-VIII-2602/69, betreffend die Neufestsetzung der Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten (einschließlich der Psychiatrischen Krankenhäuser)

Die Wiener Landesregierung hat am 2. Dezember 1969, Pr. Z. 3544, gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBl. für Wien Nr. 1/58, folgenden Beschluß gefaßt:

Mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1969 werden für nachstehende Krankenanstalten die Pflegegebühren pro Pflorgetag und Pflegling wie folgt festgesetzt:

1. Allgemeines Krankenhaus,
Krankenhaus der Stadt Wien-Lainz
einschließlich der Abteilung für Strahlentherapie,
Wilhelminenspital,
Franz Josef-Spital,
Krankenanstalt Rudolfstiftung,
Elisabethspital,
Sopienspital der Stadt Wien,
Allgemeine Poliklinik,
Krankenhaus der Stadt Wien-Floridsdorf,
Kinderklinik Glanzing,
Mautner-Markhof'sches Kinderspital,
Karolinen-Kinderspital,
Gottfried von Preyer'sches Kinderspital,
St. Anna-Kinderspital,
Frauenklinik Gersthof,
Ignaz Semmelweis-Frauenklinik,
Neurologisches Krankenhaus der Stadt Wien-Rosenhügel,
Neurologisches Krankenhaus der Stadt Wien-Maria Theresien-Schlössel,
Lungenheilstätte Baumgartnerhöhe,
Allgemeine Gebührenklasse 250 S
2. Gebührenklasse 328 S
1. Gebührenklasse 396 S
2. C. M. Frank-Kinderspital Lilienfeld 190 S
3. Psychiatrisches Krankenhaus der Stadt Wien-Baumgartnerhöhe,
Psychiatrisches Krankenhaus der Stadt Wien-Ybbs an der Donau
Allgemeine Gebührenklasse 120 S
2. Gebührenklasse 168 S
4. Für Pfleglinge des Psychiatrischen Krankenhauses der Stadt Wien-Ybbs an der Donau, die in Familienpflege stehen 60 S
5. Heilanstalt für geschlechtskranke Frauen und Mädchen in Klosterneuburg, Martinstraße 28—30 150 S

Die Transportgebühren für Überstellungen von Pflegelingen vom Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien (Psychiatrische Universitätsklinik) in das Psychiatrische Krankenhaus der Stadt Wien-Baumgartnerhöhe mit anstalts eigenem Krankenwagen werden mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1969 für jeden Transportierten mit 120 S festgesetzt.

Zum 73. Jahrgang, Seite 286, und zum 83. Jahrgang, Seite 220:

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 2. Dezember 1969, LGBl. für Wien Nr. 33, MA 17-VIII-2606/69, betreffend die Neufestsetzung der Ambulatoriumsbeiträge für die Wiener städtischen Krankenanstalten

Die Wiener Landesregierung hat am 2. Dezember 1969, Pr. Z. 3545, gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBl. für Wien Nr. 1/58, folgenden Beschluß gefaßt:

In den Wiener städtischen Krankenanstalten werden mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1969 die Beiträge für ambulatorische Untersuchungen und Behandlungen von Personen, die einer Anstaltspflege nicht bedürfen, wie folgt festgesetzt:

Tabelle A

I. Allgemeiner Tarif:

Für jede ambulatorische Untersuchung und Behandlung einschließlich der verabfolgten Heilmittel und des Sachaufwandes 125 S

In diesem Tarif sind nicht inbegriffen:

- a) die in dieser Tabelle unter den Punkten II bis V (Sondertarife) angeführten,
- b) die in der Tabelle B (Röntgen- und Radiumbehandlungen) und
- c) die in der Tabelle C (physikalische Heilbehandlungen) enthaltenen Leistungen.

II. Sondertarif:

(für die nicht durch den Ambulatoriumsbeitrag — I — abgegoltenen Sonderleistungen)

- 1. Gipsverbände:
 - a) Unterarmgips, Oberarmgips, Oberarmgips schwer (schwere Longette), Knielongette, Gipskrawatte, Gipsdesault, Gipsstiefel kurz, Gipsstiefel lang, Kniehülse 162 S
 - b) Oberarmbrustgips, Gipschase kurz, Gipschase lang, Gipsmieder, Gipsbett 346 S
- 2. Ambulatorische operative Eingriffe 123 S
- 3. Berieselungen des Magen-Darm-Traktes 39 S
- 4. Chronaxiebestimmung 184 S
- 5. Elektroencephalogramm 346 S
- 6. Elektromyelogramm 346 S
- 7. Hormonspiegelbestimmung:
 - 1 Untersuchung 123 S
 - 2 Untersuchungen 162 S
 - 3 Untersuchungen 235 S
 - 4 Untersuchungen 324 S
- 8. Nelsontest 413 S
- 9. Perturbation 235 S

- 10. Spirographisch-pharmacodynamische Testungen 926 S
- 11. Toxoplasmosetest 123 S
- 12. Zuckerbelastungskurve, Galaktose i. V., endogene Clearance, Prostigmintest 162 S
- 13. a) Blutersatzkosten (gleicher Tarif wie bei stationärer Pflege)
- b) extracorporale Dialyse 2455 S
- 14. Cytohistopathologie, komplett (Papanicolaustest, Koloskopie, Kolpomikroskopie) 212 S
- 15. Elektrocoagulation einer Erosion an der Portio vaginalis uteri 78 S
- 16. Elektrotopographie 95 S
- 17. Funktioneller Belastungstest der Niere 95 S
- 18. Hühnertest 95 S
- 19. Miller-Kurzrock-Test 95 S
- 20. Perimetrie, quant. 123 S
- 21. Psychologischer Test 123 S
- 22. Schielbehandlung je Sitzung 45 S
- 23. Smear je 28 S
- 24. Strich-Curetage 123 S
- 25. Griseofulvin-Empfindlichkeitsprüfung 61 S
- 26. Allergietest je Test 56 S

III. Zahnbehandlung (Erste Hilfe) 123 S

IV. Laboratoriumsuntersuchungen:

A. Harnanalyse:

- 1. einfacher Harnbefund (Reaktion, spez. Gewicht, Eiweiß, Zucker, Urobilinogen, Bilirubin, qual. Sediment) 50 S
- 2. kompletter Harnbefund (Reaktion, spez. Gewicht, Eiweiß und Zucker qual. und quant., Aceton, Urobilinogen, Bilirubin, Blutfarbstoff, Sediment) 61 S
- 3. Einzeluntersuchung des Harns:
 - a) Harn auf Eiweiß qual. und quant. und Sediment 39 S
 - b) Harn auf Zucker qual. und quant., Aceton 33 S
 - c) Quecksilber, Blei, Arsen qual., je 346 S
 - d) Harnkonkrement 39 S
 - e) Sediment auf Tbc mit Antiformin-Anreicherung 61 S
 - f) Harn auf Typhus (bakt. und Kultur) einschl. Nährmedien und Farblösungen .. 144 S
 - g) Diastase im Harn, quant. 50 S
 - h) Sulkowitchreaktion 12 S
 - i) Harn auf Gallenfarbstoffe 12 S
 - j) Kreatinin im Harn, quant. 56 S
 - k) Elektrophorese 307 S
 - l) Eiweißlabilitätsproben 39 S
 - m) Harnsäurebestimmung, quant. 56 S
 - n) Reststickstoffbestimmung, quant. 61 S
 - o) Bromsulphatrintest, Bromsulfaleinprobe 50 S
 - p) Aminosäurechromatographie 184 S
 - q) Bakteriologische Kultur und Resistenzbestimmung 144 S
 - r) Tb-Kultur (mit Antiformin-Anreicherung) 123 S
 - s) Tb-Tierversuch 245 S

B. Untersuchung des Stuhles:

- 1. Allgemein (makroskopische Untersuchung, Reaktion, Blut-Gallenfarbstoffe, Nahrungsbestandteile, Parasiten, Nativ- und Färbepreparate) 123 S

2. Spezielle Untersuchungen:		7. Untersuchung des Sternalmarks	184 S
a) Stuhl auf Blut	28 S	b) Blutsenkung (Bestimmung mit Blutabnahme)	28 S
b) Stuhl auf Wurmeier (nativ und mit Anreicherung)	56 S	c) Einfache Venenpunktion	12 S
c) Stuhl auf Gallenfarbstoffe	28 S	d) Blutgerinnung:	
d) Stuhlkultur auf Typhus, Paratyphus oder Ruhr	144 S	1. Thrombozyten oder Retikulozyten	39 S
e) Untersuchung auf Tbc (mit Antiformin-Anreicherung)	123 S	2. Gerinnungszeit (analog Prothrombinzeit)	28 S
		3. Nachblutungszeit	28 S

C. Untersuchung des Magensaftes

1. Magensaft kompl. nach Probefrühstück einschl. Ausheberung (makroskopische Beschreibung, Reaktion auf Lakmus und Kongo, Bestimmung der freien Salzsäure und der Gesamtsäure, Milchsäure qual., Blut)	123 S
2. Fraktionierte Magensaftbestimmung nach Coffein-Probetrunk einschl. Ausheberung (mindestens 6 titrimetrische Bestimmungen)	184 S
3. Blut im Magensaft	28 S
4. 5-oxy-indolessigsäure	61 S
5. Untersuchung auf Tb mit Antiformin-Anreicherung	28 S

D. Untersuchung des Liquor

Cerebrospinalis:

1. Liquor kompl. (Pandy, Nonne-Appelt eventuell Eiweiß, quant., Zellzahl)	184 S
2. Goldsol oder Mastixreaktion je	61 S
3. Liquor-Wassermann	50 S
4. Bakteriologisches Färbepreparat (Gram oder Ziehl-Neelsen)	28 S
5. Bakteriologische Kultur (einschließlich Nährboden und Farblösungen)	144 S
6. Gesamteiweiß	50 S

E. Untersuchung von Funktionsflüssigkeiten:

1. Allgemein (spezifisches Gewicht, Rivalta, Sediment nativ)	61 S
2. Gramfärbung oder Ziehl-Neelsen je	28 S
3. Bakteriologische Untersuchung der Synovialflüssigkeit:	
a) Gram Präparat	28 S
b) Kultur und Resistenz	144 S
c) Tb-Kultur	123 S
d) Tb-Tierversuch	245 S
4. Gesamteiweiß	50 S
5. Intraarticuläre Funktion	39 S
6. Cytologische Untersuchung der Synovialflüssigkeit mit Punktion	61 S

F. Untersuchung des Blutes:

a) Morphologische Blutuntersuchung:	
1. Kompl. Blutbild mit Abnahme (Ery, Leuco, Hb, F. I., Differential-Zählung)	95 S
2. Rotes Blutbild (Ery, Hb, F. I.)	39 S
3. Weißes Blutbild (Leuco und Differential-Zählung)	56 S
4. Resistenzbestimmung der Erythrozyten	61 S
5. Haematokritbestimmung	39 S
6. Untersuchung auf Malaria (dicker Tropfen)	61 S

e) Chemische Blutuntersuchung:	
1. Blutzucker, quant.	61 S
2. Blutzuckerkurve (6 Bestimmungen von Blut- und Harnzucker)	245 S
3. BUN	28 S
4. Reststickstoff, quant.	61 S
5. Kreatinin im Serum, quant.	56 S
6. Kreatininclearance	110 S
7. Harnsäure, quant.	56 S
8. Gesamteiweiß, quant.	50 S
9. Cholesterin, quant.	50 S
10. Insulin- oder PAH Clearance	335 S
11. Gesamtlipoide	45 S
12. Freie Fettsäure	67 S
13. Triglyceride	89 S
14. Weltmann oder analog Takata-Ara	50 S
15. Thymoltrübungsreaktion	50 S
16. Cadmiumsulfat-Zinksulfattrübung (Gros'sche Reaktion) je	50 S
17. Bromthaleintest ohne Venen-Punktion	50 S
18. Serum-Kalium-Natrium-Calcium-Phosphor-Chloride, quant., je	78 S
19. Alkalireserve	33 S
20. Serum-Eisen, quant.	123 S
21. Serumbilirubin, quant.	56 S
22. Phosphatase alkalisch oder sauer	78 S
23. SGOT-Test (Serum-Glutaminsäure-Oxal-essigsäure-Transaminase)	78 S
24. Diastase im Serum, quant.	50 S
25. Gerinnungsstatus komplett	491 S
26. Kompletter Enzymstatus der Erythrozyten (zur Diagnostik haemolytischer Anämien)	1230 S
27. Methaemoglobin-Bestimmung in den Erythrozyten	184 S
28. Bestimmungen der Stoffwechselzwischenprodukte des glykolytischen Stoffwechsels der Erythrozyten	982 S
29. Leukozytenkonzentrat	61 S
30. Glukoseassimilationsbelastung mit 7 Blutzuckerdoppelwertbestimmungen nach intravenöser Glukosebelastung	610 S
31. Aminosäurechromatographie	123 S
32. Eisen und Eisenbindungskapazität	123 S
33. Eisen allein	56 S
f) Bakteriologische Blutuntersuchung:	
1. Blut in Galle	144 S
2. Blutkultur	144 S
g) Blutgruppenbestimmung:	
1. Blutgruppen (A, B, AB, O) und deren Untergruppen bei Bedarf	95 S
2. dasselbe mit Rhesusfaktor	307 S
h) Serologische Blutuntersuchung:	
1. Wassermann (Meincke, Kahn, Müller)	50 S
2. Müller-Oppenheim	50 S
3. Agglutinationsreaktion auf Typhus, Paratyphus, A + B, Bang zusammen	144 S
4. Reaktion nach Deicher-Hanganatziu	78 S

i) Serologisch-immunologische Untersuchungen (Rheumastatus):

1. Latex-Test, qual.	39 S
2. Waaler-Rose-Test, quant.	110 S
3. LE-Zellen-Test	150 S
4. Latex-Nucleoprotein-Test	50 S
5. Antistreptolysinintiter	95 S
6. CRP-Test	56 S

5. Leberfunktionsproben, umfassend Bilirubin, Tymol, Eiweißfraktionen, GOT LAP	134 S
jede Einzelprobe	45 S

G. Histologische Untersuchung:

1. Histologische Befundung von Knochenstanzen und anderem Biopsiematerial (Haut, Muskulatur und Lymphknoten)	245 S
2. Funktion der Crista iliaca zur Gewinnung einer Knochenstanze (ohne histologische Befundung)	123 S
3. Leberbiopsie und histologische Ausarbeitung einschl. Befundung	307 S
4. Nierenbiopsie und histologische Ausarbeitung einschl. Befundung	307 S
5. Kälteagglutination	61 S

M. Elektrokardiogramm:

1. EKG in Ruhe (Standardableitungen)	61 S
2. EKG in Ruhe und Arbeit (Standardableitungen)	95 S
3. EKG Brustwandableitungen nach Wilson V 1—V 6	95 S
4. Mechanokardiogramm	95 S
5. Vektorkardiogramm	123 S
6. Herzschalluntersuchung	95 S

H. Untersuchung des Sputums:

1. Nativ- und Färbepreparat (Gram und Ziehl N mit Antiformin-Anreicherung)	28 S
2. Sputum nur auf Tbc mit Antiformin-Anreicherung	28 S

N. Papierelektrophorese

mit Eluat-Auswertung	150 S
1. Immunelektrophorese	307 S
2. Stärkegelelektrophorese	184 S

I. Untersuchung von Sekreten und Belägen:

1. Bakteriologisches Färbepreparat nach Gram ..	28 S
2. Bakteriologische Kultur und Färbepreparat ..	144 S
3. Sekretuntersuchungen bei Frauen:	
a) UrethraSekret ohne Abnahme	28 S
b) Cervicalsekret ohne Abnahme	28 S
bei Männern:	
a) UrethraSekret ohne Abnahme	28 S
b) Prostata-Sekret ohne Abnahme	28 S
mit Abnahme mehr je	12 S
4. Resistenzbestimmung der Keime gegen die Wirkung von Antibiotika (auch mehrere)	144 S
5. Katheterharnabnahme	28 S
6. Spirochätennachweis im Dunkelfeld ohne Abnahme	28 S
7. Spermauntersuchung (ausgenommen zum Zwecke der Feststellung der Sterilität)	234 S

O. Tuberkulinauswertung (Haut) .. 78 S
P. Herzkatheteruntersuchung ... 610 S

K. Schwangerschaftsreaktionen:

1. Galli-Mainini	123 S
2. Sonstige Schwangerschaftsteste	123 S

V. Nuclearmedizinische Untersuchungen:

A. Funktionsteste:

1. Untersuchungen der Schilddrüsenfunktion (Proteingebundener Radiojod-Plasmatest, Speicherteste, Hamolskytest usw.)	234 S
2. Untersuchung der Nierenfunktion (Nephrogramm, Hippuranclearance Inulin-Clearance usw.)	234 S
3. Leberfunktionsuntersuchungen (Radiogold-Clearance, BSP-Clearance)	234 S

L. Funktionsproben:

1. Grundumsatz	56 S
2. Grundumsatz spez. dyn. (einschließlich Probenahrung)	78 S
3. Oscillometrie der Extremitäten	95 S
4. Bestimmung der Ruhedurchblutung und der maximalen reaktiven Hyperämie nach Arbeit oder 5 Minuten dauernder Unterbrechung des arteriellen Blutstroms eines Extremitätensegmentes (insgesamt 40 Einzelmessungen) — (Sauerstoffarteriogramm)	184 S

B. Hämatologische Untersuchungen:

1. Vitamin B 12-Resorption	184 S
2. Eisenresorption	145 S
3. Erythrozyten-Lebensdauer	491 S
4. Untersuchung der Fibrinolyse mit jodmarkiertem Fibrinogen	123 S
5. Eisenumsatzuntersuchung	737 S
6. Bestimmung des Blut-Erythrozyten oder Plasmavolumens	145 S

C. Gastroenterologische Untersuchungen:

1. Gordontest	368 S
2. Fettresorptionstest	368 S

D. Knochenstoffwechsel:

Calciumresorption	552 S
-------------------------	-------

E. Radio-Immunoanalyse

737 S

F. Szintigraphische Untersuchungen:

1. kleine Organe (z. B. Schilddrüse)	123 S
2. mittelgroße Organe (z. B. Milz, Nieren) ...	184 S
3. große Organe (z. B. Leber, Gehirn)	368 S
4. Szintigramme des ganzen Körpers bzw. großer Körperabschnitte	610 S

5. Ist es notwendig, bei einer dieser szintigraphischen Untersuchungen mehrere Szintigramme anzufertigen (z. B. 2 oder 3 Projektionen bei Gehirn- oder Lebertumoren), so wird für jedes zusätzliche Szintigramm, das im gleichen Untersuchungsgang angefertigt wird, ein Zuschlag berechnet, der 50 Prozent des ursprünglichen, unter 1. bis 4. angeführten Preises beträgt.

G. Muß bei einer der unter A bis F angeführten Untersuchungen eine radioaktive Substanz verwendet werden, deren Kosten wesentlich höher sind als jene Kosten, die der obigen Tarifberechnung zugrunde gelegt wurden, so kann der Preis der radioaktiven Substanz gesondert verrechnet werden.

H. Isotopentherapie1840 S

Tabelle B

I. Röntgendiagnostik:

1. Erste Röntgenaufnahme (ausgenommen Zahn- aufnahmen) ohne Rücksicht auf das For- mat	89 S
2. Jede weitere unmittelbar anschließende Aufnahme	45 S
3. Schicht- und Serienaufnahmen, je nach Anzahl wie 1. und 2.	
4. Zahnfilme bis 3 Aufnahmen	61 S
5. jede weitere Aufnahme	19 S
6. jede Durchleuchtung ohne Kontrast- mittel	50 S
7. jede Durchleuchtung mit Kontrastmittel	144 S
8. Fistelfüllung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Aufnahmen und die Art des Kontrast- mittels	346 S
9. Gallenblasenfüllung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Aufnahmen und die Art des Kon- trastmittels	212 S
10. Hystero-Salpingographie, ohne Rücksicht auf die Zahl der Aufnahmen und die Art des Kontrastmittels	458 S
11. Intravenöse Pyelographie, ohne Rücksicht auf die Zahl der Aufnahmen und die Art des Kontrastmittels	368 S
12. Retrograde Pyelographie, ohne Rücksicht auf die Zahl der Aufnahmen und die Art des Kontrastmittels	245 S

II. Röntgentherapie:

1. für Röntgenbestrahlungen	
bis 120 MAM pro Serie	123 S
bis 300 MAM pro Serie	280 S
bis 600 MAM pro Serie	430 S
bis 1200 MAM pro Serie	710 S
bis 1800 MAM pro Serie	910 S
2. Kontaktbestrahlung je 1000 R	28 S

III. Radiumbehandlung:

für jede Bestrahlung	140 S
----------------------	-------

IV. Lupusbehandlung:

1. Bestrahlung mit der Kohlenbogenlampe	28 S
2. Kohlensäureschneebehandlung	21 S

V. Bucky- oder Dermopanbestrahlung:

je Sitzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Felder	28 S
---	------

Tabelle C

I. Hydrophysikalische Behandlungen:

1. Bürstenbad	32 S
2. Darmbad, trocken	56 S
3. Halbbad	28 S
4. Ischias-Schnellkur	35 S
5. Kohlensäurebad	46 S
6. Medizinalbad mit Zusatz (Schwefel, Sole)	35 S
7. Moorersatzbad (Moorschwebstoffbad)	35 S
8. Radiumbad Serie I	46 S
9. Radiumbad Serie II	68 S
10. Saluminbad	35 S
11. Sauna (Steinschwitzbad)	25 S
12. Schlammpackung, Teil- oder Ganz	46 S
13. Sitzbad, Teilwaschung, Abreibung oder Güsse	25 S
14. Sitzbad, Teilwaschung, Abreibung oder Güsse in Verbindung mit anderen Kuren	19 S
15. Teilwaschung, Fußbad, Abreibung, Duschen, Güsse, Kühlhaube, Herzkühler	17 S
16. Unterwassertherapie	35 S
17. Vollbad	25 S
18. Wasserkur, kombiniert	37 S

II. Elektrophysikalische Behandlungen:

1. Arsonvalisation, Bergonisation	28 S
2. Diathermie	35 S
3. Dreifarbenlicht, einschl. Abkühlung	35 S
4. Exponentialstrom (Reizstrom)	46 S
5. Elektrisches Vollbad	35 S
6. Faradisation, Galvanisation	28 S
7. Heißluft, einschl. Abkühlung	28 S
8. Hochfrequenz	28 S
9. Höhensonne, Kaltquarzlicht	25 S
10. Iontophorese	35 S
11. Kurzwellen	46 S
12. Schwellstrom	35 S
13. Teillichtbad	25 S
14. Tonisator	28 S
15. Ultraschall	46 S
16. Volllichtbad, einschl. Abkühlung	35 S
17. Wärmelampen (Blau-, Bogen-, Profun- dus-, Sollux-, Solarca-, Ultrakombinator, Vita- lux u. dgl.)	21 S
18. Zellenbad	25 S

III. Sonstige physikalische Behandlungen:

1. Aerosolinhalationen (Penicillin u. dgl.)	30 S
2. Ganzmassage	30 S
3. Teilmassage	19 S
4. Orthopädisches Turnen, Heilgymnastik, Ex- tensionsbehandlung	21 S
5. Soleinhalationen	25 S
6. Vasalus, Saug- und Druckbehandlung	19 S
7. Vibro-Massage	25 S
8. Beckenbodengymnastik	25 S
9. Oxyoninsufflation je Injektion	49 S
10. Sauerstoffinsufflation je Injektion	49 S

IV. Physikalische Untersuchungen:

1. Bewegungsstatus	123 S
2. Elektrodermatogramm	68 S
3. Elektrorheogramm	93 S
4. Muskelstatus	68 S

F. Zum 74. Jahrgang (1960)

Zum 74. Jahrgang, Seite 147 ff.:

Gesetz vom 11. Juli 1969 und vom 12. September 1969, LGBl. für Wien Nr. 32, über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe

Vorbemerkung (Erl.)

In den Überlegungen über die künftige Gestaltung des innerstädtischen Verkehrs setzte sich allgemein die Überzeugung durch, daß den bevölkerungs- und verkehrspolitischen Erfordernissen nur durch Errichtung einer U-Bahn Rechnung getragen werden könne. Bei dem in zunehmendem Ausmaß überhandnehmenden Individualverkehr könne nur ein leistungsfähiges öffentliches Verkehrsmittel, das pünktlich, regelmäßig und in kurzen Abständen verkehrt, einen totalen Zusammenbruch des innerstädtischen Verkehrs verhindern und auf diese Weise den erforderlichen Berufsverkehr garantieren. Durch die Errichtung und den Betrieb einer leistungsfähigen U-Bahn, zu der sich der Wiener Gemeinderat in seinem Grundsatzbeschluß vom 26. Jänner 1968 entschloß, werden der Wiener Wirtschaft besondere Vorteile entstehen. Abgesehen davon, daß von einem Investitionsvorhaben solcher Größenordnung wirtschaftsverstärkende und kaufkraftbelebende Impulse ausgehen, werden die Verkürzungen der Anfahrtszeiten Vorteile für die gesamte Wiener Wirtschaft bringen. Verkürzte Anfahrtszeiten bedeuten nicht nur Gewinn an Freizeit und damit verbunden bessere Leistungsfähigkeit während der dienstlichen Inanspruchnahme, sondern auch darüber hinaus einen wertvollen Beitrag für eine wünschenswerte und notwendige Mobilität der Arbeitskräfte. Mit der Entlastung der Straßen vom Individualverkehr wird aber auch für die Wirtschaft die Möglichkeit geboten, den Wirtschaftsverkehr im erforderlichen Ausmaß aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Fakten ist aber auch die Berechtigung abzuleiten, die Wiener Wirtschaft zu einer Beitragsleistung heranzuziehen, wobei das vorgesehene Ausmaß unter Abwägung der großen Belastungen des Gemeindebudgets durch den U-Bahnbau einerseits und die Vorteile einer U-Bahn für die Wirtschaft und deren Leistungsfähigkeit andererseits angemessen erscheint. Nicht unerwähnt darf in diesem Zusammenhang bleiben, daß die Dienstnehmerabgabe als steuerliche Abzugspost den Dienstgeber tatsächlich nicht in seiner nominellen Höhe treffen wird.

Die Einführung dieser neuen Abgabe findet ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit im § 8 Finanzverfassungsgesetz 1948, in dem das Steuererfindungsrecht der Länder seine verfassungsrechtliche Grundlage hat. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 14 Finanzausgleichsgesetz 1967 hinzuweisen, der als Ausführungsbestimmung zum F-VG die Aufzählung der ausschließlichen Landes-(Gemeinde)-Abgaben demonstrativ vornimmt. Von dem dem Bundesgesetzgeber im § 7 Abs. 4 F-VG eingeräumten Recht, gesetzliche Beschränkungen verschiedener Art zu treffen, wurde bisher nicht Gebrauch gemacht.

Von den das Steuererfindungsrecht der Länder einschränkenden Bestimmungen sind § 8 Abs. 3 und 4 F-VG zu nennen. Für die Beurteilung der Gleichartigkeit von Abgaben bleiben ihre wirtschaftlichen Wirkungen außer Betracht. Im weiteren genügt es für die Beurteilung, ob gleichartige Abgaben vorliegen, nicht,

daß der Besteuerungsgegenstand der gleiche ist, vielmehr muß noch hinzukommen, daß von diesem gleichen Besteuerungsgegenstand die Abgaben gleichartig erhoben werden, so daß nur dann von einer Gleichartigkeit gesprochen werden kann, wenn die Bestimmungen der verglichenen Gesetze im wesentlichen übereinstimmen. Diese Rechtsansicht vertritt der Verfassungsgerichtshof insbesondere in seinem Erkenntnis 3221/1957. In die gleiche Richtung weisen aber auch die Erkenntnisse Slg. 1064/1928, 1322/1930 und 1436/1932. Eine Verletzung des Verbotes der Gleichartigkeit ist somit in Ansehung der vom Verfassungsgerichtshof getroffenen Auslegung auszuschließen.

Auch gegen das Verbot des § 8 Abs. 4 F-VG, wonach Abgaben der Länder (Gemeinden), die die Einheit des Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebietes verletzen oder in ihrer Wirkung Zwischenzöllen oder sonstigen Verkehrsbeschränkungen gleichkommen, nicht erhoben werden dürfen, verstößt der Entwurf nicht.

Pfaundler hat in seinem Kommentar „Die Finanzausgleichsgesetzgebung 1948/58“ auf Seite 41 zu dieser Bestimmung u. a. festgestellt:

„Eine Verletzung der Einheit des Wirtschaftsgebietes kann in der länderweise verschiedenen Besteuerung an sich selbstverständlich nicht erblickt werden, da eine Verschiedenartigkeit des Steuerrechtes in den Teilgebieten eines Bundesstaates mit seinem Wesen verbunden ist und seine wirtschaftliche Einheit niemals auch zur vollen Rechtseinheit im Steuerrecht führen kann. Man muß sich daher vor einer zu weit gefaßten und undurchführbaren Auslegung dieses Begriffes hüten (vgl. die zwei VfGH. Slg. Nr. 1426 und 1281). Eine Verletzung der Einheit des Zollgebietes kann durch Abgaben erfolgen, die bei der Ausfuhr über die Landesgrenzen erhoben werden. Sonstige Verkehrsbeschränkungen können sich insbesondere aus dem wirtschaftlichen Abschluß bestimmter Gebiete von ihrer Umgebung ergeben.“

Daß diese Voraussetzungen bei der in Aussicht genommenen Abgabe nicht vorliegen, bedarf ebensowenig einer näheren Begründung als das Fehlen einer Verletzung der Einheit des Währungsgebietes.

Eine Einschränkung der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers in der Art, daß der Gemeinde ein freies Beschlußrecht eingeräumt werden müßte, besteht bei der in Aussicht genommenen Regelung nicht. Unter Bedachtnahme auf den Umstand, daß der Ertrag der Abgabe der Gemeinde zufließt und daß es sich bei den vorgesehenen Regelungen um Angelegenheiten handelt, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, ist ein eigener Wirkungsbereich der Gemeinde gegeben.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

Für das Bestehen eines Dienstverhältnisses in Wien hat der Dienstgeber eine Abgabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entrichten.

§ 2¹⁾

(1) Ein Dienstverhältnis besteht dann in Wien, wenn der Beschäftigungsort des Dienstnehmers in Wien liegt.

(2) Beschäftigungsort ist der Ort, an dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Wird eine Beschäftigung abwechselnd an verschiedenen Orten ausgeübt, aber von einer festen Arbeitsstätte aus, so gilt diese als Beschäftigungsort. Wird eine Beschäftigung ohne feste Arbeitsstätte ausgeübt, so gilt der Wohnsitz des Dienstnehmers als Beschäftigungsort. Der Beschäftigungsort von Hausgehilfen, die beim Dienstgeber wohnen, ist der Wohnsitz des Dienstgebers. Hat der Dienstgeber mehrere Wohnsitze, so ist der Wohnsitz maßgebend, an dem der Dienstgeber den überwiegenden Teil des Jahres verbringt.

(3) Ein Dienstverhältnis liegt vor, wenn der Dienstnehmer dem Dienstgeber (öffentlich-rechtliche Körperschaft, Unternehmer, Haushaltsvorstand) seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Dienstgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Dienstgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Um dem Prinzip der Steuergerechtigkeit Rechnung tragen zu können, mußte durch eine ausreichende Umschreibung Vorsorge getroffen werden, daß alle Dienstverhältnisse von der Abgabe erfaßt werden, soweit nicht Befreiungen vorgesehen sind.

§ 3¹⁾

Von der Abgabe sind befreit:

- a) Gebietskörperschaften mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; ferner die Österreichische Bundesbahn und die Post- und Telegraphenanstalt;
- b) Dienstverhältnisse, bei denen der Dienstnehmer das 55. Lebensjahr überschritten hat;
- c) Dienstverhältnisse im Sinne des § 16 Abs. 3 und 4 Behindertengesetz, LGBl. für Wien Nr. 22/66, des § 6 Z. 5 Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/47, in der derzeit geltenden Fassung, und des § 1 Invalideinstellungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 21, in der derzeit geltenden Fassung;
- d) Lehrverhältnisse;
- e) Dienstverhältnisse, bei denen die vom Dienstnehmer zu leistende Arbeitszeit wöchentlich das Ausmaß von zehn Stunden nicht übersteigt;
- f) Dienstverhältnisse mit Hausbesorgern.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Wenn auch die Höhe der Abgabe keine derartige ist, daß ein negativer Einfluß auf die Begründung neuer Dienstverhältnisse befürchtet werden muß, erscheinen die in Aussicht genommenen Befreiungen sachlich durchaus gerechtfertigt. Die Befreiungsbestimmung des lit. a wurde dem § 42 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 nachgebildet, um auf die besonderen Verhältnisse des öffentlichen Dienstes Rücksicht zu nehmen, wobei die Einbeziehung der von den Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds in die Abgabepflicht erforderlich erschien, um diese vorwiegend privatwirtschaftlich organisierten Gebilde den Unternehmungen der Privatwirtschaft gleichzustellen. Bei dem von den Bestimmungen der lit. b und c berührten Personenkreis ist der Eintritt bzw. Wiedereintritt in den Wirtschaftsprozess nach Beendigung eines

Dienstverhältnisses erfahrungsgemäß mit gewissen Schwierigkeiten verbunden, bzw. soll nach den Intentionen des Gesetzgebers das Finden eines Dienstplatzes erleichtert werden.

Durch die vorgesehene Befreiung von der Dienstnehmerabgabe soll ein steuerlicher Anreiz für die Begründung und Aufrechterhaltung solcher Dienstverhältnisse geschaffen werden. Bei dem von lit. d und e erfaßten Personenkreis soll durch die Befreiungsbestimmung für Dienstverhältnisse mit Hausbesorgern samtaufwand des Dienstgebers und der Dienstgeberabgabe begegnet werden. Zu lit. e sei noch besonders darauf hingewiesen, daß es nach der gewählten Formulierung auf das Ausmaß der im Einzelfall tatsächlich erbrachten Dienstleistung nicht ankommen soll. Die unter lit. f aufgenommene Befreiungsbestimmung für Dienstverhältnisse mit Hausbesorgern bezweckt eine Klarstellung zu der unter lit. e getroffenen Regelung.

§ 4

Abgabepflichtig ist jeder Dienstgeber (physische oder juristische Person), der mindestens einen Dienstnehmer im Sinne des § 1 beschäftigt.

§ 5

Die Abgabe beträgt für jeden Dienstnehmer und für jede angefangene Woche eines bestehenden Dienstverhältnisses 10 S.

§ 6¹⁾

(1) Der Abgabepflichtige hat bis zum zehnten Tag jedes Monates die im Vormonat entstandene Abgabenschuld beim Magistrat schriftlich zu erklären und die Abgabe zu entrichten. Erklärungen sind auch dann einzureichen, wenn zufolge der Bestimmung des § 3 eine Abgabe nicht zu entrichten ist.

(2) Für Abgabepflichtige, die die Erklärungs- oder Zahlungsfrist wiederholt versäumen oder bei denen Gründe vorliegen, die die Entrichtung der Abgabe gefährden (z. B. Verschuldung, Mangel an Betriebskapital, bereits frühere Leistung des Offenbarungseides), kann der Magistrat anstelle der im Abs. 1 vorgesehenen monatlichen Erklärungs- und Zahlungsfrist eine kürzere, äußerstenfalls eine wöchentliche Frist vorschreiben.

(3) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann der Magistrat mit Abgabepflichtigen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 abweichende Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Abgabe treffen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung des Ergebnisses der Abgabe deren Bemessung und Einhebung vereinfacht wird.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Einrichtung dieser Abgabe als Selbstbemessungsabgabe entspricht dem Gebot der Verwaltungsökonomie und läßt auch zufolge des einheitlichen Steuersatzes für den Abgabepflichtigen keinen besonderen Arbeitsaufwand erwarten.

§ 7¹⁾

(1) Über Antrag ist Abgabepflichtigen die bereits geleistete Abgabe rückzuerstatten, wenn die Summe der von ihnen aus Dienstverhältnissen zu leistenden Entgelte im vorangegangenen Kalenderjahr monatlich

3000 S nicht erreicht und das steuerpflichtige Einkommen im gleichen Zeitraum (Kalenderjahr) 30.000 S nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten um 20 v. H. und für jede Person, für die der Abgabepflichtige kraft Gesetzes zu einer Unterhaltsleistung verpflichtet ist, um je weitere 10 v. H.

(2) Der Antrag auf Rückerstattung ist bis zum Ablauf des Jahres einzubringen, das dem Kalenderjahr, für das die Rückerstattung begehrt wird, folgt.

Anmerkung: 1) (Erl.) Durch diese Bestimmung soll vor allem Kleinstgewerbetreibenden die Möglichkeit eröffnet werden, durch Nachweis des geringen Umfanges und der schlechten Ertragslage ihres Betriebes sich von der Abgabenlast durch einen Antrag auf Rückerstattung der bereits geleisteten Abgabe zu befreien.

Die Bestimmung wurde nicht unter die Befreiungstatbestände des § 3 aufgenommen, um zu verhindern, daß sich Personen, die sich durch Fehleinschätzung ihres Einkommens von der Abgabepflicht ausgenommen betrachten, den Strafbestimmungen dieses Gesetzes aussetzen.

§ 8

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zum Fünfzigfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt anstelle der Geldstrafe Arrest bis zu drei Monaten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes und die Nichtbefolgung der vom Magistrat der Stadt Wien erlassenen Anordnungen sind als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu 3000 S zu bestrafen.

§ 9¹⁾

Der Ertrag der Abgabe fließt der Stadt Wien zu und ist zur Errichtung einer Untergrundbahn zu verwenden.

Anmerkung: 1) (Erl.) Unter Bedachtnahme auf die im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegten Gründe für die Einführung der Dienstgeberabgabe ist die Zweckwidmung des Ertrages vorzusehen.

§ 10¹⁾

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Anmerkung: 1) (Erl.) Durch diese Bestimmung soll der verfassungsrechtlich gebotenen Verpflichtung zur Bezeichnung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde im Sinne des Art. 118 Abs. 2 B-VG entsprochen werden.

§ 11

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.¹⁾

Anmerkung: 1) Das ist der 1. Jänner 1970.

**Zum 74. Jahrgang, Seite 162,
zum 74. Jahrgang, Seite 209,
zum 71. Jahrgang, Seite 264,
zum 74. Jahrgang, Seite 149,
zum 80. Jahrgang, Seite 219,
zum 77. Jahrgang, Seite 178, und
zum 75. Jahrgang, Seite 315:**

Gesetz vom 11. Juli 1969, LGBL für Wien Nr. 18, mit dem abgabenrechtliche Vorschriften geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I¹⁾

Das Gesetz vom 16. Dezember 1949, LGBL für Wien Nr. 7/1950, über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh im Gebiete der Stadt Wien in der Fassung der Gesetze vom 21. September 1951, LGBL für Wien Nr. 29, vom 14. Dezember 1953, LGBL für Wien Nr. 4/1954, vom 17. Dezember 1956, LGBL für Wien Nr. 4/1957, und vom 21. September 1962, LGBL für Wien Nr. 21, wird abgeändert wie folgt:

1. § 11 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zum Fünfzigfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen.“

2. § 14 hat zu lauten:

„Zuständigkeit

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens und der Aufgaben auf dem Gebiete der Verwaltungsvollstreckung im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.²⁾“

Anmerkung: 1) Zum 74. Jahrgang, Seite 162, und zum 78. Jahrgang, Seite 218.

2) (Erl.) Gemäß § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 274/1968, ist die Anpassung der die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder an Art. 118 Abs. 2 und 3 B-VG. bis zum Ablauf des Jahres 1969 vorzunehmen.

Diesem Auftrag des Verfassungsgesetzgebers soll die vorliegende Novelle gerecht werden. Bei den gegenständlichen Abgaben handelt es sich um solche, die zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehören.

Artikel II¹⁾

Das Gesetz vom 16. Dezember 1921, LGBL für Wien Nr. 156, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden in der Stadt Wien, in der Fassung der Satzungen vom 6. November 1942, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 162, und vom 1. November 1944, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 132, und der Gesetze vom 14. Februar 1946, LGBL für Wien Nr. 1, vom 16. Dezember 1949,

LGBL. für Wien Nr. 2/1950, vom 21. Dezember 1951, LGBL. für Wien Nr. 5/1952, und vom 21. September 1962, LGBL. für Wien Nr. 21, wird abgeändert wie folgt:

1. § 8 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zum Fünfzigfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen.“

2. § 10 hat zu lauten:

„Zuständigkeit

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen²⁾.“

Anmerkung: ¹⁾ Zum 74. Jahrgang, Seite 209, und zum 78. Jahrgang, Seite 218.

²⁾ Siehe Anmerkung ²⁾ zu Art. I.

Artikel III¹⁾

Das Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetz, LGBL. für Wien Nr. 13/1955, in der Fassung der Gesetze vom 21. September 1962, LGBL. für Wien Nr. 21, und vom 29. November 1963, LGBL. für Wien Nr. 4/1964, wird abgeändert wie folgt:

1. § 20 Abs. 1 hat zu lauten:

„Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zum Fünfzigfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen.“

2. § 21 hat zu lauten:

„Zuständigkeit

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben (§§ 11 bis 16) mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen²⁾.“

Anmerkung: ¹⁾ Zum 71. Jahrgang, Seite 264, zum 78. Jahrgang, Seite 218, und zum 79. Jahrgang, Seite 215.

²⁾ Siehe Anmerkung ²⁾ zu Art. I.

Artikel IV¹⁾

Das Wiener Ankündigungsabgabengesetz, LGBL. für Wien Nr. 7/1948, in der Fassung der Gesetze vom 22. Juni 1962, LGBL. für Wien Nr. 17, und vom 21. September 1962, LGBL. für Wien Nr. 21, wird abgeändert wie folgt:

1. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zum Fünfzigfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu drei Monaten.“

2. § 18 hat zu lauten:

„Zuständigkeit

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen²⁾.“

Anmerkung: ¹⁾ Zum 74. Jahrgang, Seite 149, zum 77. Jahrgang, Seite 191, und zum 78. Jahrgang, Seite 218.

²⁾ Siehe Anmerkung ²⁾ zu Art. I.

Artikel V¹⁾

§ 22 des Müllabfuhrgesetzes 1965, LGBL. für Wien Nr. 19, hat zu lauten:

„Zuständigkeit

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen²⁾.“

Anmerkung: ¹⁾ Zum 80. Jahrgang, Seite 219, und zum 78. Jahrgang, Seite 218.

²⁾ Siehe Anmerkung ²⁾ zu Art. I.

Artikel VI¹⁾

§ 17 des Gesetzes vom 20. Oktober 1961, LGBL. für Wien Nr. 17, über die Einhebung von Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen in der Fassung des Gesetzes vom 21. September 1962, LGBL. für Wien Nr. 21, hat zu lauten:

„Zuständigkeit

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen²⁾.“

Anmerkung: ¹⁾ Zum 77. Jahrgang, Seite 178, und zum 78. Jahrgang, Seite 218.

²⁾ Siehe Anmerkung ²⁾ zu Art. I.

Artikel VII¹⁾

§ 29 des Wasserversorgungsgesetzes 1960, LGBL. für Wien Nr. 10, in der Fassung der Gesetze vom 20. Oktober 1961, LGBL. für Wien Nr. 13, und vom 21. September 1962, LGBL. für Wien Nr. 21, hat zu lauten:

„Zuständigkeit

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens und der Aufgaben auf dem Gebiete der Verwaltungsvollstreckung im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen²⁾.“

Anmerkung: ¹⁾ Zum 75. Jahrgang, Seite 315, und zum 78. Jahrgang, Seite 218.

²⁾ Siehe Anmerkung ²⁾ zu Art. I.

Artikel VIII

Die Gemeinde hat ihre nach dem Hofdekret vom 25. April 1750, Codex Austriacus V., Seite 501, und dem Dekret der Central-Finanz-Hofkommission vom 25. April 1812, Z. 882, JGS. Nr. 987, geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ²⁾ zu Art. I.

Zum 74. Jahrgang, Seite 162:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 25. März 1969, LGBl. für Wien Nr. 11, betreffend Ausnahmen von der Einhebung einer Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh im Gebiete der Stadt Wien

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1949, LGBl. für Wien Nr. 7/1950, über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh im Gebiete der Stadt Wien, in der Fassung der Gesetze vom 21. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 29, vom 14. Dezember 1953, LGBl. für Wien Nr. 4/1954, und vom 17. Dezember 1956, LGBl. für Wien Nr. 4/1957, wird verordnet:

I.

Unbeschadet der im § 3 vorgesehenen Ausnahmen wird die Ausgleichsabgabe weiters nicht für Schweine eingehoben, die nachweislich für den Export bestimmt sind.

II.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1969 in Kraft.

**Zum 74. Jahrgang, Seite 212,
zum 79. Jahrgang, Seite 233, und
zum 82. Jahrgang, Seite 291:**

Gesetz vom 24. Oktober 1969, LGBl. für Wien Nr. 39, mit dem das Opferfürsorgeabgabengesetz abgeändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 15. Dezember 1958 über eine Abgabe zum Zweck der Fürsorge für Kriegsbeschädigte, für Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich sowie für Zivilinvaliden (Opferfürsorgeabgabengesetz), LGBl. für Wien Nr. 3/1959, in der Fassung der Opferfürsorgeabgabengesetz-Novelle 1963, LGBl. für Wien Nr. 26, und des Gesetzes vom 18. November 1966, LGBl. für Wien Nr. 10/1967, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 2 haben die Worte „des Kulturgroshens und“ zu entfallen.

2. § 5 hat zu lauten:

„§ 5

Anwendbarkeit von Bestimmungen
des Vergnügungssteuergesetzes
für Wien 1963

Die Bestimmungen der §§ 7, 8 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, 13 bis 16 und 37 bis 40 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1963, LGBl. für Wien Nr. 11, in seiner jeweils geltenden Fassung finden auf die Opferfürsorgeabgabe sinngemäß Anwendung.“

3. § 7 hat zu lauten:

„§ 7

Zuständigkeit

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

4. Der bisherige § 7 erhält die Bezeichnung § 8 mit folgendem Inhalt:

„§ 8

Wirkungsdauer

Das Gesetz verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1973 seine Wirksamkeit.“

**Zum 74. Jahrgang, Seite 215, und
zum 76. Jahrgang, Seite 296:**

Gesetz vom 12. September 1969, LGBl. für Wien Nr. 27, mit dem das Wiener Sportgroshengesetz neuerlich abgeändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Sportgroshengesetz, LGBl. für Wien Nr. 16/1948, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 12/1949 und Nr. 28/1960, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Bei den im Gebiet der Stadt Wien gegen Entgelt zugänglichen Sportveranstaltungen wird, soweit sie nicht unter die Befreiungsbestimmungen des § 5 Abs. 1 Z. 1 bis 3, 8, 9 und 11 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1963, LGBl. für Wien Nr. 11, fallen, auch der Sportgroshen eingehoben.

(2) Veranstaltungen, die neben sportlichen auch anders geartete Vorführungen umfassen, zählen unter die sportlichen Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn hiebei der sportliche Charakter überwiegt.“

2. § 6 hat zu lauten:

„§ 6

Anwendung von Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1963

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 5, 6 Abs. 3 und 5 bis 7, sowie der §§ 7 bis 9, 11 bis 16 und 37 bis 40 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1963 finden auf den Sportgroshen sinngemäß Anwendung.“

3. § 9 hat zu lauten:

„§ 9

Zuständigkeit

Der Sportgroshen ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinne des § 6 Z. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Zum 74. Jahrgang, Seite 218 ff.,
zum 78. Jahrgang, Seite 257, und
zum 83. Jahrgang, Seite 235:

**Gesetz vom 11. Juli 1969, LGBl. für Wien
Nr. 17, mit dem das Vergnügungssteuer-
gesetz für Wien 1963 neuerlich abgeän-
dert wird (Vergnügungssteuergesetznovelle
1969)**

Vorbemerkung (Erl.)

Nach § 5 Abs. 1 Z. 3 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1963 sind Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden, grundsätzlich vergnügungssteuerfrei. Diese Freistellung tritt jedoch dann nicht ein, wenn damit Tanzbelustigungen oder Filmvorführungen verbunden sind oder alkoholische Getränke verabreicht werden. Außer Zweifel steht, daß die Verabreichung von alkoholischen Getränken mit Jugenderziehung unvereinbar ist. Zum Zeitpunkt der Formulierung der oben zitierten Bestimmung war aber der Gesetzgeber offenbar der Ansicht, daß dies auch auf Tanz und Film zutrifft. So wie seither in den verschiedensten Bereichen des menschlichen Lebens vielfach Wandel eingetreten ist, hat sich auch die Gestaltung der Jugenderziehung geändert. So sind nunmehr Jugenderzieher, darunter insbesondere das Landesjugendreferat der Gemeinde Wien, der Ansicht, daß Tanzveranstaltungen im Rahmen der Jugenderziehung notwendig sind, weil sie eine von Jugendlichen bevorzugte gesellschaftliche Funktion haben und die Jugendlichen mit Jugendorganisationen in Kontakt bringen. Filmvorführungen stellen aber, insbesondere wenn sie mit Diskussionen verbunden sind, besonders wertvolle jugenderzieherische Tätigkeit dar. Diesen geänderten Auffassungen soll nun das Vergnügungssteuergesetz angepaßt werden.

Bei dieser Gelegenheit soll aber auch der bisher verwendete Begriff Jugendpflege durch den Begriff außerschulische Jugenderziehung ersetzt werden. Unter Jugendpflege werden vor allem Jugendschutz, Fürsorge und Resozialisierung, sobin Maßnahmen für die gefährdete Jugend, verstanden. Die außerschulische Jugenderziehung umfaßt aber auch die Sozialisierung, sobin die Erziehung Minderjähriger in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht.

Die Freistellung soll aber nur durch förmliche Anerkennung und nach vorheriger Prüfung erfolgen, um zu verhindern, daß unter dem Vorwand, außerschulische Jugenderziehung zu betreiben, kommerzielle Unternehmen sich der Steuerfreistellungsmöglichkeiten bedienen. Dies ist wohl auch im Interesse der Jugendorganisationen gelegen. Weiters soll der Wirksamkeitsbeginn der Steuerbefreiung vom Tag der Einbringung des Ansuchens abhängig gemacht werden, um so die Jugendorganisationen zu veranlassen, sobald als möglich die Freistellung geltend zu machen. Für den Anfang soll jedoch eine längere Frist gelten, um den Organisationen den Übergang zu erleichtern und sie nicht zu benachteiligen.

Die Novellierung soll aber auch zum Anlaß genommen werden, der Strafbestimmung des § 39 Abs. 1 erster Satz eine Fassung zu geben, die der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung trägt. Der bisherige Wortlaut geht auf eine Formulierung des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 320, zurück, wobei die Formulierung des letztge-

nannten Gesetzes aber bereits auf das Kaiserliche Patent vom 29. Oktober 1849, RGBl. Nr. 439, zurückzugehen scheint.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963, LGBl. für Wien Nr. 11, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. für Wien Nr. 3/1968, LGBl. für Wien Nr. 20/1968, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I

1. § 5 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

„Veranstaltungen, die der außerschulischen Jugenderziehung dienen, sofern sie hauptsächlich für Kinder und Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden, keine Tanzbelustigungen oder Vergnügungen mit fortlaufender Spielhandlung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 damit verbunden sind und keine alkoholischen Getränke dabei verabreicht werden; ferner Veranstaltungen von Jugendorganisationen, deren Betätigung auf dem Gebiete der außerschulischen Jugenderziehung vom Magistrat anerkannt wurde, auch dann, wenn damit Tanzbelustigungen oder Vergnügungen mit fortlaufender Spielhandlung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 verbunden sind. Diese Anerkennung erfolgt über Ansuchen und gegen jederzeitigen Widerruf, wobei die Betätigung auf dem Gebiete der außerschulischen Jugenderziehung als gegeben anzusehen ist, wenn es sich um eine Jugendorganisation handelt, bei der aus dem Zweck der Organisation und aus der tatsächlichen Gestaltung ihrer Veranstaltungen zu erkennen ist, daß sie der körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung von Minderjährigen dient. Die Anerkennung hat nicht zu erfolgen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß durch die Veranstaltungen Einnahmen erzielt werden, die nicht nur zur Deckung der Kosten der Veranstaltungen oder zur Bestreitung der von den Jugendorganisationen zu erfüllenden Aufgaben dienen. Der Widerruf ist auszusprechen, wenn die für die Anerkennung geforderten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Die Anerkennung durch den Magistrat wirkt ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zurück, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Kundmachung darum angesucht wird, in allen anderen Fällen ab dem Tag der Einbringung des Ansuchens;“

2. § 39 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zum Fünzigfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf den Tag seiner Kundmachung nächstfolgenden Kalendermonates in Kraft¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Das ist der 1. November 1969.

Zum 74. Jahrgang, Seite 245 ff.:

**Gesetz vom 24. Oktober 1969, LGBl. für
Wien Nr. 38, betreffend den Schutz des
Feldgutes (Wiener Feldschutzgesetz)**

Vorbemerkung (Erl.)

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Feldschutzes fällt gemäß Art. 15 B-VG in die Kompetenz des Landes. In Wien steht derzeit mangels Erlassung eines

eigenen Feldschutzgesetzes noch die Verordnung der Ministerien des Inneren und der Justiz vom 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, betreffend die Bestellung eines beidseitigen Feldschutzpersonales und das Verfahren über Feldfrevel in Geltung. Außer Kraft getreten sind die Bestimmungen über die Bestellung des Feldschutzpersonales, welchen mit Gesetz vom 22. November 1901, Landes-Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 90, derogiert wurde, sowie die in dieser als Landesgesetz geltenden Verordnung enthaltenen Verfahrensvorschriften, soweit sie durch das Inkrafttreten der Verwaltungsverfahrensgesetze außer Wirksamkeit getreten sind.

Gemäß Art. 118 Abs. 3 Z. 5 B-VG fällt die Rechtsmaterie „Flurschutzpolizei“ in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Eine nur formalrechtliche Anpassung der zitierten Feldschutzverordnung an das neue Gemeinderecht ist nicht zielführend, da die bestehenden Vorschriften in ihrer Gesamtheit so veraltet sind, daß sie mit der bestehenden Rechtsordnung und den Erfordernissen der Praxis kaum mehr in Einklang gebracht werden können.

Mit diesem Gesetz soll sohin diese Rechtsmaterie den derzeitigen rechtlichen und praktischen Erfordernissen entsprechend neu geregelt werden. Vorschriften über die Bestellung von Feldschutzpersonal wurden in den Entwurf nicht aufgenommen, da auch nach den derzeit geltenden Bestimmungen in Wien nach dem Zweiten Weltkrieg keine Feldschutzorgane bestellt wurden und sich in der Praxis keine Notwendigkeit ergeben hat, den in Ansehung anderer Bundesländer verhältnismäßig eng begrenzten landwirtschaftlich genutzten Boden in Wien durch eigene Organe überwachen zu lassen.

Die landwirtschaftlich genutzten Grundflächen liegen in Wien zum überwiegenden Teil in verkehrsmäßig gut aufgeschlossenen Gebieten. Daraus resultiert eine im Vergleich zu anderen Bundesländern viel bessere und wirksamere Möglichkeit zur Überwachung durch Organe der öffentlichen Sicherheitswache, wobei insbesondere auch auf die Möglichkeit des raschen Einschreitens motorisierter Polizeiorgane (Funkstreifen) hinzuweisen ist. Nach den Erfahrungen der Wiener Land- und Forstwirtschaftsinspektion kommt dem Feldfrevel in Wien überdies nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Von der Möglichkeit, zusätzliche öffentliche Wachkörper für Sonderaufgaben einzurichten, sollte jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn hierfür eine zwingende Notwendigkeit besteht.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Feldgut und Feldfrevel

§ 1¹⁾

(1) Unter Feldgut werden alle Gegenstände verstanden, die mit dem Betrieb der Landwirtschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen, sofern sie sich auf freiem Felde befinden.

(2) Insbesondere sind Feldgut im Sinne dieses Gesetzes die Grundstücke selbst, wie Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten, Weingärten und Feldwege; des weiteren Obstbäume, Alleen und Pflanzungen aller Art; Schuppen, Preßhäuser, Heustadel, Bienenhäuser und Bienenstöcke; Zäune, Hecken, Fischteiche und Fischbehälter sowie die darin befindlichen Fische; alle noch nicht eingebrachten

Früchte, Saaten, Heu-, Stroh- und Fruchtschober; die auf dem Feld zurückgelassenen landwirtschaftlichen Fahrzeuge, Geräte und Werkzeuge; das Zug- und Weidevieh sowie der Dünger und Pflanzenschutzmittel.

Anmerkung: 1) (Erl.) Schutzobjekt dieses Gesetzes sind nur Sachen, die dem Betrieb der Landwirtschaft dienen, nicht jedoch fortwirtschaftlich genutzte Grundflächen oder nicht landwirtschaftlich genutzte Gartenanlagen, wie z. B. öffentliche Parks. Desgleichen werden auch Werkzeuge und Geräte, die der Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft dienen, nicht von diesem Gesetz erfaßt. Unter Fischteichen im Sinne dieses Gesetzes sind nur künstlich geschaffene Anlagen zu verstehen, auf natürliche stehende Gewässer finden die fischereirechtlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 2¹⁾

Nachstehende Handlungen und Unterlassungen werden, sofern sie von unbefugten Personen an Feldgut vorgenommen werden, als Feldfrevel erklärt:

- a) das Gehen, Lagern, Reiten, Fahren und Abstellen von Fahrzeugen in Gärten und Weingärten, auf bebauten oder zum Anbau vorbereiteten Äckern und auf Wiesen zur Zeit des Graswuchses;
- b) das Anlegen und Eröffnen von Fußpfaden oder Feldwegen;
- c) das Abschneiden oder Abreißen von Pflanzen und Früchten auf bebauten Äckern, das Abschneiden oder Ausreißen von Gras an Wegen oder Feldrainen sowie das Aufsammeln von Laub und abgefallenen reifen oder unreifen Früchten auf fremden Grundstücken;
- d) das Beschädigen von Bäumen, Sträuchern und Weinstöcken durch Abbrechen, Abreißen oder Abschneiden von Stämmen, Ästen, Zweigen, Reben oder Blüten; durch Ausreißen und Ausgraben, Anhacken, Annageln, Besteigen mit Steigeisen; durch Entrinden, Ringeln oder Roden der Stöcke;
- e) das Beseitigen oder Beschädigen von Einfriedungen, landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Geräten und Werkzeugen, von Bienenhäusern und Bienenstöcken, von Vorkehrungen zum Hochziehen oder Trocknen von Pflanzen sowie das mutwillige Öffnen von Sperrvorrichtungen an Einfriedungen;
- f) das Einackern, Umgraben oder sonstige Beschädigen von Feldwegen und Fußpfaden;
- g) das Ablagern oder Werfen von Steinen, Schutt, Scherben, Unrat oder Unkraut auf fremde Grundstücke oder auf Wege²⁾;
- h) die Entnahme von Erde, Sand, Schotter und Steinen;
- i) das Umwerfen oder Auseinanderstreuen fremder Erd- oder Düngerhaufen, Feldmieten, Frucht- oder Streuhaufen, Heu-, Stroh- und Fruchtschober;
- k) das Feuermachen auf fremden Grundstücken;
- l) das Weidenlassen von Vieh auf fremden Grundstücken, sei es auch nur infolge unzureichender Beaufsichtigung des Viehbestandes oder mangelhafter Umzäunung der Weidefläche.

Anmerkung: 1) (Erl.) „Unbefugt“ ist jede Person, die weder als Eigentümer, Pächter, Nutznießer usw. über das gegenständliche Feldgut Verfügungsberechtigter ist, noch mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten oder auf Grund einer gesetz-

lichen, gerichtlichen oder behördlichen Ermächtigung handelt. So ist beispielsweise das Betreten landwirtschaftlicher Grundstücke in Ausübung der Jagd oder Fischerei im erforderlichen Ausmaß nicht als Feldfrevel zu werten.

Feldfrevel liegt überdies nur dann vor, wenn die in dieser Gesetzesstelle aufgezählten Handlungen und Unterlassungen an Feldgut im Sinne des § 1 vorgenommen werden. Nicht unter den Begriff des Feldfrevels zu subsumieren ist sohin das Beschädigen von Bäumen und Sträuchern (lit. b) in Forsten oder Gartenanlagen.

²⁾ (Erl.) Das Einbringen derartiger Stoffe in Gewässer (Fischteiche) bildet keinen Feldfrevel, sondern ist nach den wasserrechtlichen Vorschriften zu beurteilen.

§ 3¹⁾

(1) Das Betreten und Befahren von Wegen im Bereiche von Weingärten kann auf Antrag der Eigentümer oder Pächter der Wege durch Verordnung der Gemeinde für die Zeit vom 1. September bis 30. November verboten werden, soweit dies zum Schutz der Weingärten erforderlich ist. Die Verordnung ist im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen. Diese Wege sind von den Eigentümern oder Pächtern durch Aufstellen von Verbotstafeln in deutlich erkennbarer Weise als verbotene Wege zu bezeichnen.

(2) Das Betreten derartiger Wege ist nur Organen der Behörden in Ausübung ihres Dienstes und mit Zustimmung der Grundeigentümer oder Pächter auch anderen Personen gestattet.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Verordnungsermächtigung schränkt das Verbot des Betretens und Befahrens von Wegen nur hinsichtlich der Jahreszeit (Traubenreife) ein, nicht jedoch hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Verordnung. Der Antrag auf Erlassung eines entsprechenden Verbotes muß daher nicht jährlich wiederholt werden. Falls sich der Wirkungsbereich der Verordnung auf alle oder auf die überwiegende Mehrheit der Privatwege in einem bestimmten Weinbaugebiet erstrecken soll, kann das Verbot auch durch Umschreibung des betreffenden Gebietes und die Benennung allfälliger Wege, auf die sich das Verbot nicht beziehen soll, verfügt werden.

§ 4

Personen, die zur Beaufsichtigung strafunmündiger Personen (§ 4 des Verwaltungsstrafgesetzes — VStG. 1950) berechtigt sind, haben dafür zu sorgen, daß diese ihrer Aufsicht unterstehenden Personen die Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten.

Strafbestimmungen

§ 5

(1) Wer

- a) einen Feldfrevel gemäß § 2 begeht;
 - b) unbefugt entgegen den Bestimmungen des § 3 einen durch Verbotstafeln gekennzeichneten Weg betritt oder befährt;
 - c) grob fahrlässig der ihm gemäß § 4 obliegenden Aufsichtspflicht nicht nachkommt, sodaß eine strafunmündige Person eine der in lit. a und b angeführten Handlungen setzt,
- begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungs-

übertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen zu bestrafen. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände kann auf Arrest bis zu drei Wochen erkannt werden¹⁾.

(2) Der Versuch eines Feldfrevels gemäß § 2 lit. b bis l ist strafbar.

(3) Der Verfall der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder des Erlöses daraus, sowie der Werkzeuge, die zur Begehung einer nach Abs. 1 strafbaren Handlung verwendet wurden, kann ausgesprochen werden.

(4) Die Behörde hat im Straferkenntnis, womit jemand einer nach diesem Gesetz strafbaren Übertretung schuldig erkannt wird, auf Antrag des Geschädigten auch über die aus dieser Übertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche des Geschädigten an den Beschuldigten zu entscheiden (§ 57 des Verwaltungsstrafgesetzes — VStG. 1950).

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Übertretungen dieses Gesetzes werden in vielen Fällen auch den Tatbestand eines nach dem allgemeinen Strafgesetz strenger zu ahndenden Deliktes bilden und daher im Hinblick auf die Subsidiaritätsklausel nicht als Feldfrevel zu bestrafen sein. So werden insbesondere Beschädigungen von Feldgut nur dann im Verwaltungsstrafverfahren zu verfolgen sein, wenn sie fahrlässig begangen wurden und sohin nicht den Tatbestand einer boshaften Sachbeschädigung bilden.

Aufhebung von Vorschriften

§ 6

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes¹⁾ tritt die Verordnung der Ministerien des Inneren und der Justiz vom 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, betreffend die Bestellung eines beeideten Feldschutzpersonals und das Verfahren über Feldfrevel, für den Bereich des Landes Wien außer Kraft.

Anmerkung: ¹⁾ Das war der 24. Dezember 1969.

Wirkungsbereich

§ 7

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Zum 74. Jahrgang, Seite 259 ff.,
zum 76. Jahrgang, Seite 299,
zum 77. Jahrgang, Seite 198,
zum 80. Jahrgang, Seiten 225 und 227,
zum 82. Jahrgang, Seite 298, und
zum 83. Jahrgang, Seite 236:

Gesetz vom 21. Februar 1969, LGBL. für Wien Nr. 13, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung abgeändert wird (Wiener Landarbeitsordnungs-Novelle 1969)

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, Nr. 241/1960,

Nr. 97/1961, Nr. 10/1962, Nr. 194/1964, Nr. 238/1965, Nr. 265/1967 und Nr. 283/1968, beschlossen:

Die Wiener Landarbeitsordnung, LGBL für Wien Nr. 22/1949, in der Fassung der Landesgesetze LGBL für Wien Nr. 9/1958, Nr. 4/1961, Nr. 10/1962, Nr. 15/1964, Nr. 4/1965, Nr. 26/1967 und Nr. 2/1968, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Dem § 64 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Für die Angehörigen der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche gilt auch der Karfreitag als Feiertag.“

G. Zum 75. Jahrgang (1961)

**Zum 75. Jahrgang, Seite 168 ff.,
zum 82. Jahrgang, Seite 183 ff.,
zum 80. Jahrgang, Seite 232, und
zum 81. Jahrgang, Seite 205:**

Gesetz vom 11. Juli 1969, LGBL für Wien Nr. 20, durch das Angelegenheiten des Dienstrechtes der Beamten der Bundeshauptstadt Wien als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bezeichnet werden

Vorbemerkung (Erl.)

Gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG. umfaßt der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Zum eigenen Wirkungsbereich gehört gemäß Art. 118 Abs. 3 B-VG. insbesondere auch die Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit. Die Gesetze haben die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962, BGBl. Nr. 205, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 274/1968, sind die zur Anpassung der die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Rechtsvorschriften an Art. 118 Abs. 2 und 3 erforderlichen Bundes- und Landesgesetze bis spätestens 31. Dezember 1969 zu erlassen. Auf Grund des Art. 118 B-VG. wurde in der Dienstordnung 1966, Pensionsordnung 1966, im Ruhe- und Versorgungsgesetz 1966, in der Besoldungsordnung 1967 und im Unfallfürsorgegesetz 1967 bestimmt, daß die in diesen Gesetzen geregelten Angelegenheiten des Dienstrechtes der Beamten der Stadt Wien dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzuordnen sind. Gleichartige Bestimmungen wurden anlässlich der Novellierung des Gesetzes über Ersatzleistungen an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Stadt Wien während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft und anlässlich der Novellierung der Dienst- und Betriebsvorschrift der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe in diese Gesetze aufgenommen. Außerdem stehen

2. § 77b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen und für Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Sechswochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die sechs- bzw. achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung in dem Ausmaß, das notwendig ist, um den Müttern eine Schutzfrist vor und nach der Entbindung von insgesamt nicht weniger als zwölf Wochen zu gewährleisten.“

jedoch noch Vorschriften in Geltung, die das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien regeln und deren Abänderung bis 31. Dezember 1969 nicht in Aussicht genommen ist. Diese Vorschriften sollen durch den vorliegenden Gesetzentwurf dem Art. 118 Abs. 2 und 3 B-VG. angepaßt werden.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Dem Beschluß des Gemeinderates vom 20. Dezember 1946, Beilage 1 des Gesetzes vom 22. September 1951, LGBL für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, ist nach der Z. 9 folgende Bestimmung anzufügen:

„10. Die Gemeinde hat ihre in Z. 3 geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen!.“

Anmerkung: 1) (Erl.) Durch die Z. 3 des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Dezember 1946, der durch das Gesetz vom 22. September 1951, LGBL für Wien Nr. 34, auf Gesetzesstufe gestellt worden ist, wurde der Stadtsenat ermächtigt, für leitende Beamte in besonders gehobener Verwendung Einzelgehälter festzusetzen. Diese Bestimmung steht noch in Kraft und muß daher an Art. 118 B-VG. angepaßt werden.

Artikel II

Der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, Gesetz vom 22. September 1951, LGBL für Wien Nr. 34, in der Fassung der Kundmachung der Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBL für Wien Nr. 24, des Gesetzes vom 7. Oktober 1960, LGBL für Wien Nr. 26, und des Gesetzes vom 4. Februar 1966, LGBL für Wien Nr. 9, ist nach dem § 150 folgende Bestimmung anzufügen:

„§ 151

Soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß Art. II der Dienstordnung 1966, LGBL für Wien Nr. 37/1967, und gemäß Abschnitt IX der Pensionsordnung 1966, LGBL für Wien Nr. 19/1967, noch in Kraft stehen, hat die Gemeinde ihre in diesen Bestimmungen geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen!.“

Anmerkung: 1) (Erl.) Durch das Inkrafttreten der Dienstordnung 1966 und der Pensionsordnung 1966 wurde den meisten Bestimmungen der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien aus dem Jahr 1951 derogiert. Einzelne Bestimmungen, vor allem die Vorschriften über die Überleitung der Beamten in das nach Ende des Zweiten Weltkrieges geschaffene Dienstrecht, wurden jedoch ausdrücklich in Geltung belassen und müssen daher angepaßt werden.

Artikel III

Der Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, in der Fassung der Gesetze vom 18. Juli 1952, LGBl. für Wien Nr. 20, vom 21. November 1952, LGBl. für Wien Nr. 6/1953, und vom 21. Mai 1954, LGBl. für Wien Nr. 15, ist nach dem § 20 folgende Bestimmung anzufügen:

„§ 21

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen¹⁾.“

Anmerkung: 1) (Erl.) Die Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien aus dem Jahr 1951 wurde nie aufgehoben. § 33 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, LGBl. für Wien Nr. 15/1956, bestimmt nur, daß die Gehaltsordnung auf die Bezugsansprüche von Beamten, die nach dem 31. Jänner 1956 liegende Zeiträume betreffen, nicht mehr anzuwenden ist. Da aber vor allem im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen des Ruhe- und Versorgungsgesetzes 1966 und des Unfallfürsorgegesetzes 1967 die Möglichkeit besteht, daß die Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien angewendet werden muß, soll dieses Gesetz ebenfalls an Art. 118 B-VG. angepaßt werden.

Artikel IV

Dem Abschnitt III des Beschlusses des Gemeinderates vom 17. Februar 1950, Beilage 4 des Gesetzes vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, ist nach dem § 7 folgende Bestimmung anzufügen:

„§ 8

Die Gemeinde hat ihre im § 1 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 und 3 und in den §§ 2 bis 7 geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen¹⁾.“

Anmerkung: 1) Siehe Anmerkung zu Art. II.

Artikel V

Dem Gesetz vom 15. April 1955, LGBl. für Wien Nr. 9, über die Außerdienststellung von Beamten der Stadt Wien für die Dauer der Ausübung von öffentlichen Mandaten ist nach dem § 2 folgende Bestimmung anzufügen:

„§ 3

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Artikel VI

Der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, Gesetz vom 13. April 1956, LGBl. für Wien Nr. 15, in der Fassung der Kundmachung der Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBl. für Wien Nr. 24, sowie der Gesetze vom 20. Mai 1960, LGBl. für Wien Nr. 15, vom 7. Oktober 1960, LGBl. für Wien Nr. 26, vom 10. März 1961, LGBl. für Wien Nr. 6, vom 17. November 1961, LGBl. für Wien Nr. 1/1962, vom 14. Juni 1963, LGBl. für Wien Nr. 15, vom 31. Jänner 1964, LGBl. für Wien Nr. 9, vom 31. Juli 1964, LGBl. für Wien Nr. 22, vom 28. Mai 1965, LGBl. für Wien Nr. 12, vom 4. Februar 1966, LGBl. für Wien Nr. 9, vom 20. Mai 1966, LGBl. für Wien Nr. 18, und vom 18. November 1966, LGBl. für Wien Nr. 17/1967, ist nach dem § 33 folgende Bestimmung anzufügen:

„§ 34

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen¹⁾.“

Anmerkung: 1) (Erl.) Die Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien aus dem Jahr 1956 wurde durch die Besoldungsordnung 1967 nicht aufgehoben. Art. II Z. 1 dieses Gesetzes bestimmt nur, daß die Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien auf Bezugsansprüche von Beamten, die nach dem 31. Dezember 1966 liegende Zeiträume betreffen, nicht mehr anzuwenden ist. Es gilt daher das gleiche wie für die Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien.

Artikel VII

Dem Wiener Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 1/1957, ist nach dem § 15 folgende Bestimmung anzufügen:

„§ 16

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Artikel VIII

Dem Gesetz vom 28. Mai 1965, LGBl. für Wien Nr. 12, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien abgeändert wird (25. Novelle), ist nach dem Abschnitt IX folgende Bestimmung anzufügen:

„Abschnitt X

Die Gemeinde hat ihre in den Abschnitten V und VI geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen¹⁾.“

Anmerkung: 1) (Erl.) Bei diesen Vorschriften handelt es sich um Überleitungsbestimmungen zur 25. und 26. Dienstrechtsnovelle, die durch die Dienstordnung 1966 (Art. II Z. 2) und die Besoldungsordnung 1967 weiter in Geltung belassen wurden und noch vereinzelt anzuwenden sind.

Artikel IX

Dem Gesetz vom 4. Februar 1966, LGBl. für Wien Nr. 9, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien abgeändert wird (26. Novelle), ist nach dem Abschnitt X folgende Bestimmung anzufügen:

„Abschnitt XI

Die Gemeinde hat ihre in den Abschnitten III bis VII und IX geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Anmerkung: 1) Siehe Anmerkung zu Artikel VIII.

Zum 75. Jahrgang, Seite 168 ff., und zum 82. Jahrgang, Seite 183 ff.:

Gesetz vom 21. Februar 1969, LGBl. für Wien Nr. 12, womit die Dienst- und Betriebsvorschrift für den Fahr-, Verkehrs-, Revisions-, Werkstätten- und Bahnerhaltungsdienst der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe (Beilagen 27, 28 und 29 zum Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien) abgeändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

Die Dienst- und Betriebsvorschrift für den Fahr-, Verkehrs-, Revisions-, Werkstätten- und Bahnerhaltungsdienst der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe wird, soweit sie auf Grund des Gesetzes vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34 (Beilagen 27, 28 und 29), in der Fassung der Gesetze vom 25. April 1952, LGBl. für Wien Nr. 15, vom 21. November 1952, LGBl. für Wien Nr. 6/1953, und vom 13. April 1956, LGBl. für Wien Nr. 15, und auf Grund des Gesetzes vom 18. November 1966 und 14. Juli 1967, LGBl. für Wien Nr. 37/1967, für die Beamten als Landesgesetz in Geltung steht, abgeändert wie folgt:

1. § 7 Z. 3 wird aufgehoben.

2. § 7a Z. 1 und 2 werden aufgehoben. Die bisherige Bezeichnung des letzten Absatzes als Z. 3 hat zu entfallen.

3. § 10 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Bei Verwendung im Fahrdienst ist den Bediensteten, die den Dienst an Werktagen vor 11.30 Uhr und an Samstagen, den Vortagen vor gesetzlichen Feiertagen sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen vor 11 Uhr beginnen und nach 15 Uhr beenden, eine nicht auf die Arbeitszeit zählende Mittagspause zu gewähren, die bei Verwendung im Straßenbahn- und Stadtbahnbetrieb nicht weniger als eine Stunde und 30 Minuten und nicht mehr als zwei Stunden betragen darf.

Im Autobusbetrieb ist den Bediensteten, die den Dienst vor 11 Uhr beginnen und nach 15.30 Uhr beenden, eine nicht auf die Arbeitszeit zählende Mittagspause im Ausmaße von mindestens einer, maximal zwei Stunden zu gewähren.

Die Mittagspause darf nicht vor 10 Uhr und nicht nach 14 Uhr beginnen.“

4. Im § 12 ist der erste Satz durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„Dienstunterbrechungen von mehr als zwei Stunden können im Fahrdienst in 14 Tagen achtmal angeordnet werden; die 14tägige Frist beginnt am Sonntag der ungeraden Betriebswoche. Hinsichtlich der im ersten Satz angeführten Höchstzahl sind den Dienstunterbrechungen von mehr als zwei Stunden die Mittagspausen gemäß § 10 gleichzuhalten.“

5. § 26 hat zu lauten:

„§ 26. Nebengebühren

Für die Nebengebühren gelten die Bestimmungen des Abschnittes III der Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 34/1967.“

6. Die §§ 27 und 28 werden aufgehoben.

7. Dem § 31 ist ein § 32 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„§ 32. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Abschnitt II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1969 in Kraft.

Zum 75. Jahrgang, Seite 225, zum 82. Jahrgang, Seiten 202, 230 und 234, und zum 83. Jahrgang, Seite 237 und 240:

Verordnung des Stadtsenats vom 1. Juli 1969, Pr. Z. 1670, über die Gewährung von Teuerungszulagen, Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 19. Juli 1969, Nr. 29

Auf Grund des Abschnittes IV des Gesetzes vom 12. Juli 1968, womit das Gesetz vom 18. November 1966 über das Besoldungsrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Besoldungsordnung 1967 — BO. 1967) abgeändert wird und Bestimmungen über die Gewährung von Teuerungszulagen geschaffen werden, LGBl. für Wien Nr. 26/1968, wird verordnet:

§ 1

(1) Dem Beamten des Dienststandes gebührt zum Gehalt, zur Dienstalterszulage, zur ruhegenußfähigen Dienstzulage und zur Ergänzungszulage je eine monatliche Teuerungszulage im Ausmaß von 4,5 v. H.

(2) Sind die sich nach Abs. 1 ergebenden Beträge nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schilling anzusetzen.

§ 2

(1) Einer Person, die nach den Bestimmungen der Pensionsordnung 1966 (PO. 1966), LGBl. für Wien Nr. 19/1967, Anspruch auf Leistung in Form eines Ruhegenusses, Versorgungsgenusses, Versorgungsgeldes,

Unterhaltsbeitrages oder einer Zuwendung nach § 52 Abs. 2 lit. a oder b dieses Gesetzes hat, gebührt eine monatliche Teuerungszulage.

(2) Die Teuerungszulage gebührt im Ausmaß der Differenz zwischen der Leistung nach Abs. 1 und der Leistung, die gemäß § 40 Abs. 2 PO. 1966 gebühren würde, wenn durch eine gesetzliche Vorschrift die Erhöhung des Gehaltes und der ruhegenußfähigen Zulagen der Beamten des Dienststandes um die jeweilige Teuerungszulage nach § 1 erfolgte.

§ 3

(1) Einer Person, die nach den Bestimmungen der Pensionsordnung 1966 beziehungsweise des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966 (RVZG. 1966), LGBL. für Wien Nr. 22/1968, Anspruch auf Leistung in Form einer Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage hat, gebührt eine monatliche Teuerungszulage.

(2) Die Teuerungszulage gebührt im Ausmaß der Differenz zwischen der Leistung nach Abs. 1 und der Leistung, die gebühren würde, wenn sich bei einem Beamten des Dienststandes der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V um 4,5 v. H. erhöhte.

H. Zum 76. Jahrgang (1962)

Zum 76. Jahrgang, Seite 163, und zum 80. Jahrgang, Seite 251:

Gesetz vom 24. Jänner 1969, LGBL. für Wien Nr. 9, mit dem das Gesetz vom 28. Mai 1965, LGBL. für Wien Nr. 16, betreffend die Gebühren der gewählten Funktionäre des Landes (der Stadt) Wien, abgeändert und ergänzt wird

Vorbemerkung (Erl.)

Das Bundesgesetz vom 31. Mai 1967 über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter (Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, B-KUVG), das mit 1. Juli 1967 in Kraft getreten ist, bestimmt im § 1 Abs. 1 Z. 10, daß die Mitglieder der Landtage und der Landesregierungen grundsätzlich in der Kranken- und Unfallversicherung versichert sind. Ausgenommen von der Krankenversicherung sind unter anderem Personen, die im Erkrankungsfall Anspruch auf Leistungen gegenüber der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien haben sowie die Mitglieder der Landtage und der Landesregierungen, die nach einer anderen gesetzlichen Bestimmung in der Krankenversicherung pflichtversichert sind. Von der Unfallversicherung sind die Mitglieder der Landtage und der Landesregierungen ausgenommen, wenn für sie am 30. Juni 1969 eine landesgesetzliche Regelung über Unfallfürsorge besteht, die rückwirkend auf den 1. Juli 1967 Anspruch auf Leistungen bei einem Dienstunfall oder einer Berufskrankheit gewährleistet.

Die Schaffung der Unfallfürsorge soll außerdem zum Anlaß genommen werden, einige Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Gebühren der gewählten Funktionäre des Landes (der Stadt) Wien, abzuändern. Diese Änderungen sind vor allem dadurch notwendig gewor-

§ 4

(1) Einer Person, die nach § 27 PO. 1966 Anspruch auf Hilflosenzulage hat, gebührt zur Hilflosenzulage eine monatliche Teuerungszulage im Ausmaß von 4,5 v. H.

(2) Die Summe aus der monatlichen Hilflosenzulage und der Teuerungszulage wird in der Stufe I mit 609 S, in der Stufe II mit 913 S und in der Stufe III mit 1217 S festgestellt.

§ 5

Für die Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung erhöht sich das in den §§ 18 Abs. 4 und 19 Abs. 4 PO. 1966 vorgesehene Höchstausmaß der Versorgungseinstellung um 4,5 v. H.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft. Sie verliert ihre Wirksamkeit mit Ablauf des 31. Juli 1970.

den, daß dieses Gesetz auf die pensionsrechtlichen Bestimmungen für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien Bezug nimmt und dieses Rechtsgebiet durch die Pensionsordnung 1966 (PO. 1966) einer Neuregelung unterzogen wurde.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 28. Mai 1965, LGBL. für Wien Nr. 16, betreffend die Gebühren der gewählten Funktionäre des Landes (der Stadt) Wien, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. a) § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die laufende Zuwendung ruht während des unmittelbar nach dem Ausscheiden aus der Funktion liegenden Zeitraumes, der der Anzahl der Monate entspricht, die der Berechnung der einmaligen Entschädigung nach § 3 zugrunde liegen.“

b) § 4 Abs. 5 hat zu lauten:

„Den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 3 der Pensionsordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 19/1967)

a) eines Mitgliedes des Landtages, das bei Ausscheiden aus der Funktion auf Antrag Anspruch auf laufende Zuwendung gehabt hätte oder

b) eines ehemaligen Mitgliedes des Landtages, das Anspruch auf laufende Zuwendung gehabt hat, gebührt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Pensionsordnung 1966 und der Abs. 3 und 4 eine monatliche Versorgung. Besteht kein Anspruch auf Versorgung, weil das Mitglied bzw. ehemalige Mitglied des Landtages vor Vollendung des 60. Lebensjahres gestorben ist, so gebührt die Versorgung ab dem Tag, ab dem der Verstorbene Anspruch auf laufende Zuwendung gehabt hätte.“

2. § 9 hat zu lauten:

„Stirbt ein im § 5 Abs. 1 lit. a bis c angeführtes Mitglied der Landesregierung, ein gemäß § 8 Abs. 1 im Bezug des Amtseinkommens stehendes ehemaliges Mitglied der Landesregierung oder der Empfänger eines Ruhegenusses nach § 6, so gebührt ein Todesfallbeitrag unter sinngemäßer Anwendung des § 41 der Pensionsordnung 1966. Der Todesfallbeitrag beträgt im Falle des Ablebens während der Ausübung der Funktion oder während des Bezuges des Amtseinkommens gemäß § 8 Abs. 1 das Dreifache des zuletzt gebührenden Amtseinkommens, im Falle des Ablebens eines Empfängers eines Ruhegenusses das Dreifache des Ruhegenusses, der dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat. § 43 der Pensionsordnung 1966 gilt sinngemäß.“

3. § 10 hat zu lauten:

„Den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 3 der Pensionsordnung 1966) eines im § 5 Abs. 1 lit. a bis c angeführten Mitgliedes der Landesregierung oder eines Empfängers eines Ruhegenusses nach § 6 gebührt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Pensionsordnung 1966 eine Versorgung. Auf diese Versorgung findet § 7 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß bei der Vergleichsberechnung von der halben Einkommensgrenze auszugehen ist.“

4. a) Im § 17 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Die in den Abschnitten I bis IV genannten Funktionäre sind Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, sofern sie nicht aus anderen, nicht in ihrer Funktion liegenden Gründen in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.“

b) Im § 17 Abs. 2 ist nach dem Wort „Hinterbliebene“ der Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 3 der Pensionsordnung 1966)“ einzufügen.

5. Nach § 17 ist folgende Bestimmung einzufügen:

„§ 17a

(1) Auf die in den Abschnitten I bis V genannten Funktionäre finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 35 und 41 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 (UFG. 1967) sinngemäß Anwendung.

(2) Als Versehrter gemäß § 2 Z. 1 UFG. 1967 gilt eine Person, die als Funktionär durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit geschädigt wurde.

(3) An die Stelle des Dienstverhältnisses gemäß § 2 Z. 10 und 11 UFG. 1967 tritt die Funktion als Mitglied des Gemeinderates (Landtages), des Stadtsenates (der Landesregierung), als Bezirksvorsteher, Bezirksvorsteher-Stellvertreter oder als Mitglied einer Bezirksvertretung und an die Stelle des Ortes der Dienstverrichtung der Ort der Ausübung einer dieser Funktionen.

(4) Bemessungsgrundlage gemäß § 25 Abs. 1 und 2 UFG. 1967 ist die ungekürzte Funktionsgebühr des Versehrten, bei Mitgliedern einer Bezirksvertretung 20 v. H. der Funktionsgebühr eines Bezirksvorstehers, die für den Monat des Zeitpunktes des Eintrittes der Versehrtheit gebührt.

(5) Bemessungsgrundlage gemäß § 41 Abs. 1 Z. 3 UFG. 1967 ist die ungekürzte Funktionsgebühr, die dem Versehrten unter Bedachtnahme auf seine Funktion im Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit am 1. Juli 1967 gebührt hätte. War der Versehrte im Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit Mitglied einer

Bezirksvertretung, so beträgt die Bemessungsgrundlage 20 v. H. der Funktionsgebühr, auf die ein Bezirksvorsteher am 1. Juli 1967 Anspruch hatte.“

6. Im § 19 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Vergütung gebührt in der Art und dem Ausmaß, in dem ein in die Gebührenstufe 5 eingereichter Bediensteter der Stadt Wien nach den Bestimmungen der Reisegebührevorschrift der Stadt Wien Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes hat, der ihm durch eine Dienstreise erwächst.“

7. § 21 Abs. 1 hat zu lauten:

„Beim Zusammentreffen von Aufwandsentschädigungen und Amtseinkommen nach diesem Gesetz (Funktionsgebühren) besteht Anspruch auf nur eine Funktionsgebühr, und zwar bei Verschiedenheit auf die jeweils höhere.“

8. Im § 22 ist an Stelle des Ausdrucks „Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien“ der Ausdruck „Besoldungsordnung 1967, LGBL. für Wien Nr. 18“ zu setzen.

9. Nach dem § 24 ist folgende Bestimmung einzufügen:

„§ 25

Soweit dieses Gesetz für die Bezirksvorsteher, Bezirksvorsteher-Stellvertreter und die Mitglieder der Bezirksvertretungen gilt, handelt es sich um Aufgaben, die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1967 in Kraft¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Das rückwirkende Inkrafttreten dieses Gesetzes mit 1. Juli 1967 ist notwendig, um die Anwendbarkeit des B-KUVG. hinsichtlich der Unfallversicherung auszuschließen.

Zum 76. Jahrgang, Seite 281:

Gesetz vom 12. September 1969, LGBL. für Wien Nr. 24, mit dem das Gesetz betreffend das Wappen und Siegel der Bundeshauptstadt Wien abgeändert wird

Vorbemerkung (Erl.)

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Gesetz betreffend das Wappen und Siegel der Bundeshauptstadt Wien bezweckt die Anpassung dieses Gesetzes an Art. 118 Abs. 2 letzter Satz des B-VG.

Gleichzeitig damit wird die in Art. IV Abs. 2 des Wiener Wappengesetzes enthaltene Strafbestimmung außer Kraft gesetzt, weil sie verfassungsrechtlich bedenklich erscheint. Im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 1478/1932, dessen Rechtssatz im BGL. Nr. 1/1933 kundgemacht worden ist, dürfte die bisherige Strafbestimmung einen Eingriff in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG. dargestellt haben.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 13. Februar 1925, LGBL. für Wien Nr. 9, betreffend das Wappen und Siegel der Bundeshauptstadt Wien, wieder in Kraft gesetzt durch Art. I

des Gesetzes vom 14. Februar 1946, LGBl. für Wien Nr. 4, wird abgeändert wie folgt:

1. Der zweite Absatz des Artikels IV hat zu entfallen.
2. Artikel V hat zu lauten:

„Artikel V

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

3. Der bisherige Artikel V erhält die Bezeichnung „Artikel VI“.

I. Zum 78. Jahrgang (1964)

**Zum 78. Jahrgang, Seite 195,
zum 81. Jahrgang, Seite 215, und
zum 82. Jahrgang, Seite 304:**

Gesetz vom 24. Oktober 1969, LGBl. für Wien Nr. 36, mit dem das Wiener Pflichtschulorganisationsgesetz neuerlich abgeändert wird

Vorbemerkung (Erl.)

Die mit der Frage der Anpassung der Schulerhaltungsgesetze der Länder an die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 befaßten Stellen des Bundes und der Länder stimmten nach eingehenden Beratungen überein, daß die Errichtung, Erhaltung und Auflösung der öffentlichen Pflichtschulen sowie der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von öffentlichen Pflichtschulen bestimmt sind, dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zuzuordnen sind und gemäß Art. 116 Abs. 2 und Art. 118 Abs. 2 B-VG in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen.

Die zur Anpassung der die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Rechtsvorschriften an Art. 118 Abs. 2 und 3 B-VG erforderlichen Bundes- und Landesgesetze sind gemäß § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 spätestens bis 31. Dezember 1969 zu erlassen.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll den zitierten Bestimmungen der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 in bezug auf das Wiener Pflichtschulorganisationsgesetz Rechnung getragen werden.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 17/1963, in der Fassung des Landesgesetzes vom 22. April 1966, LGBl. für Wien Nr. 15, und des Landesgesetzes vom 22. Dezember 1966, LGBl. für Wien Nr. 12/1967, wird abgeändert wie folgt:

1. § 32 entfällt¹⁾.
2. Im § 33 Abs. 3 entfällt die Zitierung des § 32²⁾.
3. Im § 37 Abs. 3 entfällt der zweite Satz³⁾.
4. § 45 hat zu lauten:

„Wirkungsbereich der Gemeinde

Die mit der Stellung eines gesetzlichen Schulerhalters und eines gesetzlichen Heimerhalters verbundenen Aufgaben der Gemeinde Wien fallen in ihren eigenen Wirkungsbereich.“

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Als reine Aufsichtsbestimmung entfällt das Recht der Landesregierung,

gemäß § 32 des Wiener Pflichtschulorganisationsgesetzes die Einhaltung der dem gesetzlichen Schulerhalter hinsichtlich der Erhaltung der öffentlichen Pflichtschulen obliegenden Verpflichtungen zu überwachen und Aufträge zur Behebung festgestellter Mißstände zu erteilen, da das im Art. 119a B-VG in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches statuierte Aufsichtsrecht des Landes über die Gemeinde gemäß Art. 112 B-VG für die Bundeshauptstadt Wien nicht gilt.

²⁾ (Erl.) Ebenso wie bei den öffentlichen Pflichtschulen kommt auch bezüglich der Erhaltung der öffentlichen Schülerheime ein Aufsichtsrecht der Landesregierung aus dem in der Erläuterung zu ¹⁾ angeführten Grund nicht in Betracht. Im § 33 Abs. 3 hat daher die Zitierung des § 32 zu entfallen.

³⁾ (Erl.) Die Bestimmung des § 37 Abs. 3 zweiter Satz des Wiener Pflichtschulorganisationsgesetzes, nach der die Landesregierung bei für Schulzwecke nicht mehr geeigneten Baulichkeiten und Liegenschaften die Widmung von Amts wegen aufheben kann, stellt ein Aufsichtsmittel des Landes gegenüber der Gemeinde dar und ist daher im Hinblick auf Art. 112 B-VG ebenfalls aufzuheben.

Artikel II¹⁾

Die Bestimmungen des Artikels I Punkt 1 bis 3 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1965 in Kraft.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Da gemäß den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 auf dem Gebiet des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Aufsichtsrechte der Landesregierung am 31. Dezember 1965 außer Kraft getreten sind, mußten die Bestimmungen des Art. I Punkt 1 bis 3 mit Ablauf des 31. Dezember 1965 in Kraft gesetzt werden.

**Zum 78. Jahrgang, Seite 206,
zum 80. Jahrgang, Seite 259, und
zum 81. Jahrgang, Seite 216:**

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Februar 1969, LGBl. für Wien Nr. 5, durch die Lehrerstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen im Lande Wien als schulfest erklärt werden

Auf Grund des § 19 Abs. 2 bis 5 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 245, im Zusammenhalt mit § 2 Abs. 1 lit. b des Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1966, LGBl. für Wien Nr. 21, wird auf Vorschlag des Stadtschulrates für Wien verordnet:

ABSCHNITT I

Schulfeste
Stellen

An den nachstehend angeführten Volks-, Haupt- und Sonderschulen im Lande Wien werden Lehrerstellen in der jeweils angeführten Anzahl als schulfest erklärt:

Schulfeste
Stellen

A. Volksschulen

1. Bezirk

KMV Börsegasse 5	4
KMV Zedlitzgasse 9	4

2. Bezirk

KMV Aspernallee 5	3
KMV Czerninplatz 3	4
KMV Holzhausergasse 7	5
KMV Kleine Sperlasse 2a	5
KMV Leopoldgasse 3	6
KMV Novaragasse 30	6
KMV Schönngasse 2/I	4
KMV Schönngasse 2/II	4
KMV Vereinsgasse 29	6
KMV Vorgartenstraße 191	7
KMV Wittelsbachstraße 6	6
KMV Wolfgang Schmälzl-Gasse 13	4

3. Bezirk

KMV Dietrichgasse 36	8
KMV Erdbergstraße 76	6
KMV Eslargasse 23	4
KMV Kleistgasse 12	4
MV Kleistgasse 12	4
KMV Kolonitzgasse 15	7
KMV Paulusplatz 4	5
KMV Reisnerstraße 43	4
KV Strohgasse 15	4

4. Bezirk

KMV Sankt Elisabeth-Platz 8	6
KMV Graf Starhemberg-Gasse 8	6
KMV Phorusgasse 10	5
KMV Schäffergasse 3—5	4

5. Bezirk

KMV Einsiedlergasse 7	7
KMV Gassergasse 46	6
KMV Margaretenstrasse 103	6
KMV Stolberggasse 53	5

6. Bezirk

KMV Corneliussgasse 6	4
KMV Gumpendorfer Straße 4	3
KMV Mittelgasse 24	4
KMV Sonnenuhrasse 3	4

7. Bezirk

KMV Neustiftgasse 100	5
KMV Stiftgasse 35	4
KMV Zieglergasse 21	6

8. Bezirk

KMV Lange Gasse 36	5
KMV Pfeilgasse 42a	4
KMV Zeltgasse 7	4

9. Bezirk

KMV Galileigasse 5	5
KMV Gilgegasse 12	3
KMV Grünentorgasse 9	6
KMV Liechtensteinstraße 137	4
KMV Währinger Straße 43	4

10. Bezirk

KV Alxingergasse 82	6
KMV Bernhardstalgasse 19/I	4
KMV Bernhardstalgasse 19/II	4
KMV Carl Prohaska-Platz	7
KMV Hebbelplatz 2	6
KMV Herzgasse 87/I	4
KMV Herzgasse 87/II	4
KMV Keplergasse 11	5
MV Keplerplatz 7	4
KMV Knöllgasse 59	8
KMV Laaer Berg-Straße 170	4
KV Laimäckergasse 17	6
KMV Leibnizgasse 33	4
KMV Migerkastraße	7
KMV Ober-Laaer-Platz 1	4
KMV Quellenstraße 54	4
MV Schrankenberggasse 32	5
KMV Selma Lagerlöf-Gasse 20	6
KMV Triester Straße 114	2

11. Bezirk

KV Braunhubergasse 3	5
MV Braunhubergasse 3	5
KMV Brehmstraße 9	4
KMV Herderplatz 1	6
KMV Kaiser-Ebersdorfer Straße 65	3
KMV Molitorgasse 11	6
KMV Münnichplatz 6	5
KMV Simoningplatz 2	5

12. Bezirk

KMV Bischoffgasse 10	6
KV Fockygasse 20	6
KMV Hetzendorfer Straße 138	6
KMV Johann Hoffmann-Platz 20	6
KMV Karl Löwe-Gasse 20	4
MV Malfattgasse 17	6
KMV Rothenburgstraße 1	4
KMV Ruckergasse 42	8

13. Bezirk

KMV Am Platz 2	5
KMV Auhofstraße 49	5
KMV Dr. Schober-Straße 1	3
KMV Hietzinger Hauptstraße 166	7
KMV Speisinger Straße 44	4
KMV Steinlechnergasse 5—7	5

14. Bezirk

KMV Diesterweggasse 30	4
KMV Felbigergasse 97	7
KMV Hadersdorf, Hauptstraße 70	5
KMV Linzer Straße 232	4
KMV Linzer Straße 419	5
KMV Lortzinggasse 2	4
KMV Märzstraße 180	6
KMV Mondweg 71	2
KMV Muthsamgasse 1	6

15. Bezirk

KMV Benedikt Schellinger-Gasse 1—3	5
KMV Friedrichsplatz 5	3
KMV Friesgasse 10	5
KMV Goldschlagstraße 14—16	4
KMV Johnstraße 40	4
KMV Meiselstraße 19	5
KMV Ortnergasse 4	4

	Schulfeste Stellen
16. Bezirk	
KMV Gaulachergasse 49	7
KMV Grubergasse 4	6
MV Herbststraße 86	5
KMV Julius Meisl-Gasse 1	7
KV Koppstraße 75	6
KMV Landsteinergergasse 4	8
KMV Liebhartsgasse 19—21	6
KMV Odoakergasse 48	4

17. Bezirk	
KMV Halirschgasse 25	4
KMV Kindermannsgasse 1	5
KMV Knollgasse 6	4
KMV Rötzergergasse 2—4	4
KMV Wichtelgasse 67/I	4
KMV Wichtelgasse 67/II	4

18. Bezirk	
KMV Bischof Faber-Platz 1	6
KMV Cottagegasse 17	5
KMV Klettenhofergasse 3	4
KMV Köhlergasse 9	4
KMV Scheibenbergstraße 63	5
KMV Schulgasse 57	4

19. Bezirk	
KMV Celtesgasse 2	3
KMV Grinzinger Straße 95	6
KMV Flotowgasse 25	5
KMV Kreindlgasse 24	6
KMV Krottenbachstraße	3
KMV Mannagettgasse 1	4
KMV Oskar Spiel-Gasse 3	4
KMV Pantzergasse 25	5
KMV Windhabergasse 2	4

20. Bezirk	
KMV Allerheiligenplatz 7	7
KMV Gerhardusgasse 7/I	5
KMV Gerhardusgasse 7/II	5
KMV Greiseneckergasse 29/I	4
KMV Greiseneckergasse 29/II	4
KV Leystraße 34	5
KMV Leystraße 36	6
KMV Pöchlarnstraße 12	4
KMV Spielmannsgasse 1	5
KMV Staudingergergasse 6	5

21. Bezirk	
KMV Aderklaaer Straße 2	4
KMV Autokaderstraße	4
KMV Berzeliusgasse 2	6
KMV Brünner Straße 139	7
KMV Coulombgasse 9	4
KMV Dr. Albert Geßmann-Gasse 32	5
KMV Dr. Skala-Straße 43—45	3
KMV Dunantgasse 12	6
KMV Lavantgasse 35	4
KMV Leopold Ferstl-Gasse 9 (Prießnitzgasse)	7
KMV Ostmarkgasse 30	5
KMV Roda-Roda-Gasse	6
KMV Schillgasse 31	6
KMV Theodor Körner-Gasse 25	5

22. Bezirk	
KMV Asperner Heldenplatz 3	5
KMV Breitenleer Straße 263	2

	Schulfeste Stellen
KMV Eßlinger Hauptstraße 97	5
KMV Georg Bilgeri-Straße 13	6
KMV Klenaugasse 12	6
KMV Konstanziagasse 24	6
KMV Konstanziagasse 50	5
KMV Meißnergasse 1	6
KMV Natorpgasse 1/I	4
KMV Natorpgasse 1/II	4
KMV Plankenmaistraße 30	6
KMV Schüttauplatz 18	6

23. Bezirk	
KMV Atzgersdorf, Brücklmayergasse 6	5
KMV Atzgersdorf, Kirchenplatz 2—3	7
KMV Erlaa, Erlaaer Straße 74	5
KMV Inzersdorf, Anton Baumgartner-Straße 119	6
KMV Inzersdorf, Triester Straße 199	4
KMV Liesing, Püßlgasse 28	4
KMV Mauer, Bendgasse 1—2	8
KMV Rodaun, Ketzergasse 382	4
KMV Siebenhirten, Basler Gasse	4

B. Hauptschulen

1. Bezirk	
KMH Renngasse 20	5

2. Bezirk	
KMH Blumauer Gasse 21	5
KMH Feuerbachstraße 1	8
KMH Feuerbachstraße 3	7
KMH Kleine Sperlgergasse 2a	5
KMH Obere Augartenstraße 38	5
KMH Pazmanitengasse 26	6
KMH Wittelsbachstraße 6	4

3. Bezirk	
KMH Dietrichgasse 36	6
KH Hegergasse 20	6
KMH Hörnesgasse 12	5
MH Hörnesgasse 12	6
KMH Kölblgasse 23	5
MH Petrusgasse 10	5

4. Bezirk	
KMH Schäffergasse 3—5	6
KMH Schaumburgergasse 7	5

5. Bezirk	
KMH Embelgasse 46—48	8
KMH Gassergasse 44	5
KMH Viktor Christ-Gasse 24	5

6. Bezirk	
KMH Loquaipplatz 4	6

7. Bezirk	
KMH Neubaugasse 42	5
KMH Neustiftgasse 100	5

8. Bezirk	
KMH Pfeilgasse 42a	9

9. Bezirk	
KH Glasergasse 8	6
MH Glasergasse 8	6

10. Bezirk	
MH Erlachgasse 91	5
KMH Hebbelplatz 1	10

	Schulfeste Stellen		Schulfeste Stellen
KH Herzgasse 27	9	MH Staudinger Gasse 6	4
MH Herzgasse 27	9	MH Stromstraße 40	7
KMH Josef Enslein-Platz	9	KH Vorgartenstraße 42	7
KMH Kempelengasse 20	7		
KMH Leibnizgasse 33a	7	21. Bezirk	
KMH Migerkastraße	10	KHM Aderklaaer Straße 2	6
KH Pernerstorfergasse 30	5	KMH Deublergasse 19	10
		MH Deublergasse 21	7
11. Bezirk		KMH Dr. Skala-Straße 43—45	6
KH Enkplatz 4	7	KH Kinzerplatz 9	7
MH Enkplatz 4	7	MH Mengergergasse 33	7
KMH Haeckelplatz 1	7	KMH Reisingasse 1	7
KMH Hasenleitengasse 9	3	KMH Roda-Roda-Gasse	7
KMH Pachmayergasse 6	8		
		22. Bezirk	
12. Bezirk		KMH Afritschgasse 56	9
KH Herthergasse 28	5	KMH Georg Bilgeri-Straße 13	8
KMH Hetzendorfer Straße 66 (Marschallplatz)	5	KMH Konstanziagasse 50	7
KMH Johann Hoffmann-Platz 19	7	KMH Oberdorfstraße 2	7
KH Ruckergasse 44	5	KMH Plankenmaisstraße 30	5
MH Singrienergasse 23	6	KMH Schüttaustraße 42	6
MH Steinbauergasse 27	5		
		23. Bezirk	
13. Bezirk		KMH Atzgersdorf, Steingasse 25	8
KMH Amalienstraße 31—33	7	KMH Inzersdorf, Draschestraße 3	6
KMH Veitingergasse 9	7	KMH Liesing, Dirmhirngasse 29	9
		KMH Mauer, Bendgasse 1—2	9
14. Bezirk			
KMH Hadersdorf, Hauptstraße 80	5		
KMH Hochsatzengasse 22	5		
KMH Lortzinggasse 2	5		
KMH Märzstraße 178	5		
KH Spallartgasse 18	5		
MH Zennerstraße 1	5		
15. Bezirk			
KMH Benedikt Schellinger-Gasse 1—3	5		
KMH Friedrichsplatz 4	5		
KMH Schweglerstraße 2	5		
KMH Sechshauser Straße 71	5		
16. Bezirk			
KMH Grundsteingasse 48	6		
KH Grundsteingasse 56	4		
MH Herbststraße 86	6		
KH Koppstraße 75	4		
KMH Roterdstraße 1	7		
KMH Wiesberggasse 7	5		
17. Bezirk			
KH Arzberggasse 2	5		
KMH Geblergasse 29—31	9		
MH Redtenbachergasse 79	6		
18. Bezirk			
KMH Alsegger Straße 45	6		
KMH Schopenhauerstraße 79	6		
19. Bezirk			
KMH In der Krim 6	5		
KMH Oskar Spiel-Gasse 3	7		
KMH Pyrkergergasse 14	6		
20. Bezirk			
KH Greiseneckergasse 29	5		
KH Leipziger Platz 1	6		
MH Leipziger Platz 2	6		
KMH Pöchlarnstraße 14	6		

C. Sonderschulen	
Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder:	
KM 2, Schwarzingergasse 4	5
KM 3, Paulusgasse 9—11	6
KM 14, Kienmayergasse 41	5
Allgemeine Sonderschulen:	
KM 2, Holzhausergasse 5	5
KM 2, Wolfgang Schmälzl-Gasse 15	7
KM 3, Petrusgasse 10	9
KM 5, Diehlgasse 2	7
KM 6, Spalowskygasse 5	7
KM 10, Quellenstraße 52	8
KM 10, Sonnleithnergasse 32	7
KM 11, Herderplatz 1	7
KM 12, Rosasgasse 8	7
KM 13, Veitingergasse 9	4
KM 15, Kröllgasse 20	10
KM 16, Lorenz Mandl-Gasse 56	5
KM 16, Schinnaglgasse 3—5	6
KM 17, Kastnergasse 29	6
KM 18, Anastasius Grün-Gasse 10	8
KM 20, Treustraße 9	7
KM 20, Vorgartenstraße 95—97	5
KM 21, Coulombgasse 9	7
KM 21, Franklinstraße 27—33	6
KM 22, Schüttauplatz 18	5
KM 22, Stadlauer Straße 51	6
KM 23, Mauer, Speisinger Straße 258	5
K Biedermannsdorf, NÖ., Ortsstraße 56	6
M Klosterneuburg, NÖ., Martinstraße 58	4
Sonderschulen für körperbehinderte Kinder:	
KMVH 2, Max Winter-Platz 1	4
KMV 18, Währinger Straße 173—181	6
KMH 18, Währinger Straße 173—181	5
KMV 23, Mauer, Kanitzgasse 8	4

Heilstättensonderschule:

KMV 17, Kindermannngasse 1 9

Sondererziehungsschulen:

KV 13, Hackinger Kai 15 5
KMV 16, Savoyenstraße 2 9
KMH 19, Hohe Warte 3—5 9

Sonderschule für schwerhörige Kinder:

KMH 4, Waltergasse 16 4

Sonderschule für sehgestörte Kinder:

KMH 15, Zinckgasse 12—14 6

Sonderschule für sprachgestörte Kinder:

KMV 17, Kindermannngasse 1 6

ABSCHNITT II

Die Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Das war der 1. März 1969.

ABSCHNITT III

Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Mai 1965, LGBL. für Wien Nr. 10, in der Fassung der Verordnung vom 22. Februar 1966, LGBL. für Wien Nr. 7, außer Kraft.

J. Zum 79. Jahrgang (1965)

Zum 79. Jahrgang, Seite 187 ff.:

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 24. Oktober 1969, MA 58 — 2968/69, womit eine Marktordnung für die Stadt Wien (Marktordnung 1969) erlassen wird, Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 1. November 1969, Nr. 44a

Gemäß §§ 69, 70 und 146a der Gewerbeordnung wird mit Genehmigung des Landeshauptmannes vom 24. Oktober 1969 angeordnet:

Wirkungsbereich der Marktordnung

§ 1

Diese Marktordnung regelt sämtliche Wiener Marktveranstaltungen mit Ausnahme der Viehmärkte.

Markttage, Marktplätze und deren Widmung

§ 2

(1) An allen Werktagen werden Marktveranstaltungen abgehalten:

1. im 1. Bezirk auf dem rechten Ufer des Donaukanals von km 5,7 bis 5,9 zwischen der Böschungskante und der Kaimauer (Fischmarkt) für den Großverkauf von im § 7 Z. 1 angeführten Waren;

2. im 2. Bezirk auf dem von der Straße Im Werd, der Krummbaumgasse, der Leopoldsgasse und der Haidgasse umgrenzten Gebiet mit Ausnahme der Gehsteige (Karmelitermarkt), wovon der freie Platz zwischen der Krummbaumgasse, der Marktstraße II, der Marktstraße I und dem Marktamtgebäude und der freie Platz zwischen der Straße Im Werd, der Haidgasse, der Marktstraße I und den festen Verkaufsstellen für Landparteien bestimmt sind;

3. im 2. Bezirk auf dem Volkertplatz mit Ausnahme der Fahrbahnen und der Gehsteige (Volkertmarkt), wovon der freie Platz in der Mitte des Marktes für Landparteien bestimmt ist;

4. im 2. Bezirk auf dem von der Wohlmutstraße und der Ennsgasse einerseits sowie den nächsten Bau-parzellen im Nordosten und Südosten anderseits umgrenzten Gebiet mit Ausnahme der Gehsteige der Ennsgasse und der Wohlmutstraße (Vorgartenmarkt);

5. im 3. Bezirk auf dem von der Landstraßer Hauptstraße, der Salmgasse, der Nebenfahrbahn der Landstraßer Hauptstraße, der Maria Eis-Gasse und der Erdberger Straße umgrenzten Gebiet einschließlich der Gehsteige, jedoch ausschließlich der Fahrbahn der verlängerten Rasumofskygasse (Augustinermarkt), wovon etwa ein Drittel des nordwestlichen Teilgebietes für Landparteien bestimmt ist;

6. in der Markthalle 3, Landstraßer Hauptstraße 1a, wovon der freie Platz nach den festen Verkaufsstellen bis zum Ausgang in die Marxergasse für Landparteien bestimmt ist;

7. in der Fleischmarkthalle 3, Vordere Zollamtsstraße 17, wovon

- a) die Polnische Halle und die Brückenhalle für den Fleischkommissionshandel (Großverkauf),
- b) die Baulose V bis VII für den Fleischkommissionshandel (Großverkauf) und für Fleischer,
- c) die übrige Markthalle für den Kleinverkauf von im § 7 Z. 2 angeführten Waren bestimmt ist;

8. in der Markthalle 4, Phorusplatz (Blumengroßmarkt), für den Großverkauf von im § 7 Z. 3 angeführten Waren;

9. im 4. Bezirk auf dem vom Gebäude des Blumen-großmarktes, der Phorusgasse, dem Mittersteig und der Ziegelfengasse umgrenzten Gebiet mit Ausnahme der Gehsteige (Phorusmarkt);

10. im 4. Bezirk auf dem südwestlichen, unverbauten Teil des Sankt Elisabeth-Platzes mit Ausnahme der Fahrbahnen (Karolinenmarkt);

11. auf dem Gebiet des 4., 5. und 6. Bezirkes, das umgrenzt wird vom verlängerten Getreidemarkt, der Linken Wienzeile von O.Nr. 2—68 (einschließlich der marktseitigen Gehsteige), der Stützmauer gegenüber Magdalenenstraße O.Nr. 2—6, der Häuserfront des Hauses Linke Wienzeile O.Nr. 70, dem Einfassungsgeländer der Wienfluß- und Stadtbahnabdeckung,

der Rechten Wienzeile O.Nr. 61—49 (ausschließlich des Gehsteiges), dem Einfassungsgeländer der Stadtbahnabdeckung hinter den Marktgruppen 57, 54, 51 und 48, der Zufahrtsstraße zur städtischen Brückwaage (einschließlich), der Stützmauer der Stadtbahnabdeckung gegenüber Rechte Wienzeile O.Nr. 39—25, der linken Begrenzung des Bahnkörpers der Stadtbahn bis gegenüber Rechte Wienzeile O.Nr. 17, der Rechten Wienzeile O.Nr. 15—1 (einschließlich des marktseitigen Gehsteiges) mit Ausnahme der Fahrbahnen der Schleifmühlgasse und Kettenbrückengasse und in der Steggasse mit Ausnahme der Gehsteige und auf der zwischen dem Bahnkörper der Stadtbahn bei der Stadtbahnstation Kettenbrückengasse und der Rechten Wienzeile gegenüber O.Nr. 41 und 43 gelegenen „Rampe“ einschließlich des angrenzenden Gehsteiges (Naschmarkt), wovon

- a) der südwestliche Teil des Marktes bis zur gedachten Schnittlinie mit der Grundstücksgrenze Linke Wienzeile O.Nr. 24/26, unbeschadet lit. b, c und d für den Großverkauf von Lebensmitteln bestimmt ist;
- b) die freien Plätze zwischen den Marktgruppen 37 und 42 und der Rechten Wienzeile sowie um das Marktamtgebäude für den Verkauf von Obst und Speisepilzen im großen durch Landparteien bestimmt sind;
- c) die „Rampe“ bei der Stadtbahnstation Kettenbrückengasse für den Verkauf von Eiern, Milchprodukten, Brot, Honig, Mohn, Fleisch und Fleischwaren, Wild, Geflügel, Kaninchen im großen und kleinen durch Landparteien bestimmt ist;
- d) die freien Plätze zwischen den Marktgruppen 57—59 und der südwestlichen Begrenzung des Marktes für den Verkauf von Gemüse im großen durch Landparteien sowie nach Bedarf im untergeordneten Ausmaß für den Verkauf von Obst, Gemüse, Schnittblumen, Topfpflanzen und Waldgeherprodukten im kleinen durch Landparteien bestimmt sind;

12. im 5. Bezirk auf dem nördlich der Parkanlage gelegenen Teil des Platzes Am Hundsturm einschließlich des angrenzenden Gehsteiges (Markt Am Hundsturm);

13. in der Markthalle 7, Burggasse 78—80;

14. in der Markthalle 9, Nußdorfer Straße 22;

15. im 9. Bezirk auf dem zwischen den Fahrbahnen gelegenen Teil des Zimmermannplatzes einschließlich der Gehsteige (Markt Zimmermannplatz);

16. im 10. Bezirk auf dem von den Fahrbahnen des Viktor Adler-Platzes umgrenzten Gebiet einschließlich der Gehsteige und auf der Fahrbahn der Leibnizgasse einschließlich der angrenzenden Gehsteige in der Breite von 1 m von O.Nr. 3 bis zur Quellenstraße (Viktor Adler-Markt), wovon der in der Leibnizgasse gelegene Marktteil für Landparteien bestimmt ist;

17. im 11. Bezirk auf dem von der Geiselbergstraße, der Gottschalkgasse und der Lorystraße umgrenzten Gebiet einschließlich der Gehsteige (Simmeringer Markt), wovon der freie Platz vor dem Marktamtgebäude und der Gehsteig in der Lorystraße für Landparteien bestimmt sind;

18. im 12. Bezirk auf dem von den Fahrbahnen der Rosaliagasse, der Niederhofstraße und der Ignazgasse (einschließlich der marktseitigen Gehsteige) und dem Gehsteigrand entlang der Häuserfront der Reschgasse umgrenzten Gebiet (Meidlinger Markt), wovon die Reschgasse und etwa die Hälfte des nördlich davon gelegenen freien Platzes für Landparteien bestimmt sind;

19. im 15. Bezirk auf dem von der Wurmsergasse, der Meiselstraße, der Selzergasse und der unbenannten Straße im Norden umgrenzten Gebiet einschließlich der Gehsteige und in der Wurmsergasse zwischen Hütteldorfer Straße und der unbenannten Straße einschließlich des Gehsteiges entlang des Wasserwerkes Schmelz, jedoch ausschließlich des Gehsteiges entlang der Wohnhausanlage, und auf dem Gehsteig der Wurmsergasse vor dem Wasserwerk Schmelz zwischen Wurmsergasse O.Nr. 35 und Meiselstraße und auf dem Gehsteig vor dem Wasserwerk Schmelz in der Meiselstraße von der Wurmsergasse bis zum Eingang des Wasserwerkes (Meiselmarkt), wovon etwa die nördliche Hälfte des Marktgebietes in der Wurmsergasse zwischen der Hütteldorfer Straße und der unbenannten Straße für Landparteien bestimmt ist;

20. im 15. Bezirk auf dem von der Fahrbahn der Schwendergasse zwischen Dadlergasse und Reichsapfelgasse sowie der Stützmauer der Mariahilfer Straße begrenzten Gebiet (Schwendermarkt), wovon der zwischen dem ersten und dritten Stiegenaufgang zur Mariahilfer Straße gelegene Teil des Marktes für den Großverkauf von Lebensmitteln bestimmt ist;

21. im 16. Bezirk in der Brunnengasse von der Menzelgasse bis zur Payergasse, mit Ausnahme der Fahrbahnen der Thaliastraße, der Grundsteingasse, der Neulerchenfelder Straße und der Friedmannngasse sowie sämtlicher Gehsteige und auf der Fahrbahn der Schellhamnergasse von der Weyprechtgasse bis zur Dettergasse einschließlich eines 1 m breiten Streifens des Gehsteiges vor dem Haus Schellhamnergasse O.Nr. 15 und auf der Fahrbahn der Payergasse von der Weyprechtgasse bis zur Brunnengasse einschließlich eines 1 m breiten Streifens des Gehsteiges vor den Häusern Payergasse O.Nr. 12—14 und in der Weyprechtgasse von der Payergasse bis zur Friedmannngasse einschließlich der Gehsteige zwischen der Friedmannngasse und dem Yppenplatz und auf dem Yppenplatz einschließlich eines 1 m breiten Streifens der Gehsteige mit Ausnahme der Grünfläche der Parkanlage (Brunnenmarkt), wovon

- a) die Plätze Yppenplatz vor O.Nr. 1—3 und Payergasse vor O.Nr. 10—14 für den Verkauf von Fleisch und Fleischwaren, Geflügel, Kaninchen, Wild, Brot, Eiern, Molkereiprodukten und Honig durch Landparteien bestimmt sind;
- b) die Weyprechtgasse von der Friedmannngasse bis zum Yppenplatz und der Yppenplatz vor O.Nr. 9—11 unbeschadet lit. c für den Verkauf von Gemüse und Obst durch Landparteien bestimmt sind;
- c) der westliche Teil des Yppenplatzes entlang der Parkanlage (im Zuge der Weyprechtgasse) für den Verkauf im großen durch Landparteien bestimmt ist;
- d) die Schellhamnergasse zwischen Brunnengasse und Dettergasse für den Kleinverkauf von Blumen und Waldgeherprodukten bestimmt ist;

22. im 16. Bezirk auf dem von der Brunnengasse, der Schellhamnergasse, dem Yppenplatz und der Payergasse umgrenzten Gebiet (Yppenmarkt) für den Großverkauf von Lebensmitteln;

23. im 17. Bezirk auf dem von den Fahrbahnen des Dornerplatzes umgrenzten Gebiet einschließlich der marktseitigen Gehsteige (Dornermarkt);

24. im 18. Bezirk auf der Fahrbahn der Kutschkergasse und des in der Verlängerung dieser Gasse befindlichen Teiles des Gertrudplatzes zwischen der Staudgasse und der Währinger Straße einschließlich eines 1 m breiten Streifens auf beiden Gehsteigen mit Ausnahme der Fahrbahnen der Schopenhauerstraße und der Schulgasse (Kutschkermarkt), wovon der zwischen der Staudgasse und der Schopenhauerstraße vor den Häusern mit geraden O.Nummern gelegene Teil der Kutschkergasse für Landparteien bestimmt ist;

25. im 18. Bezirk auf dem von den Fahrbahnen und der Grünanlage des Johann Nepomuk Vogl-Platzes umgrenzten Gebiet mit Ausnahme eines 1,50 m überschreitenden Streifens auf den Gehsteigen (Johann Nepomuk Vogl-Markt);

26. im 18. Bezirk auf dem von der Gersthofer Straße, der Gentzgasse und dem Bahndamm der Verbindungsbahn umgrenzten Gebiet mit Ausnahme der Gehsteige (Gersthofer Markt);

27. im 19. Bezirk auf dem von der Sickenberggasse, der Hinteren Heiligenstädter Straße, der Bachofengasse und dem selbständigen Gleiskörper der Straßenbahn in der Heiligenstädter Straße umgrenzten Gebiet einschließlich vorhandener Gehsteige (Nußdorfer Markt);

28. im 19. Bezirk auf dem von den Fahrbahnen des Sonnbergplatzes und der Obkirchergasse umgrenzten Gebiet einschließlich der Gehsteige (Sonnbergmarkt);

29. im 20. Bezirk auf dem von der Othmargasse, der Hannovergasse, der verlängerten Gerhardusgasse und einem Fußweg umgrenzten Gebiet einschließlich der marktseitigen Gehsteige (Hannovermarkt);

30. im 21. Bezirk auf dem „Floridsdorfer Markt“ mit Ausnahme der Gehsteige vor den Häuserfronten und des Grünstreifens, wovon der gegen die Lottgasse gelegene, erhöhte Marktteil für Landparteien bestimmt ist;

31. im 22. Bezirk auf dem von den Fahrbahnen des Genochplatzes (Erzherzog Karl-Straße) umgrenzten Gebiet einschließlich der marktseitigen Gehsteige (Genochmarkt);

32. im 23. Bezirk, Laxenburger Straße 365 (Blumengroßmarkt), für den Großverkauf der im § 7 Z. 4 angeführten Waren.

(2) Soweit Abs. 1 nichts anderes anordnet, sind die dort angeführten Märkte (Marktteile) für den Kleinverkauf bestimmt.

§ 3

(1) Bei Bedarf werden jährlich einmal abgehalten:

1. vom 24. Oktober — wenn der 24. Oktober auf einen Sonntag fällt, vom 23. Oktober — bis einschließlich 3. November der Allerheiligenmarkt auf den Rundplätzen vor dem I. bis III. Tor, auf den Verkehrsflächen vor dem IX. Tor (Station Kleidering) und XII. Tor (Weichseltalweg) des Zentralfriedhofes, auf

der Zufahrtsstraße (Gehsteig) zum Krematorium sowie vor allen anderen Wiener Friedhöfen in dem Umfang, als dies der Verkehr zuläßt;

2. vom 5. Samstag vor dem 24. Dezember bis einschließlich 2. Jänner der Christkindmarkt an geeigneter Stelle des Stadtgebietes;

3. vom Aschermittwoch bis einschließlich Ostermontag der Fastenmarkt in der Kalvarienberggasse im 17. Bezirk;

4. von Christi Himmelfahrt bis einschließlich Dreifaltigkeitssonntag der Firmungsmarkt vor der Stephanskirche im 1. Bezirk;

5. an den Tagen des Kirchweihfestes die Kirchweihmärkte an geeigneten Stellen im Gemeindebezirk der betreffenden Pfarrkirche;

6. vom 8. bis 24. Dezember der Christbaummarkt an geeigneten Stellen des Stadtgebietes;

7. vom 20. bis 24. Dezember der Weihnachtsmarkt und vom 29. bis 31. Dezember der Neujahrsmarkt an geeigneten Stellen des Stadtgebietes.

(2) Die Stellen für die Abhaltung der im Abs. 1 angeführten Märkte werden jeweils vom Magistrat im Einvernehmen mit der Bundespolizeidirektion Wien bestimmt.

Marktzeiten

§ 4

(1) Auf den im § 2 Abs. 1 angeführten Märkten darf nur verkauft werden:

A. auf den für den Kleinverkauf bestimmten Verkaufsplätzen

1. in der Fleischmarkthalle Montag bis Donnerstag und Samstag von 7 Uhr bis 13 Uhr, Freitag von 7 Uhr bis 14 Uhr;

2. in den übrigen Markthallen von 6 Uhr bis 14.30 Uhr;

3. der für Landparteien bestimmten Marktteile von 6 Uhr bis 11 Uhr;

4. allgemein — soweit nicht die Z. 1 bis 3 Anwendung finden — Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 18.30 Uhr, Samstag in der Zeit vom 15. April bis 14. Oktober von 6 Uhr bis 16 Uhr, in der Zeit vom 15. Oktober bis 14. April von 6 Uhr bis 15 Uhr;

B. auf den für den Großverkauf bestimmten Verkaufsplätzen

1. in der Fleischmarkthalle Montag und Dienstag von 7.30 Uhr bis 13 Uhr, Mittwoch und Donnerstag von 7.30 Uhr bis 14 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr bis 13 Uhr, Samstag von 7.30 Uhr bis 12 Uhr; in der Polnischen Halle und in der Brückenhalle darf Samstag nicht verkauft werden;

2. auf dem Fischmarkt in der Woche vor Ostern und vor Weihnachten von 5 Uhr bis 14 Uhr, sonst von 6 Uhr bis 14 Uhr;

3. auf dem Blumengroßmarkt (§ 2 Abs. 1 Z. 8) von 6.30 Uhr bis 10 Uhr;

4. auf dem Blumengroßmarkt (§ 2 Abs. 1 Z. 32) in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 6 Uhr bis 9.30 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März von 6.30 Uhr bis 10 Uhr;

Marktgegenstände

§ 7

Auf den im § 2 Abs. 1 angeführten Märkten sind nur folgende Gegenstände zugelassen:

1. auf dem Fischmarkt (§ 2 Abs. 1 Z. 1): Fische und Fischprodukte aller Art, Krusten- und Schalentiere, Fischbrut, Fischeier, Schildkröten, Speiseöl, Senf, konservierte Gurken; Saucen und Salate, wie sie üblicherweise zu Fischspeisen verabreicht werden;

2. in der Fleischmarkthalle (§ 2 Abs. 1 Z. 7): Fett, Fleisch und Fleischwaren von allen Schlachttieren, ausgenommen von Einhufern; Innereien; geputzte Flecksiederwaren; Blut in fest verschlossenen Kannen und frische, geputzte Därme aus Wiener städtischen Schlachthäusern; Wild; geschlachtetes Geflügel; Eier; Fische; Fischerzeugnisse; Krusten- und Schalentiere; Essig und Speiseöl;

3. auf dem Blumengroßmarkt (§ 2 Abs. 1 Z. 8): Blumen, Pflanzen (ausgenommen Gemüsepflanzen) und Bedarfsartikel für die Blumenbinderei;

4. auf dem Blumengroßmarkt (§ 2 Abs. 1 Z. 32): gärtnerische Erzeugnisse, ausgenommen solche, die der Ernährung dienen, sowie Bedarfsartikel für den Gartenbau und für die Blumenbinderei, auf den Klein- und Normständen jedoch nur Blumen und Pflanzen (ausgenommen Gemüsepflanzen);

5. auf den für Landparteien bestimmten Marktteilen, unbeschadet einer Einschränkung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 11 und 21: Gemüse, Obst, Mohn, Hülsenfrüchte, Eier, Milchprodukte, Honig, Brot, Speisepilze, Schnittblumen, Topfpflanzen, Reisig, Zapfen, Palmkätzchen, Barbarazweige und Mistelzweige; nur im verkaufsfertigen Zustand außerdem Fleisch, Fleischwaren, geschlachtetes Geflügel, geschlachtete Kaninchen und Wild;

6. soweit die Z. 1 bis 4 nichts anderes bestimmen: Lebensmittel aller Art und die im § 18 Abs. 2 lit. i und k angeführten Gegenstände.

§ 8

Auf den im § 3 Abs. 1 angeführten Märkten sind nur folgende Gegenstände zugelassen:

1. auf dem Allerheiligenmarkt: Naturblumen, Kränze und Buketts aus Natur- und Kunstblumen, Grabausschmückungsgegenstände, Grabbeleuchtungsgegenstände, Franziskkerl, genußfertige Lebensmittel mit Ausnahme alkoholhaltiger Getränke;

2. auf dem Christkindlmarkt: Christbaumschmuck, einfache Geschenkartikel (zum Beispiel Spielwaren, Uhren, Füllfedern etc.), Kurz-, Strick- und Wirkwaren, Bekleidungsgegenstände, Textilwaren und Modeartikel einfacher Art, Bijouterie-, Parfümerie- und Galanteriewaren, Papier- und Schreibwaren, kleine, einfache Haus- und Küchengeräte, technische Neuheiten, Adventkränze und Naturblumen, genußfertige Lebensmittel mit Ausnahme alkoholhaltiger Getränke;

3. auf dem Fastenmarkt: Bijouteriewaren, einfache Haus- und Küchengeräte, Kunststoffwaren (Plastikwaren), einfache Spielwaren, einfache Textilwaren, Galanteriewaren, Kurz-, Strick- und Wirkwaren, technische Neuheiten, genußfertige Lebensmittel mit Ausnahme alkoholhaltiger Getränke, Palmkätzchen, Kunst- und Naturblumen;

5. der für Landparteien bestimmten Marktteile in der Zeit vom 15. April bis 14. Oktober von 4 Uhr bis 8 Uhr, in der Zeit vom 15. Oktober bis 14. April von 5 Uhr bis 8 Uhr;

6. allgemein — soweit nicht die Z. 1 bis 4 Anwendung finden — in der Zeit vom 15. April bis 14. Oktober von 4 Uhr bis 10 Uhr, in der Zeit vom 15. Oktober bis 14. April von 5 Uhr bis 10 Uhr.

(2) Die im Abs. 1 bestimmten Verkaufszeiten gelten nur für Werktage.

(3) Der Magistrat kann im Falle eines Warenüberangebotes die Verkaufszeiten gemäß Abs. 1 lit. A Z. 4 um 30 Minuten verlängern. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 werden hiedurch nicht berührt.

(4) Der Magistrat kann die Verkaufszeiten für Verkaufsstellen von Würsteln und Erfrischungen bei Bedarf im Einzelfall auch abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 lit. A nach Anhörung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien festsetzen.

§ 5

(1) Auf den im § 3 Abs. 1 angeführten Märkten darf nur verkauft werden:

1. auf dem Allerheiligenmarkt von 7 Uhr bis 17 Uhr;
2. auf dem Christkindlmarkt von 8 Uhr bis 20 Uhr;
3. auf dem Fastenmarkt von 7 Uhr bis 19 Uhr;
4. auf dem Firmungsmarkt von 8 Uhr bis 18 Uhr;
5. auf den Kirchweihmärkten von 8 Uhr bis 21 Uhr;
6. auf dem Christbaummarkt von 7 Uhr bis 19 Uhr;
7. auf dem Weihnachtsmarkt und auf dem Neujahrsmarkt von 8 Uhr bis 20 Uhr.

(2) Die im Abs. 1 bestimmten Marktzeiten gelten nur für Werktage und für die Dauer der jeweiligen Marktveranstaltung.

§ 6

(1) Die zugewiesenen Verkaufsplätze dürfen unbeschadet der Abs. 2 bis 4 frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeiten bezogen werden und sind spätestens 30 Minuten nach deren Ende geräumt und gereinigt zu verlassen.

(2) Verkaufsplätze auf den für den Verkauf im großen durch Landparteien bestimmten Teilen des Naschmarktes dürfen frühestens ab 0 Uhr bezogen werden und sind bis spätestens 10 Uhr geräumt und gereinigt zu verlassen.

(3) Außerhalb fester Verkaufsstellen (Marktstände, Markthütten, Kioske usw.) ausgeräumte Waren sind innerhalb 30 Minuten nach dem Ende der Verkaufszeit (§ 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1) zu entfernen. Nach Ablauf dieser Zeit sind die für den Kleinverkauf bestimmten festen Verkaufsstellen mindestens bis 30 Minuten vor Beginn der nächsten Verkaufszeit geschlossen zu halten. Für den Großverkauf bestimmte feste Verkaufsstellen sind bis zu Beginn der nächsten Verkaufszeit geschlossen zu halten.

(4) Die Klein- und Normstände auf dem Blumengroßmarkt dürfen frühestens 90 Minuten vor Beginn der Verkaufszeiten bezogen werden und sind spätestens um 15 Uhr zu verlassen.

4. auf dem Firmungsmarkt: Devotionalien, Bijouteriewaren, Luftballons, einfache Papier- und Spielwaren, Backwerk und Zuckerwaren;

5. auf den Kirchweihmärkten: Devotionalien, einfache Spielwaren, Kurz-, Strick- und Wirkwaren, Galanteriewaren, Bijouteriewaren, einfache Haus- und Küchengeräte, Kunststoffwaren und technische Neuheiten, genußfertige Lebensmittel mit Ausnahme alkoholhaltiger Getränke;

6. auf dem Christbaummarkt: Christbäume mit und ohne Kreuz, Reisig und Mistelzweige;

7. auf dem Weihnachtsmarkt: Christbaumschmuck, einfache Geschenkartikel, Bijouterie- und Galanteriewaren;

8. auf dem Neujahrsmarkt: Neujahrsartikel.

§ 9

(1) Andere als gemäß §§ 7 und 8 zugelassene Gegenstände dürfen auf den angeführten Märkten (Marktteilen) nicht in Verkehr gesetzt werden.

(2) Auf allen Wiener Märkten ist insbesondere die Inverkehrsetzung von Vorhängen, Teppichen, Kriegsspielzeug, pyrotechnischen Artikeln, Horoskopen, Planeten, Koriandoli und Papierschlängen untersagt.

(3) Auf den gemäß § 17 zugewiesenen Verkaufsplätzen dürfen nur die im Zuweisungsbescheid angeführten Waren in Verkehr gesetzt werden.

§ 10

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken, gleichgültig, ob entgeltlich oder unentgeltlich (Kostproben), bedürfen einer Bewilligung des Magistrats, die nur erteilt werden darf, wenn es die örtlichen Marktverhältnisse gestatten.

Verkaufsmengen und Art des Verkaufes

§ 11

(1) Auf den für den Großverkauf bestimmten Märkten (Marktteilen) dürfen nur verkauft werden:

- a) Obst in Gewichtsmengen über 10 kg, Gemüse in Gewichtsmengen über 5 kg oder in diesen Gewichten entsprechenden Stückzahlen oder in der Originalverpackung;
- b) Fleisch, Fleischwaren und Innereien unverändert in ganzen Stücken;
- c) Blumen und Pflanzen in einer Anzahl von mindestens 10 Bund (10 Stück) und im Gesamtwert von mindestens 100 S.

(2) Auf allen anderen Märkten (Marktteilen) ist der Verkäufer verpflichtet, jede handelsübliche Menge zuzuwägen oder zuzumessen.

(3) Kartoffeln dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

Marktparteien

§ 12

Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Beachtung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und die-

ser Marktordnung und nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Raumes die Märkte mit allen auf denselben zugelassenen Waren zu beziehen.

§ 13

Zum Beziehen des Blumengroßmarktes sind berechtigt:

- a) landwirtschaftliche Produzenten, die sich mit gültigen Produzentenvormerkbüchern (§ 27) ausweisen;
- b) zum Großhandel mit den im § 7 Z. 3 und 4 angeführten Waren befugte Gewerbetreibende;
- c) gewerbliche Gärtner;
- d) Personen, die den Markt gelegentlich mit Reisig, Waldgrün, Wald- und Wiesenblumen, Zapfen und Schmuckbeeren beziehen („Waldgeher“).

§ 14

(1) Zum Beziehen der für Landparteien bestimmten Marktteile sind unbeschadet Abs. 2 berechtigt:

- a) landwirtschaftliche Produzenten, die ausschließlich ihre eigene Fehschung auf den Markt bringen und sich mit gültigen Produzentenvormerkbüchern (§ 27) ausweisen;
- b) Marktfahrer (§ 63 GewO), die ihre Waren durch Rechnung nachweisbar ausschließlich von Produzenten ab Landwirtschaft beziehungsweise Gärtnereibetrieb oder von einer Verkaufsstelle einer landwirtschaftlichen Genossenschaft bezogen haben und sich mit gültigen Marktfahrervormerkbüchern (§ 28) ausweisen;
- c) Personen, die die Märkte gelegentlich mit Wildgemüse, Waldbeeren, Feldblumen und ähnlichen Waren beziehen („Waldgeher“).

(2) Vom Beziehen der für Landparteien bestimmten Marktteile sind ausgeschlossen Personen,

- a) denen auf einem Wiener Markt ein Verkaufsplatz gemäß § 17 zugewiesen wurde, für die Zeit der Zuweisung;
- b) die in Wien einen, wenn auch eingeschränkten Lebensmittelhandel betreiben;
- c) deren im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, Lebensgefährten oder Familienmitglieder unter den Personenkreis der lit. a oder b fallen;
- d) deren im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, Lebensgefährten oder Familienmitglieder auf demselben Markt ein Verkaufsplatz für Landparteien zugewiesen wurde.

Zuweisung der Markteinrichtungen

§ 15

(1) Die Verkaufsplätze auf den Märkten werden vom Magistrat zugewiesen.

(2) Die Zuweisung erfolgt in der Regel durch mündliche Anordnung des diensthabenden Marktaufsichtsansorgans nach der Reihenfolge des Eintreffens der Bewerber unter Berücksichtigung der Vormerkungen (§ 25).

(3) Auf Zuweisung gemäß § 17 findet Abs. 2 keine Anwendung.

(4) Vor einer Zuweisung ist die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung etwa erforderliche Gewerbeberechtigung nachzuweisen.

(5) Der Verkauf von Waren im Umherziehen ist auf Märkten ausnahmslos untersagt.

§ 16

(1) Die Zuweisung gilt, unbeschadet § 17, für den jeweiligen Markttag.

(2) Wird ein Verkaufsort vor Marktschluß geräumt, kann er neuerlich einem Bewerber zugewiesen werden.

§ 17

(1) Soweit Grundsätze dieser Marktordnung nicht entgegenstehen, kann der Magistrat auf den im § 2 Abs. 1 angeführten Märkten mit Ausnahme der für Landparteien bestimmten Marktteile unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 18 und 19 Verkaufsplätze gegen Widerruf für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zuweisen.

(2) Der Magistrat kann ferner auf den im § 3 Abs. 1 angeführten Märkten Verkaufsplätze bis zur Dauer einer Marktveranstaltung zuweisen.

§ 18

(1) Auf den für den Kleinverkauf bestimmten Märkten und Marktteilen ist eine Zuweisung gemäß § 17 Abs. 1 nur zulässig, wenn der Bewerber ausdrücklich erklärt, sich auf den Handel mit einer der im Abs. 2 angeführten Warengruppen spezialisieren zu wollen, und die Marktverhältnisse unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse die Zuweisung gestatten und den Verkauf von der betreffenden Warengruppe zugehörigen Waren erfordern.

(2) Die Warengruppen sind:

- a) Obst, Gemüse, Agrumen und Südfrüchte;
- b) Fische, Krusten- und Schalentiere, Fischmarinaden, Aspikfische, Mayonnaisen, Fischkonserven, Essiggemüse, Senf, Kapern, Speiseöl und Essig;
- c) Wild, geschlachtete Kaninchen, geschlachtetes Geflügel und Eier;
- d) Brot, Gebäck, Backwaren, Brösel, Teigwaren, Hefe und Mahlprodukte;
- e) Obst- und Gemüsekonserven, Schnittkraut, Kren, Essig, Senf, Kapern, Obst- und Gemüsesäfte (in handelsüblich verschlossenen Gefäßen) und Mayonnaisen;
- f) Milch, Molkereiprodukte, Milchwischgetränke, paketierte Speiseeis, paketierte Speisefette, Öl in verschlossenen Gefäßen, Eier, Trockenei, Marmelade in verkaufsfertigen Verpackungen, Honig, Reis, Mehl, Grieß, Brösel, Brot, Backwaren, Kindernährmittel, Backhilfsmittel, Puddingpulver, Teigwaren, Zucker, Schokolade, Schokoladewaren, Kaffee, Kaffee-Ersatzmittel, Tee und Kakao paketierte, Suppenwürzen, Rosinen und alkoholfreie Erfrischungsgetränke;
- g) Fleisch- und Fleischwaren im Rahmen des Fleischer- oder Pferdefleischergewerbes;

h) Lebensmittel mit Ausnahme von Obst, Gemüse, Sauerkraut, sauren Rüben, frischen Fischen, Wild, Kaninchen, Geflügel und Milch, jedoch einschließlich Flaschenmilch;

i) Naturblumen und Erzeugnisse des Naturblumenbindergewerbes im Rahmen des Naturblumenbinde- und -händlergewerbes sowie Artikel für Blumenzucht und Blumenpflege;

j) kalte und warme Wurstwaren, gekochtes Selchfleisch, Brot und Gebäck; als Beigabe Senf, Kren, eingelegte Salzgurken, Essiggemüse; alkoholfreie Erfrischungsgetränke;

k) Arbeitskleider, Bijouteriewaren, Christbaumschmuck, Dürrkräuter, Futtermittel für Kleintiere, Galanteriewaren, Haus- und Küchengeräte mit Ausnahme von Gas- und Elektrogeräten, Hauskleider, Hausschuhe, Kerzen, Artikel zur einfachen Körperpflege (ausgenommen Badesalz), Neujahrsartikel, Festtagsartikel, Kurzwaren, Papierwaren, Schnitte für Kleideranfertigung etc., Schreibwaren und Schreibutensilien, Spielwaren, Strick- und Wirkwaren, Textilreste bis zu 1 m Länge, Mittel zur Ungeziefervertilgung, soweit deren Verkauf an keine Konzession gebunden ist, Wäsche, Wasch- und Putzmittel und Wolle.

(3) Die Abs. 1 und 2 finden auf die Zuweisung von Verkaufsplätzen in der Fleischmarkthalle keine Anwendung.

§ 19

Wenn es die örtlichen Marktbedürfnisse gestatten, kann der Magistrat anlässlich der Zuweisung eines Verkaufsortes gemäß § 17 auf Antrag des Bewerbers die Beschränkung auf den Verkauf bestimmter Marktgegenstände (weitergehende Spezialisierung innerhalb der im § 18 Abs. 2 angeführten Warengruppen) bewilligen.

§ 20

Zuweisungen gemäß § 17 erlöschen

- a) mit dem Einlangen der Verzichtserklärung des Berechtigten beim Magistrat;
- b) durch Ablauf der Zeit bei befristeten Zuweisungen;
- c) durch Widerruf (§ 21);
- d) nach dem Tod des Berechtigten mit der Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung;
- e) wenn über das Vermögen des Berechtigten das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein dahingehender Antrag mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird;
- f) wenn der Berechtigte länger als drei Monate mit der Bezahlung der Marktentgelte im Rückstand ist;
- g) wenn die Gewerbeberechtigung erlischt.

§ 21

Zuweisungen gemäß § 17 können jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung widerrufen werden.

§ 22

Auf die Zuweisung von Verkaufsplätzen, die mit Gegenständen (festen Marktständen, Riemennägeln usw.) ausgestattet sind, deren Eigentümer die Stadt Wien ist, und von anderen Markteinrichtungen finden die §§ 15 bis 21 sinngemäß Anwendung.

(1) Gemäß § 17 Abs. 1 zugewiesene Verkaufsplätze sind binnen einer Woche nach Erlöschen der Zuweisung gereinigt und von allen nicht der Stadt Wien gehörigen Gegenständen geräumt der Marktverwaltung zu übergeben.

(2) Der Magistrat kann von der Entfernung eines Bauwerkes (§ 24) absehen, wenn der gemäß Abs. 1 Verpflichtete den Übergang des Eigentums auf den künftig Berechtigten nachgewiesen hat. Eine Ablöse darf den Sachwert des Bauwerkes und des Inventars nicht überschreiten.

Errichtung von Bauwerken und Verkaufsplätzen

§ 24

(1) Sofern es die Marktverhältnisse gestatten, kann der Magistrat Marktparteien, denen Verkaufsplätze gemäß § 17 zugewiesen wurden, die Errichtung von festen Bauwerken (Markthütten, gemauerten Marktständen, Kiosken usw.) auf den Verkaufsplätzen unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen bewilligen.

(2) Änderungen der Bauwerke sowie Installationsarbeiten sind gleichfalls bewilligungspflichtig.

(3) Bewilligungen gemäß Abs. 1 und 2 begründen keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Wien und verlieren mit dem Erlöschen der Zuweisung des Verkaufsplatzes (§ 20) ihre Gültigkeit.

Vormerkungen

§ 25

(1) Der Magistrat kann Bewerber für die Zuweisung von Verkaufsplätzen bis zu einem Jahr vormerken. Ein Anspruch auf die Vormerkung für einen bestimmten Marktplatz oder Markttag sowie im Falle der Vormerkung auf die Zuweisung eines bestimmten Verkaufsplatzes besteht nicht.

(2) Liegen bei einer Person die Voraussetzungen zur Zulassung als Marktpartei (§§ 12 bis 14) in mehrfacher Hinsicht vor (zum Beispiel bei Produzenten, die auch den Marktfahrgewerbeschein besitzen), darf dennoch nur eine Vormerkung vorgenommen werden.

(3) Die Vormerkung für den Markttag erlischt, wenn der Vorgemerkte nicht spätestens zu Marktbeginn, auf dem Naschmarkt eine Stunde vor Marktbeginn, das Marktaufsichtsorgan um Zuweisung eines Verkaufsplatzes ersucht hat.

(4) Verkaufsplätze sind an vorgemerkte Marktparteien bevorzugt zuzuweisen.

(5) Ab dem im Abs. 3 angeführten Zeitpunkt sind restliche Verkaufsplätze auch an nicht vorgemerkte Marktparteien zuzuweisen.

(6) Auf Zuweisungen gemäß § 17 finden die Abs. 1 bis 5 keine Anwendung.

§ 26

Die Vormerkungen von landwirtschaftlichen Produzenten haben in gültigen Produzentenvormerkbüchern (§ 27), die Vormerkungen von Marktfahrern in gültigen Marktfahrervormerkbüchern (§§ 28 und 29), die beim Magistrat gegen Ersatz der Selbstkosten erhältlich sind, zu erfolgen.

Ein Produzentenvormerkbuch ist nur gültig, wenn die Personaldaten mit Lichtbild des Produzenten, die Lage, Art und Größe seines landwirtschaftlichen Betriebes sowie seiner Anbaufläche, letztere unterteilt nach der Art der Erzeugnisse, von der Wiener Landwirtschaftskammer (Bezirksbauernkammer) und dem Magistrat (Gemeindeamt) bestätigt sind und die Bestätigungen nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

§ 28

Ein Vormerkbuch für das Beziehen von für Landparteien bestimmten Marktteilen durch einen Marktfahrer ist nur gültig, wenn die Personaldaten mit Lichtbild des Marktfahrers vom Magistrat bestätigt sind und der Marktfahrgewerbeschein gleichzeitig vorgewiesen wird.

§ 29

Für die Vormerkbücher für Marktfahrer auf anderen als für Landparteien bestimmten Marktteilen gelten die Bestimmungen des § 28 sinngemäß.

Ausübung der Markttätigkeit

§ 30

(1) Die Marktparteien haben ihre Tätigkeit auf den zugewiesenen Verkaufsplätzen grundsätzlich persönlich auszuüben.

(2) Marktparteien, denen Verkaufsplätze gemäß § 17 zugewiesen wurden, und Marktfahrer haben den Betrieb dauernd und persönlich oder durch gewerbebehördlich gemäß §§ 3 oder 55 GewO bestellte Stellvertreter (Geschäftsführer) zu führen. Die Überlassung des Verkaufsplatzes an Dritte oder die Mitbenützung durch Dritte ist ausnahmslos untersagt.

(3) Jede Unterbrechung des Betriebes, die voraussichtlich länger als zwei Wochen dauern wird, ist unverzüglich unter Angabe des Grundes dem Magistrat mitzuteilen.

(4) Abs. 2 und 3 finden auf die Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Witwe (Deszendenten) oder der Verlassenschaft bis zur Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung (§ 20 lit. d) sinngemäß Anwendung.

(5) Landwirtschaftlichen Produzenten kann der Magistrat in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auf bestimmte Zeit die Ausübung der Markttätigkeit durch einen Stellvertreter bewilligen. § 27 findet sinngemäß Anwendung.

Hilfspersonal

§ 31

(1) Soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, dürfen sich die Marktparteien bei der Ausübung der Markttätigkeit nur der Dienstleistungen ihrer auf demselben Verkaufsplatz mittätigen Familienangehörigen, des Eigenpersonals (§ 32) oder der behördlich zugelassenen Markthelfer (§ 33) bedienen.

(2) In der Fleischmarkthalle (§ 2 Abs. 1 Z. 7) darf auch das Eigenpersonal (§ 32) zu anderen als kaufmännischen Dienstleistungen nur mit behördlicher Bewilligung verwendet werden. Die für Markthelfer geltenden Bestimmungen dieser Marktordnung finden sinngemäß Anwendung.

(3) Auf den für den Verkauf im großen bestimmten Teilen des Naschmarktes (§ 2 Abs. 1 Z. 11) dürfen zum Abladen von Marktgegenständen und zum Transport von Marktgegenständen mit Handwagen oder Transportkarren, deren Ladeflächen geeignet sind, mehr als zwei Gemüsekisten mit einer Bodenfläche von je 40 cm × 60 cm in einer Lage aufzunehmen, nur behördlich zugelassene Markthelfer verwendet werden.

§ 32

(1) Unter Eigenpersonal im Sinne dieser Marktordnung sind alle Bediensteten einer Marktpartei zu verstehen, die zu ihr in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis stehen.

(2) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 sind auf Verlangen den Marktaufsichtsorganen nachzuweisen.

§ 33

(1) Die Ausübung der Markthelfertätigkeit ist an eine Bewilligung des Magistrats gebunden. Sie kann nach Maßgabe des Bedarfes mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

(2) Die Bewilligung darf nur an solche Bewerber männlichen Geschlechtes erteilt werden, bei denen folgende Voraussetzungen zutreffen:

- a) ein Mindestalter von 18 Jahren;
- b) die österreichische Staatsbürgerschaft;
- c) den ordentlichen Wohnsitz in Wien oder in der näheren Umgebung von Wien;
- d) die nötige Vertrauenswürdigkeit;
- e) die für die Betätigung als Markthelfer erforderliche körperliche Eignung und Gesundheit.

(3) Vor der Bewilligung darf eine Tätigkeit als Markthelfer nicht aufgenommen werden.

§ 34

(1) Die Bewilligung (§ 33) erlischt

- a) mit dem Einlangen der Verzichtserklärung des Berechtigten beim Magistrat;
- b) durch Vollendung des 65. Lebensjahres;
- c) durch den Tod des Berechtigten;
- d) durch Widerruf.

(2) Der Widerruf ist jedenfalls auszusprechen, wenn eine der im § 33 Abs. 2 lit. b bis e angeführten Voraussetzungen wegfällt.

§ 35

(1) Die Bewerber um die Bewilligung zur Ausübung der Markthelfertätigkeit haben ein schriftliches Ansuchen einzubringen, dem zwei gleichartige, das Aussehen des Bewerbers genau wiedergebende, nicht aufgezogene Lichtbilder im Paßformat beizulegen sind.

(2) Im Falle der Erteilung der Bewilligung wird ein mit einer Nummer und einem Lichtbild versehener Markthelferausweis ausgefertigt und ein mit der Nummer des Ausweises übereinstimmendes Abzeichen ausgefolgt. Das zweite Lichtbild verbleibt beim Magistrat.

Das Abzeichen besteht

- a) in der Fleischmarkthalle aus einem runden Messingschild von 9 cm Durchmesser mit der Aufschrift „Fleischmarkthalle Nr. . . .“;
- b) auf allen anderen Märkten aus einer 8 cm hohen, schwarz-grauen Kappe mit roter Besatzschnur, an der ein 17 cm × 3,5 cm großes Messingschild mit der Aufschrift „Markthelfer Nr. . . .“ zu befestigen ist.

(3) Für den Markthelferausweis und das Abzeichen sind die Anschaffungskosten zu bezahlen.

(4) Der Markthelferausweis und das Abzeichen sind bei Erlöschen der Bewilligung dem Magistrat unverzüglich zurückzustellen. Wird das Abzeichen in gebrauchsfähigem Zustand rückgestellt, werden die Anschaffungskosten rückerstattet.

(5) Bei Verlust des Markthelferausweises oder des Abzeichens ist hierüber sofort dem Magistrat die Anzeige zu erstatten. Für die Ausgabe eines neuen Markthelferausweises oder eines neuen Abzeichens gilt Abs. 3.

§ 36

(1) Die Markthelfer sind verpflichtet, auf Verlangen einer Marktpartei Marktwaren auf oder von Fahrzeugen aller Art auf- oder abzuladen, Marktwaren zum Verkaufsort oder in die Verkaufsstände zu bringen sowie Marktwaren aufzustapeln.

(2) Jeder Markthelfer hat während des Aufenthaltes auf den Märkten reine Kleidung und das Abzeichen zu tragen. Der Markthelferausweis ist stets rasch erreichbar bereitzuhalten und auf Verlangen des Marktaufsichtsorganen vorzuweisen.

(3) Die Arbeitskleidung der Markthelfer in der Fleischmarkthalle hat aus einem lichten, oben bis zum Hals geschlossenen, unten bis zu den Knien reichenden, mit Ärmeln versehenen Zwilchkittel und aus einer den Kopf einschließenden, über den Kittel fallenden Kopfhülle aus gleichem Stoff zu bestehen.

§ 37

(1) Die Markthelfer dürfen während ihrer Tätigkeit auf den Märkten nicht betrunken sein. Sie haben sich eines entgegenkommenden, ruhigen Benehmens gegen jedermann zu befleißigen und den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Den Markthelfern ist untersagt, auf dem Markt, auf dem sie tätig sind, auf eigene Rechnung Handel zu treiben, sich in einen angefangenen Handel einzumengen, einen Handel herbeizuführen, sich den Marktparteien aufzudrängen oder auf die Preisbildung Einfluß zu nehmen.

(3) Jeder Markthelfer hat einen Wechsel seiner Wohnung dem Magistrat binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 38

Für die Arbeitsleistungen der Markthelfer darf höchstens das zwischen den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen oder den auf freiwilliger Mit-

gliedschaft beruhenden Berufsvereinigungen der Marktparteien einerseits und der Markthelfer andererseits vereinbarte und vom Magistrat genehmigte Entgelt gefordert und geleistet werden.

Marktpolizeiliche Bestimmungen

§ 39

(1) Alle Marktparteien und die auf dem Markt beschäftigten Personen haben untereinander und gegenüber den Marktbesuchern ein anständiges Benehmen an den Tag zu legen.

(2) Die Marktparteien haben den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane unverzüglich Folge zu leisten.

§ 40

(1) Vor festen Verkaufsständen aufgelegte Holzroste oder Treppen sind sofort nach Ende der Marktzeit zu entfernen oder aufgeklappt so zu sichern, daß eine Reinigung der Marktfläche auch vor und unterhalb der Stände möglich ist und die Sicherheit von Personen nicht gefährdet wird.

(2) Die Lagerung (Stapelung) von Waren, Geräten und Behältnissen darf eine Höhe von 3 m nicht überschreiten und die Sicherheit von Personen nicht gefährden.

(3) Jede Verstellung der nicht als Verkaufsplätze zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge, mit Gegenständen jeder Art ist verboten.

(4) Die Marktflächen dürfen nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden. Abfälle sind unverzüglich in die hierfür bestimmten Behältnisse zu verbringen.

§ 41

(1) Das Halten von Tieren auf Märkten ist untersagt.

(2) Das Mitnehmen von Hunden in Markthallen ist untersagt. Auf allen anderen Märkten sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 42

(1) Das Ausmaß des zugewiesenen Verkaufsplatzes darf nicht überschritten werden. Wenn es die Marktverhältnisse gestatten, kann der Magistrat jedoch das Ausräumen von Marktgegenständen vor festen Verkaufsstellen und die vorübergehende Lagerung (Stapelung) von Waren, Geräten und Behältnissen bewilligen.

(2) Zum Verkauf ausgeräumte Lebensmittel müssen mindestens 50 cm über dem Boden aufgestellt werden.

(3) Bei transportablen Ständen ist das Anbringen von Wänden an den Seiten und an den Rückseiten verboten. Plachen dürfen nur als Sonnenschutz und bei Schlechtwetter angebracht werden.

(4) Jede Marktpartei, auf die §§ 48 und 49 der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, hat ihren Verkaufsplatz mit ihrem Namen und Wohnort in deutlicher, sichtbarer und dauerhafter Weise zu bezeichnen.

§ 43

Außerhalb der Marktzeiten dürfen Markthallen nur von den darin beschäftigten Personen betreten werden.

§ 44

Für die Fleischmarkthalle (§ 2 Abs. 1 Z. 7) gelten überdies folgende Gebote:

1. Tiere im Fell sind stets von anderer Ware getrennt zu transportieren und zu lagern.

2. Überbeschaupflichtige Waren sind nach den Weisungen des Amtstierarztes zur Überbeschau bereitzuhalten.

3. Die zur Überbeschau notwendigen Hilfsarbeiten sind von den Marktparteien unentgeltlich zu leisten.

4. Waren, die zur bakteriologischen Untersuchung bestimmt sind, sind unverzüglich und direkt in den Untersuchungsraum zu bringen.

5. Waren, die aus einem Wiener Schlachthaus stammen (Wiener Ware), ausgenommen Stückware, dürfen erst nach der Abwaage auf einer amtlichen Waage zum Verkaufsplatz gebracht werden.

6. Für Waren, die aus einer Schlachtung außerhalb Wiens stammen (Landware), sind die Beschauscheine beim Einbringen bei der Torkontrolle abzugeben. Landware darf erst nach durchgeführter Überbeschau verkauft werden.

7. Beim Verkauf dürfen Waren bis zu einem Gewicht von 5 kg auf eigenen Waagen, über 5 kg nur auf amtlichen Waagen gewogen werden. Gegen amtliche Abwaagen sind Reklamationen nur in Anwesenheit des Käufers und des Verkäufers zulässig.

8. Der Käufer hat die gekauften Waren ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber am Tag des Kaufes bis 30 Minuten nach dem Ende der Verkaufszeit aus der Markthalle zu entfernen.

§ 45

Jede Marktpartei ist verpflichtet, die für den Marktbericht notwendigen und richtigen Auskünfte über Mengen, Ein- und Verkaufspreise und Herkunftsländer der von ihr feilgehaltenen Waren den Marktaufsichtsorganen zu erteilen.

Marktentgelte

§ 46

(1) Für die Benützung der Marktflächen (einschließlich des darüber befindlichen Luftraumes), Marktstände und anderen Markteinrichtungen sind an die Stadt Wien Entgelte zu entrichten, deren Höhe mit einer gesonderten Verordnung festgesetzt wird.

(2) Zahlungspflichtig ist derjenige, dem eine Marktfläche oder eine sonstige Markteinrichtung zugewiesen worden ist oder der sie tatsächlich benützt.

(3) Jeder Zahlungspflichtige hat die zur Bemessung der Marktentgelte erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.

§ 47

(1) Die Marktentgelte werden, soweit Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmen, mit der Zuweisung oder Ermöglichung der Benützung der Markteinrichtung für die Dauer der Marktveranstaltung bzw. für die vorgesehene Benützungszeit fällig und sind auf Aufforderung der Marktaufsichtsorgane sofort zu entrichten.

(2) Werden Markteinrichtungen voraussichtlich für länger als einen Monat benützt, werden die Entgelte für einen Monat im voraus fällig und sind bis 3. des Monats zu entrichten.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nur für Marktentgelte, die der Höhe nach im voraus bestimmt werden können. Alle anderen Marktentgelte werden mit der Mitteilung ihrer Art und Höhe an den Zahlungspflichtigen fällig und sind sofort zu entrichten.

§ 48

Bei nur teilweiser Inanspruchnahme der Markteinrichtungen sind Marktentgelte nicht rückzuerstatten.

§ 49

Für die unbefugte Benützung einer Markteinrichtung wird, unbeschadet einer etwaigen Bestrafung, im Zeitpunkt der Beanstandung ein Sonderentgelt in der Höhe des zehnfachen Betrages des einschlägigen Entgeltes fällig, das sofort zu entrichten ist.

Regelung des Fahrzeugverkehrs auf den Märkten

§ 50

(1) Auf den im § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 15, 17, 22, 23, 25 bis 29 und 31 beschriebenen Marktgebieten ist das Fahren mit Fahrzeugen aller Art verboten. Auf allen anderen Marktgebieten ist während der Marktzeiten (§ 4), der für das Beziehen und Räumen der Verkaufsplätze (§ 6) bestimmten sowie der für die Reinigung der Marktflächen notwendigen Zeit (eine Stunde) das Fahren mit Fahrzeugen aller Art und das Parken verboten.

(2) Vom Verbot des Fahrens (Abs. 1) sind ausgenommen:

- a) Einsatzfahrzeuge im Sinne des § 26 der Straßenverkehrsordnung 1960;
- b) Marktfahrzeuge, das sind Fahrzeuge, die Marktgegenstände (§§ 7 und 8) zuführen, sowie Handwagen und Transportkarren, soweit sie Marktgegenstände befördern;
- c) Fahrzeuge, die der Marktreinigung dienen;
- d) die Zufahrt zu Brückenwaagen.

(3) Außerdem ist die Zufahrt zu Unternehmungen, die ausschließlich über Marktgebiet zugänglich sind, von den Marktaufsichtsorganen zu gestatten, wenn ein begründetes wirtschaftliches Interesse vorliegt. Sie darf jedoch nur in Zeiten schwachen Marktbesuches und nur für Ladetätigkeiten im unbedingt notwendigen Ausmaß nach den Weisungen der Marktaufsichtsorgane erfolgen.

(4) Wenn es die Marktbedürfnisse erfordern, kann der Magistrat Marktflächen für das Parken von Marktfahrzeugen (Abs. 2 lit. b) bestimmen.

(5) Unter den gleichen Voraussetzungen kann er auch Verbote, Beschränkungen, Erleichterungen und sonstige Hinweise hinsichtlich des Fahrzeugverkehrs auf Marktgebieten erlassen. Sie sind von Fahrzeuglenkern genau zu befolgen.

§ 51

Die Maßnahmen gemäß § 50 Abs. 1, 4 und 5 sind durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen gemäß der Straßenverkehrsordnung 1960 kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in

Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950) festzuhalten.

§ 52

Während der im § 50 Abs. 1 angeführten Zeiten finden auf die Marktgebiete die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, soweit sie für Straßen ohne öffentlichen Verkehr gelten, und die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

Administrative Maßnahmen und Strafbestimmungen

§ 53

(1) Wer die Ordnung auf dem Markt stört, Unfug treibt oder den Anordnungen eines Marktaufsichtsorgans nicht Folge leistet, kann von diesem vom Markt gewiesen, in schweren Fällen vom Magistrat bis zu vier Wochen vom Marktbesuch ausgeschlossen werden.

(2) Während der Zeit des Ausschlusses ist der Aufenthalt auf dem Markt während der Marktzeiten untersagt.

§ 54

Wer

- a) auf Märkten entgegen den Bestimmungen der §§ 4 bis 6 seine Verkaufsstellen nicht geschlossen hält, Waren verkauft, zugewiesene Verkaufsplätze bezieht oder nicht verläßt;
- b) entgegen den Bestimmungen der §§ 7 bis 9 andere als auf dem betreffenden Markt oder Marktteil zugelassene Waren in Verkehr setzt oder auf einem gemäß § 17 zugewiesenen Verkaufplatz andere Waren in Verkehr setzt, als im Zuweisungsbescheid angeführt sind;
- c) auf Märkten entgegen den Bestimmungen des § 10 Speisen verabreicht oder Getränke auschenkt;
- d) die im § 11 für den Großverkauf bestimmten Mindestmengen unterschreitet oder Kartoffel anders als nach Gewicht verkauft;
- e) auf den für den Kleinverkauf bestimmten Märkten oder Marktteilen sich weigert, jede handelsübliche Warenmenge zuzuwägen oder zuzumessen;
- f) auf einem Markt einen Verkaufsplatz ohne Zuweisung bezieht oder benützt oder — die Fälle des lit. i ausgenommen — eine sonstige Marktfläche oder Markteinrichtung zu anderen Zwecken als zu denen, die jedem Marktbesucher zustehen, ohne Bewilligung benützt;
- g) ohne Bewilligung der Marktbehörde Bauwerke auf Märkten errichtet oder ändert oder Installationsarbeiten vornimmt;
- h) entgegen den Bestimmungen der §§ 31 bis 38 Hilfspersonal verwendet, als Markthelfer tätig wird, seine Pflichten als Markthelfer verletzt oder ein höheres als das genehmigte Entgelt fordert oder leistet;

- i) entgegen den Bestimmungen der §§ 31 Abs. 3 und 50 bis 52 auf Marktgebieten fährt oder parkt, die Verkehrszeichen oder Bodenmarkierungen oder die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, soweit sie für Straßen ohne öffentlichen Verkehr gelten, oder die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen nicht beachtet;
- j) als Marktpartei oder als Marktbesucher den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht unverzüglich Folge leistet;
- k) als Marktpartei oder Marktbesucher in anderer als in den lit. a bis j bezeichneter Weise die Gebote oder Verbote der §§ 30, 39 bis 45 und 53 Abs. 2 nicht beachtet;

ist nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu bestrafen.

Wirksamkeitsbeginn, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 55

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 1969 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z. 8, § 4 Abs. 1 lit. B Z. 3 und § 7 Z. 3 treten mit 26. November 1969 außer Kraft.

§ 56

(1) Sämtliche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Marktordnung gültigen marktbehördlichen Bewilligungen gelten als im Sinne dieser Marktordnung erteilt und unterliegen von diesem Zeitpunkt an ihren Bestimmungen.

(2) Marktbehördliche Bewilligungen für den Blumen Großmarkt (§ 2 Abs. 1 Z. 8) erlöschen am 26. November 1969.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Marktordnung gültigen Tarifvereinbarungen über die Entgelte für die Arbeitsleistungen der Markthelfer gelten als auf Grund des § 38 vereinbart und genehmigt.

(4) Abzeichen der Markthelfer und des Eigenpersonals in der Fleischmarkthalle mit der Aufschrift „Großmarkthalle Nr. ...“ dürfen, wenn sie sonst den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 lit. b entsprechen, bis auf weiteres verwendet werden.

§ 57

Auf den für den Großverkauf (Kleinverkauf) bestimmten Märkten und Marktteilen dürfen Verkaufsplätze für den Kleinverkauf (Großverkauf) letztmalig nur an die Personen zugewiesen werden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Marktordnung auf den gleichen Verkaufsplätzen zur Ausübung des Kleinverkaufs (Großverkaufs) berechtigt waren. Nach dem Erlöschen dieser Zuweisungen dürfen nur mehr widmungsgemäße Zuweisungen erfolgen. Auf die Ausnahmefälle sind die für den Kleinverkauf (Großverkauf) geltenden Bestimmungen dieser Marktordnung anzuwenden.

Zum 79. Jahrgang, Seite 187 ff.:

Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wien vom 24. Oktober 1969, Pr. Z. 2938, womit die Entgelte für die Benützung der städtischen Markt- und Schlachthofeinrichtungen geregelt werden, Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 1. November 1969, Nr. 44a

Gemäß §§ 35, 69 und 146a der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt, BGBl. Nr. 75/1933, in der Fassung BGBl. Nr. 223/1958, werden mit Genehmigung des Landeshauptmannes vom 24. Oktober 1969 für die Benützung der städtischen Markt- und Schlachthofeinrichtungen folgende Entgelte festgesetzt:

A. Viehmärkte

Entgelte für die Vermarktung

§ 1 (Einheitsentgelte)

Für die Vermarktung (Benützung der Rampen und Verkehrsflächen, der Verkaufshallen, der Stallungen bis zur Höchstdauer von 48 Stunden ohne Fütterung sowie einmalige amtliche Abwaage) sind je Tier zu entrichten:

	S
Rinder im Alter von über 6 Wochen	17,—
Einhufener im Alter von über 6 Wochen	13,50
Rinder und Einhufer im Alter bis zu 6 Wochen sowie Schweine	10,50
Schafe und Ziegen	3,50
Lämmer, Kitze und Ferkel	1,75

Entgelte für die Wagenreinigung und Entseuchung

§ 2

(1) Für die Benützung der Wagenreinigungs- und Entseuchungsanlage ist das Entgelt nach der Anzahl der mit dem betreffenden Fahrzeug auf den Viehmarkt gebrachten Tiere, bei anderen Fahrzeugen nach der Ladefähigkeit, zu entrichten.

(2) Das Entgelt beträgt:

	S
a) bei Beförderung von Rindern und Einhufern im Alter von über 6 Wochen	8,—
Rindern und Einhufern im Alter bis zu 6 Wochen sowie Schweinen	3,50
Schafen, Ziegen, Lämmern, Kitzen und Ferkeln	2,—
jedoch mindestens je Wagen	30,—
b) bei sonstigen Fahrzeugen mit einer zulässigen Nutzlast	
bis zu 2,5 t	30,—
bis zu 3,5 t	46,—
über 3,5 t	60,—

B. Fleischmarkt

§ 3

(1) Für die Benützung der Einrichtungen des Fleischgroßmarktes sind zu entrichten:

- | | |
|---|-------|
| | S |
| a) je Riemennagel und Monat | 3,— |
| und zuzüglich je kg vermarkteter Ware ... | 0,17 |
| jedoch für Hasen, Kaninchen und Geflügel je Stück | 0,40 |
| b) nach Flächen zugewiesene Markteinrichtungen je qm Nutzfläche und Monat | 120,— |

(2) Für die Benützung der Einrichtungen des Detailmarktes sind zu entrichten:

- | | |
|--|------|
| | S |
| Detailmarktstände und außerhalb der Stände zugewiesene Marktflächen mit einer Nutzfläche bis zu 10 qm | 20,— |
| soweit die Nutzfläche 10 qm überschreitet bis 20 qm | 50,— |
| soweit die Nutzfläche 20 qm überschreitet 100,— je qm und Monat, wobei bei der Bemessung des Entgeltes die Summe aller einer Person auf dem Detailmarkt zugewiesenen Marktstände und Marktflächen heranzuziehen ist. | |

(3) Für die Benützung der Kühleinrichtungen sind zu entrichten:

- | | |
|---|------|
| | S |
| a) Kühlraum je qm und Monat | 40,— |
| Gefrierraum je qm und Monat | 60,— |
| Kühlschrank je Monat | 50,— |
| b) Für die Öffnung des Kühlraumes außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten je Viertelstunde | 12,— |

(4) Für die Benützung des Kellers und Surraumes sind je qm und Monat 6 S zu entrichten.

(5) Bei der Berechnung der Entgelte sind Flächen unter 0,5 qm zu vernachlässigen, von 0,5 qm und darüber auf ganze qm aufzurunden.

C. Sonstige Märkte

§ 4 (Märkte)

(1) Für die Benützung der Verkaufsplätze, Verkaufsstände und sonstigen Marktflächen auf Märkten (ausgenommen die Viehmärkte, die Fleischmarkthalle und der Blumengroßmarkt) sind zu entrichten:

- | | |
|--|------|
| | S |
| a) Landparteienplätze und sonstige zugewiesene Verkaufsplätze und Marktflächen je qm und Tag | 1,80 |
| jedoch mindestens | 10,— |
| b) Für private Verkaufsstände auf Märkten, die vor 1961 errichtet wurden (verbaute Flächen), je qm und Monat | 7,— |
| c) Für gemeindeeigene Verkaufsstände, die vor 1961 errichtet wurden (verbaute Flächen), je qm und Monat | 11,— |

- | | |
|--|------|
| d) Für gemeindeeigene Verkaufsstände, die nach 1961 errichtet wurden (verbaute Flächen), je qm und Monat | 18,— |
| e) Für sonstige dauernd zugewiesene Marktflächen je qm und Monat | 11,— |
| f) Für Kellerräume auf Märkten, die vor 1961 errichtet wurden, je qm und Monat | 5,40 |
| g) Für Kellerräume auf Märkten, die nach 1961 errichtet wurden, je qm und Monat | 9,— |
- (2) Für die Benützung von Christbaumverkaufsplätzen ist 1 S je qm und Tag zu entrichten.

§ 5 (Blumengroßmarkt)

(1) Für die Benützung des Blumengroßmarktes in 4, Phorusplatz, ist zu entrichten:

- | | |
|--|------|
| | S |
| a) Landparteienplätze und sonstige vorübergehend zugewiesene Marktflächen und Verkaufsplätze je qm und Tag | 1,80 |
| jedoch mindestens | 10,— |
| Waldgeher bis 1 qm | 5,— |
| b) Verkaufsstände und dauernd zugewiesene Marktflächen je qm und Monat | 21,— |
| c) Kellerräume je qm und Monat | 10,— |

(2) Für die Benützung des Blumengroßmarktes in 23, Laxenburger Straße 365, ist zu entrichten:

- | | |
|--|-------|
| | S |
| a) Kleinstände (2,4 qm) bei tageweiser Zuweisung je Stand und Tag 20,— sonst je qm und Monat | 85,— |
| b) Normstände (5 qm) bei tageweiser Zuweisung je Stand und Tag | 40,— |
| sonst je qm und Monat | 85,— |
| c) Seitenstände und Büroräume je qm und Monat | 110,— |

§ 6 (Marktgeräte)

(1) Für die leihweise Überlassung von Marktgeräten sind je Stück und Tag zu entrichten:

- | | |
|---|-----|
| | S |
| a) Waage samt Gewichte | 4,— |
| b) Tisch | 4,— |
| c) sonstige Marktgeräte, wie Bank, Schemel .. | 2,— |

(2) Für jeden Leihgegenstand ist eine vom Marktamt festzusetzende angemessene Sicherstellung zu leisten.

§ 7 (Aufbewahrung)

(1) Für jede Aufbewahrung von Waren, Leergeschirren, Marktgeräten usw. ist ein Entgelt von 2 S je Stück und Tag zu entrichten.

(2) Ineinandergestellte Körbe, Kisten usw. gelten als ein Stück.

D. Schlachthöfe

§ 8 (Einheitsentgelt)

(1) Für die Benützung der städtischen Schlachthofeinrichtungen (Benützung der Stallungen, der Einrich-

tungen einschließlich der Brühanlagen) bis zur transportfähigen Aufarbeitung des Fleisches, des Vorkühlraumes bis einschließlich des auf die Schlachtung folgenden Tages, des Kühlraumes für den Tag der Schlachtung, wobei Sonn- und Feiertage nicht mitgezählt werden, sowie die einmalige amtliche Abwaage im frischgeschlachteten Zustand sind folgende Einheitsentgelte je Tier zu entrichten:

	S
Rinder im Alter von über 6 Wochen	22,—
Pferde, Maultiere und Fohlen über 150 kg	20,—
Fohlen bis zu einem Schlachtgewicht von 150 kg, Maulesel, Esel und Schweine	14,—
Rinder im Alter bis zu 6 Wochen	6,—
Schafe und Ziegen	3,—
Kitze, Lämmer und Ferkel	1,—
Geflügel pro kg	0,30

(2) Für das Einbringen eines Schlachtieres außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten sind, ausgenommen bei Notschlachtungen, zusätzlich zu den im Abs. 1 festgesetzten Entgelten zu entrichten:

	S
Rinder im Alter von über 6 Wochen	20,—
Rinder im Alter bis zu 6 Wochen	4,—
Schweine	6,—

(3) Wird die jeweilige Schlachtbetriebszeit eigenmächtig überschritten, sind die im Abs. 1 festgesetzten Entgelte im doppelten Ausmaß zu entrichten.

(4) Für die Benützung von Räumen in den städtischen Schlachthöfen, die zu anderen als im § 8 Abs. 1, § 9 oder § 10 angeführten Zwecken zugewiesen wurden, ist ein Entgelt von 50 g je qm und Tag zu entrichten.

(5) Für das Aufarbeiten eines Rindes oder Zerteilen von Fleisch sind zu entrichten:

	S
a) je Rind	20,—
b) je kg Fleisch	0,30

(6) Für die Benützung der Enthaarungsmaschinen ist ein Entgelt von 1 S je Schwein zu entrichten.

§ 9 (Kühlanlagen)

(1) Für die über die Benützung der Kühlanlage gemäß § 8 hinausgehende Inanspruchnahme der Kühleinrichtungen sind zu entrichten:

	S
Laufkatze je Stück und Tag	4,—
Riemennagel je Stück und Tag	2,—
Kühlzelle je qm und Monat	40,—
Pökelraum je qm und Monat	20,—

(2) Für die Öffnung der Kühleinrichtungen außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten sind je Viertelstunde 12 S zu entrichten.

(3) Die Kühlzellen werden nur als ganze Einheit zugewiesen und berechnet.

(4) § 3 Abs. 5 findet Anwendung.

§ 10 (Reinigungs- und Entseuchungsanlage)

Für die Reinigungs- und Entseuchungsanlage gilt der Tarif gemäß § 2.

E. Abwaage auf Märkten und in Schlachthöfen

§ 11

Für jede amtliche Abwaage, ausgenommen jene für die Bemessung der Entgelte im Sinne dieser Kundmachung erforderliche, sind zu entrichten:

	S
a) auf Brückenwaagen	10,—
b) auf Hängebahnwaagen	8,—
c) auf anderen Waagen	2,—

F. Gemeinsame und Schlußbestimmungen

§ 12

Die §§ 46 bis 49 der Marktordnung für die Stadt Wien (Marktordnung 1969), MA 58 — 2968/69, Amtsblatt „Stadt Wien“, Sondernummer 44a, sind auf die Viehmärkte und städtischen Schlachthöfe sinngemäß anzuwenden.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 1969 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 treten mit 26. November 1969 außer Kraft.

Zum 79. Jahrgang, Seite 187 ff.:

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 24. Oktober 1969, MA 58 — 3306/69, womit Teile der Kundmachung vom 28. März 1967, MA 58 — 622/67, über die Entgelte für die Benützung der städtischen Markt- und Schlachthofeinrichtungen aufgehoben werden, Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 1. November 1969, Nr. 44a

Gemäß § 35 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt, BGBl. Nr. 75/1933, in der Fassung BGBl. Nr. 223/1958, wird mit Genehmigung des Landeshauptmannes vom 24. Oktober 1969 angeordnet:

§ 1

Die §§ 1, 2, 8, 9, 10 und 12 der Kundmachung vom 28. März 1967 über die Entgelte für die Benützung der städtischen Markt- und Schlachthofeinrichtungen werden aufgehoben. Desgleichen treten die Bestimmungen des § 11 dieser Kundmachung, soweit sie sich auf Schlachthöfe beziehen, außer Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1969 in Kraft.

K. Zum 80. Jahrgang (1966)

Zum 80. Jahrgang, Seite 179,
zum 81. Jahrgang, Seite 216,
zum 82. Jahrgang, Seite 311, und
zum 83. Jahrgang, Seite 280:

Kundmachung (Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 29. November 1969, Nr. 48a)

Gemäß § 92 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien hat der Bürgermeister der Bundeshauptstadt Wien im Sinne des § 5 Abs. 2 des Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetzes, LGBL. für Wien Nr. 22/65, nachstehende Gebührenordnung verfügt:

Gebührenordnung:

Gemäß § 5 Abs. 2 des Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetzes, LGBL. für Wien Nr. 22/65, werden die Gebühren für den Rettungs- und Kranken-

beförderungsdienst der Stadt Wien mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1969 wie folgt festgesetzt:

1. Für jede Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes der Stadt Wien innerhalb des Gebietes der Stadt Wien, auch wenn wegen des Verhaltens oder der Änderung des Zustandes desjenigen, für den der Wiener städtische Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst in Anspruch genommen wurde, sowohl eine Hilfeleistung als auch eine Beförderung unterblieben sind 250 S.

2. Für jede Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes außerhalb des Gebietes der Stadt Wien für jeden Kilometer, auch wenn wegen des Verhaltens oder der Änderung des Zustandes desjenigen, für den der Wiener städtische Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst in Anspruch genommen wurde, sowohl eine Hilfeleistung als auch eine Beförderung unterblieben sind 12 S, mindestens jedoch 250 S.

L. Zum 82. Jahrgang (1968)

Zum 82. Jahrgang, Seite 183 ff.:

Gesetz vom 24. Jänner 1969, LGBL. für Wien Nr. 8, über die Unfallfürsorge für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen (Unfall- fürsorgegesetz 1967 — UFG. 1967)

Vorbemerkung (Erl.)

Durch das Bundesgesetz vom 31. Mai 1967, BGBl. Nr. 200, über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter (Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz — B-KUVG) wurde für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehenden Personen, die bekanntlich vom Geltungsbereich des ASVG ausgenommen sind, erstmals ein Versicherungsschutz bei Dienstunfällen und Berufskrankheiten geschaffen.

Nach diesem (am 1. Juli 1967 in Kraft getretenen) Gesetz sind unter anderem in der Kranken- und Unfallversicherung grundsätzlich versichert:

1. die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, einem Bundesland oder einer Gemeinde stehenden Dienstnehmer;
2. solange sie ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben
 - a) Personen, die auf Grund eines im Punkt 1 bezeichneten Dienstverhältnisses einen Ruhe- oder Versorgungsbezug, ein Versorgungsgeld oder einen Unterhaltsbezug im Sinne der Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 oder gleichartiger Bestimmungen erhalten;
 - b) Personen, die von einem im Punkt 1 genannten Dienstgeber einen außerordentlichen Versorgungsgenuß beziehen;
3. die Mitglieder der Landtage und der Landesregierungen sowie die Bürgermeister und die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretungen;

4. Personen, die auf Grund einer im Punkt 3 angeführten Funktion einen Ruhe-(Versorgungs-)Bezug, eine laufende Zuwendung oder nach landesgesetzlicher Regelung einen außerordentlichen Versorgungsgenuß beziehen, solange sie ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben.

Gemäß § 2 B-KUVG sind die Beamten der Stadt Wien, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen jedoch von der Krankenversicherung ausgenommen, weil sie entweder bei der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe pflichtversichert sind (§ 2 Abs. 1 Z. 1 lit. b B-KUVG) oder im Erkrankungsfall Anspruch auf Leistungen gegenüber der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA) haben (§ 2 Abs. 1 Z. 2 B-KUVG).

Die Mitglieder des Wiener Landtages und der Wiener Landesregierung sowie ihre Hinterbliebenen sind von der Krankenversicherung entweder nach § 2 Abs. 1 Z. 5 B-KUVG oder als Mitglieder der KFA ausgenommen. Die Lehrer des Landes Wien unterlagen schon bisher der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 und sollen auch in Hinkunft nach dem B-KUVG versichert bleiben.

Von der Unfallversicherung nach dem B-KUVG sind gemäß § 3 dieses Gesetzes ausgenommen:

1. Personen, denen bei einem Dienstunfall oder einer Berufskrankheit Anspruch auf Leistungen zusteht, die den Leistungen der Unfallversicherung nach dem B-KUVG mindestens gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit ist als gegeben anzunehmen, wenn die Leistungsansprüche auf einer landesgesetzlichen Regelung über Unfallfürsorge beruhen;
2. die Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen.

Der § 171 Abs. 2 B-KUVG in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 284/1968 bestimmt überdies, daß die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, soweit sie die Unfallversicherung betreffen, für die Dienstnehmer eines

Bundeslandes oder einer Gemeinde sowie für die Mitglieder der Landtage und Landesregierungen nicht wirksam werden, wenn für diese Personen am 30. Juni 1969 eine landesgesetzliche Regelung über Unfallfürsorge besteht, die rückwirkend auf den 1. Juli 1967 Anspruch auf Leistungen bei einem Dienstunfall oder einer Berufskrankheit gewährleistet. Durch das Unfallfürsorgegesetz 1967 soll für die Beamten der Stadt Wien eine derartige Regelung geschaffen werden. Auf die Lehrer des Landes Wien, die nach dem B-KUVG krankenversichert sind, sollen auch hinsichtlich der Unfallversicherung die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Anwendung finden. Für die gewählten Funktionäre des Landes (der Stadt) Wien soll ebenfalls eine Unfallfürsorge geschaffen werden, und zwar durch eine Novelle zum Gesetz vom 28. Mai 1965, betreffend die Gebühren der gewählten Funktionäre des Landes (der Stadt) Wien, LGBl. für Wien Nr. 16/1965, da dieses Gesetz bereits eine Regelung über die Krankenfürsorge enthält.

Während das B-KUVG die Vorsorge gegen die Folgen von Dienstunfällen und Berufskrankheiten nach den Grundsätzen der Sozialversicherung regelt, ist das UFG. 1967 unter den Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z. 8 B-VG (Dienstrecht der Angestellten der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben) zu subsumieren. Um von einer dienstrechtlichen Regelung sprechen zu können, durften in den Entwurf keine Elemente aufgenommen werden, die als Wesensmerkmale des Begriffes „Sozialversicherungswesen“ anzusehen sind. Wesentlich für die Sozialversicherung ist der Zusammenschluß einer durch gleichartige Gefahren bedrohten Personenmehrheit zu einer organisierten Risikogemeinschaft, wobei die Mittel zur Erbringung der Leistungen an die vom Schaden Betroffenen durch Beiträge der in der Risikogemeinschaft zusammengeschlossenen Personen aufgebracht werden. Der Gesetzesentwurf sieht einen derartigen Zusammenschluß der Beamten der Stadt Wien zu einer Risikogemeinschaft nicht vor. Durch das UFG. 1967 soll vielmehr die Stadt Wien als Dienstgeber verpflichtet werden, ihren Beamten bei Dienstunfällen oder Berufskrankheiten unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen zu erbringen. Auch eine Verpflichtung der Beamten zur Beitragszahlung besteht nicht.

Hinsichtlich der Art und des Ausmaßes der Leistungen sowie der Voraussetzungen für das Entstehen des Leistungsanspruches folgt das UFG. 1967 im wesentlichen dem Vorbild des B-KUVG. Hingegen sind im Verfahren zur Durchsetzung der Leistungsansprüche nach dem UFG. 1967 im Gegensatz zum B-KUVG die Bestimmungen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes anzuwenden. Eine Rezeption der Verfahrensvorschriften des ASVG, wie sie durch das B-KUVG erfolgte, wäre schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Das Verfahren soll in erster Instanz vom Magistrat durchgeführt werden. Gegen die Entscheidungen des Magistrates soll der Rechtszug jedoch nicht an den Stadtsenat, sondern an ein eigenes Organ, die Rentenkommission, gehen.

Das UFG. 1967 soll rückwirkend mit 1. Juli 1967 in Kraft treten. Abschnitt VII des Gesetzesentwurfes trifft jedoch auch Vorsorge in den Fällen, in denen Beamte vor Inkrafttreten des Gesetzes durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit geschädigt wurden.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1

Dieses Gesetz regelt die Ansprüche der Beamten der Bundeshauptstadt Wien, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen auf Leistungen aus Anlaß eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit.

Begriffsbestimmungen

§ 2

Im Sinne dieses Gesetzes gilt als

1. **Versehrter**: eine Person, die als Beamter des Dienststandes durch einen Dienstunfall oder durch eine Berufskrankheit geschädigt wurde¹⁾;

2. **Beamter**: ein in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehender Bediensteter, mit Ausnahme eines in Art. 14 Abs. 2 B-VG genannten;

3. **Beamter des Dienststandes**: der Beamte bis zur Versetzung in den Ruhestand;

4. **Beamter des Ruhestandes**: der Beamte ab der Versetzung in den Ruhestand;

5. **Hinterbliebener**: die Witwe, das Kind und die frühere Ehefrau des verstorbenen Versehrten;

6. **Witwe**: die Frau, die mit dem Versehrten im Zeitpunkt seines Todes durch das Band der Ehe verbunden gewesen ist;

7. **Kind**:

- das eheliche Kind,
- das legitimierte Kind,
- das Wahlkind,
- das uneheliche Kind,
- das Stiefkind;

8. **frühere Ehefrau**: die Frau, deren Ehe mit dem Versehrten vor oder nach dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, und die nicht wieder geheiratet hat;

9. **Angehöriger**: die Person, die im Falle des Todes des Versehrten Hinterbliebener wäre;

10. **Dienstunfall**: ein Unfall, der sich ereignet

a) im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis;

b) auf einem mit dem Dienstverhältnis zusammenhängenden Weg zum oder vom Ort der Dienstverrichtung;

c) auf einem mit dem Dienstverhältnis zusammenhängenden Weg von oder nach dem ständigen Aufenthaltsort, wenn der Beamte wegen der Entfernung seines ständigen Aufenthaltsortes vom Ort der Dienstverrichtung an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft hat;

d) auf einem Weg vom Ort der Dienstverrichtung zu einer vor dem Verlassen dieses Ortes dort bekanntgegebenen ärztlichen Untersuchungsstelle (freiberuflich tätiger Arzt, Ambulatorium, Krankenhaus) zum Zwecke der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der Dienstverrichtung oder zum

ständigen Aufenthaltsort (zur Unterkunft), ferner auf dem Weg vom Ort der Dienstverrichtung oder vom ständigen Aufenthaltsort (von der Unterkunft) zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle, wenn sich der Beamte der Untersuchung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift, einer Anordnung der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe oder einer dienstlichen Anordnung unterzieht, und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der Dienstverrichtung oder zum ständigen Aufenthaltsort (zur Unterkunft);

- e) bei einer mit dem Dienstverhältnis zusammenhängenden Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung oder Erneuerung des Arbeitsgerätes, auch wenn dieses vom Beamten beigelegt wird;
- f) bei einer anderen Tätigkeit, zu der der Beamte durch ein vorgesetztes Organ herangezogen wird;
- g) bei der Betätigung als Mitglied einer gesetzlichen Vertretung des Personals oder bei der Teilnahme an einer von einer gesetzlichen Vertretung des Personals einberufenen Versammlung; lit. b und c sind sinngemäß anzuwenden;
- h) beim Besuch eines Kurses, der der Vorbereitung zur Ablegung einer Dienstprüfung dient, oder einer dienstlichen Lehrveranstaltung; lit. b und c sind sinngemäß anzuwenden;
- i) beim Besuch eines beruflichen Schulungs-(Fortbildungs-)Kurses, soweit dieser Besuch geeignet ist, das berufliche Fortkommen des Beamten zu fördern; lit. b und c sind sinngemäß anzuwenden;
- j) beim Vortrag in einem beruflichen Schulungs-(Fortbildungs-)Kurs für Bedienstete der Stadt Wien, soweit der Besuch dieses Kurses geeignet ist, das berufliche Fortkommen der Bediensteten zu fördern; lit. b und c sind sinngemäß anzuwenden;

verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Dienstunfalles nicht aus;

11. **Berufskrankheit**: eine der in der Anlage 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 17/1969, bezeichneten Krankheiten unter den dort angeführten Voraussetzungen, wenn sie durch das Dienstverhältnis in einem in Spalte 3 dieser Anlage bezeichneten Unternehmen verursacht ist, mit der Maßgabe, daß unter dem in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verwendeten Begriff des Unternehmens entsprechend auch der Ort der Dienstverrichtung des Beamten zu verstehen ist;

12. **Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit**:

- a) bei einem Dienstunfall das Unfallereignis;
- b) bei einer Berufskrankheit der Beginn der Krankheit, das ist der regelwidrige Körper- oder Geisteszustand, der eine Krankenbehandlung notwendig macht, oder, wenn dies für den Versehrten günstiger ist, der Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 7 Abs. 1).

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Aus der Definition des Begriffes „Versehrter“ ergibt sich, daß der Leistungsanspruch auch dann bestehen bleibt, wenn der Beamte später aus dem Dienstverhältnis zur Stadt Wien, z. B. infolge Dienstenstgung, ausscheidet.

Arten der Leistungen

§ 3

- (1) Als Sachleistungen der Unfallfürsorge gebühren
 1. Unfallheilbehandlung (§ 4),
 2. Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln (§ 5).
- (2) Als Geldleistungen der Unfallfürsorge gebühren
 1. Versehrtenrente (§§ 6 bis 14),
 2. Vorläufige Versehrtenrente (§ 15),
 3. Versehrtengeld (§ 16),
 4. Witwenrente (§ 17),
 5. Abfindung und Abfertigung der Witwe (§ 18),
 6. Rente der früheren Ehefrau (§ 19),
 7. Waisenrente (§ 20),
 8. Sterbegeld (§ 22),
 9. Versorgungsgeld (§ 23),
 10. Unterhaltsbeitrag (§ 24).

ABSCHNITT II

Leistung an Versehrte

Unfallheilbehandlung

§ 4

(1) Der Versehrte hat Anspruch auf Unfallheilbehandlung, sofern in den Abs. 2 bis 5 nichts anderes bestimmt wird, in der Art und dem Ausmaß, in dem ihm Krankenbehandlung zu gewähren wäre, wenn die Notwendigkeit der Behandlung nicht durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursacht worden wäre.

(2) Die Unfallheilbehandlung hat mit allen geeigneten Mitteln die durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit hervorgerufene Gesundheitsstörung oder Körperbeschädigung sowie die durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen und eine Verschlimmerung der Folgen der Verletzung oder Erkrankung zu verhüten.

(3) Die Unfallheilbehandlung umfaßt insbesondere:

1. ärztliche Hilfe,
2. Heilmittel,
3. Heilbehelfe,
4. Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten.

(4) Die Unfallheilbehandlung wird so lange und so oft gewährt, als eine Besserung der Folgen des Dienstunfalles bzw. der Berufskrankheit oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten ist oder Heilmaßnahmen erforderlich sind, um eine Verschlimmerung zu verhüten.

(5) Ein Behandlungsbeitrag darf nicht eingehoben werden.

(6) Werden die in den Abs. 1 bis 4 angeführten Leistungen durch die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien oder die Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe erbracht, so hat die Stadt Wien diesen Einrichtungen die Aufwendungen zu ersetzen.

Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel

§ 5

(1) Der Versehrte hat Anspruch auf Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und an-

deren Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit zu erleichtern. Diese Hilfsmittel müssen den persönlichen und beruflichen Verhältnissen des Versehrten angepaßt sein.

(2) Wenn bei einem Dienstunfall ein Hilfsmittel schadhafte oder unbrauchbar wird oder verlorengeht, hat die Stadt Wien die Kosten für die Beseitigung des eingetretenen Schadens zu übernehmen.

(3) Schadhafte oder unbrauchbar gewordene oder verlorengegangene Hilfsmittel sind auf Kosten der Stadt Wien wieder herzustellen oder zu erneuern. Vor Ablauf der üblichen Gebrauchsdauer besteht der Anspruch auf Ersatz oder Erneuerung nur, wenn der Versehrte glaubhaft macht, daß ihn an der Beschädigung, Unbrauchbarkeit oder dem Verlust des Hilfsmittels kein Verschulden trifft.

(4) Hat der Versehrte die Hilfsmittel selbst beschafft oder instandsetzen lassen, so gebührt ihm, wenn die Beschaffung oder Instandsetzung erforderlich und zweckmäßig war, der Ersatz in dem Betrage, den die Stadt Wien hätte aufwenden müssen.

(5) Für die in den Abs. 1 bis 4 angeführten Leistungen gilt § 4 Abs. 6 sinngemäß.

Versehrtenrente

§ 6

Die Versehrtenrente gebührt monatlich und besteht aus der Grundrente (§ 7), der Zusatzrente (§ 10), der Kinderzulage (§ 12) und der Hilflosenzulage (§ 13).

Grundrente

§ 7

(1) Dem Versehrten gebührt die Grundrente, wenn seine Erwerbsfähigkeit durch die Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit über drei Monate nach dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit hinaus um mindestens 20 v. H. vermindert ist.

(2) Dem Versehrten gebührt die Grundrente auch, wenn seine Erwerbsfähigkeit durch die Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit über drei Monate nach dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit hinaus um mindestens 10 v. H. vermindert ist, sofern die gesamte Minderung der Erwerbsfähigkeit nach Berücksichtigung der Folgen nachstehender, dem Dienstunfall oder der Berufskrankheit vorangegangener Schädigungen 20 v. H. erreicht:

1. Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,

2. Dienstunfall oder Berufskrankheit nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 284/1968, und nach Landesgesetzen über Unfallfürsorge,

3. anerkannte Dienstbeschädigung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 258/1967,

4. anerkannte Dienstbeschädigung nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 39/1968,

5. Gesundheitsschädigung nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 259/1967.

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist bei der Bestimmung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit zunächst von der Schädigung auszugehen, die die höchste Minderung der Erwerbsfähigkeit verursacht. Sodann ist zu prüfen, ob und inwieweit unter Berücksichtigung aller Schädigungen ein höherer Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit besteht.

(4) Die Grundrente fällt mit dem Monat an, in dem die durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit verursachte Dienstunfähigkeit weggefallen ist. Sie fällt jedoch spätestens mit dem dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit folgenden dritten Monat an. Tritt die Versehrtheit an einem Monatsersten ein, so fällt die Grundrente spätestens ab dem übernächsten Monat an.

(5) Das Vorliegen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit ist auf Antrag oder von Amts wegen festzustellen. Eine Meldung über einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit gilt nicht als Antrag. Von Amts wegen hat die Feststellung des Vorliegens eines Dienstunfalles außer in den Fällen des Abs. 6 zweiter Satz nur zu erfolgen, wenn er eine unmittelbar an das Unfallereignis anschließende Dienstunfähigkeit von mehr als drei Tagen zur Folge hatte oder während dieser drei Tage der Tod des Versehrten eintrat.

(6) Anlässlich der Feststellung nach Abs. 5 ist von Amts wegen der Anspruch auf Grundrente festzustellen. Sonst hat diese Feststellung auf Antrag zu erfolgen.

Bemessung der Grundrente

§ 8

(1) Die Grundrente wird nach dem Grad der durch den Dienstunfall oder durch die Berufskrankheit herbeigeführten Minderung der Erwerbsfähigkeit bemessen.

(2) Als Grundrente gebühren, wenn der Versehrte infolge des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit

1. völlig erwerbsunfähig ist, 66 $\frac{2}{3}$ v. H. der Bemessungsgrundlage (Vollrente);

2. teilweise erwerbsunfähig ist, der dem Grad seiner Erwerbsfähigkeitsminderung entsprechende Hundertsatz der Vollrente (Teilrente).

(3) Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach durch zehn teilbaren Hundertsätzen zu bestimmen, die Durchschnittssätze darstellen. Eine um höchstens 5 v. H. geringere bzw. eine um weniger als 5 v. H. höhere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen umfaßt.

Erhöhung, Herabsetzung und Entziehung der Grundrente

§ 9

(1) Bei Änderung des Grades der durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit ist die Grundrente auf Antrag oder von Amts wegen zu erhöhen, herabzusetzen oder zu entziehen.

(2) Nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit darf eine der Verfügungen nach Abs. 1 von Amts wegen bis zum Ablauf von fünf Jahren, nach dem Ablauf von fünf Jahren bis zum Ablauf von acht Jahren und nach dem Ablauf von

acht Jahren bis zum Ablauf von elf Jahren ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit jeweils nur einmal erfolgen. Nach Ablauf von elf Jahren ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit ist eine Verfü- gung nach Abs. 1 von Amts wegen ausgeschlossen.

(3) Bei Anspruch auf eine Versehrtenrente nach § 14 sind die Fristen nach Abs. 2 für die einzelnen Dienst- unfälle oder Berufskrankheiten getrennt zu bestim- men.

(4) Die Erhöhung der Grundrente auf Antrag ist von dem der Einbringung folgenden Monat an zu verfügen, wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, von diesem an. Die Berufung gegen den Bescheid, mit dem die Grundrente herabgesetzt oder entzogen wird, hat aufschiebende Wirkung.

(5) Wird einem Versehrten wegen der Folgen eines Dienstunfalles oder wegen einer Berufskrankheit An- staltspflege gewährt, so darf die Grundrente, die auf Grund dieses Dienstunfalles oder dieser Berufskrank- heit gebührt, für die Zeit der Anstaltspflege nicht er- höht, herabgesetzt oder entzogen werden.

Zusatzrente

§ 10

(1) Ein Versehrter gilt so lange als Schwerversehrter, als er Anspruch

1. auf eine Grundrente von mindestens 50 v. H. der Vollrente hat oder

2. auf eine Grundrente hat, und die durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit sowie vorange- gangene, im § 7 Abs. 2 Z. 1 bis 5 angeführte Schädigun- gen verursachte Minderung der Erwerbsfähig- keit mindestens 50 v. H. beträgt. § 7 Abs. 3 gilt sinn- gemäß.

(2) Dem Schwerversehrten nach Abs. 1 Z. 1 und dem Schwerversehrten nach Abs. 1 Z. 2, dessen durch die im § 7 Abs. 2 Z. 1 bis 5 angeführten Schädigungen verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v. H. beträgt, gebührt zur Grundrente eine Zusatz- rente in der Höhe von 20 v. H. der Grundrente.

(3) Dem Schwerversehrten nach Abs. 1 Z. 2, dessen durch die im § 7 Abs. 2 Z. 1 bis 5 angeführten Schädigungen verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50 v. H. beträgt, gebührt zur Grundrente eine Zusatzrente in der Höhe von 20 v. H. der Grund- rente, auf die er Anspruch hätte, wenn bei der Bemes- sung der Grundrente die durch alle Schädigungen nach den im § 7 Abs. 2 Z. 1 bis 5 angeführten Gesetzen und diesem Gesetz verursachte Minderung der Erwerbsfä- higkeit zu berücksichtigen wäre.

(4) Der Anspruch auf Zusatzrente nach Abs. 3 schließt den Anspruch auf Zusatzrente nach Abs. 2 aus.

Ablösung der Grundrente und der Zusatzrente

§ 11

(1) Dem Versehrten ist auf Antrag die Ablösung der Grundrente und der Zusatzrente zu bewilligen, wenn die Ablösung in seinem Interesse oder im Interesse seiner Angehörigen gelegen ist.

(2) Grundlage für die Bemessung der Ablöse bildet die Summe aus Grundrente und Zusatzrente, die dem Versehrten für den Monat gebührt hat, in dem die Bewilligung der Ablösung rechtskräftig geworden ist.

(3) Die Ablöse ist nach der Lebenserwartung des Ver- sehrten zu bemessen. Sie muß mindestens das Siebzig- fache und darf höchstens das Zweihundertfache der Summe nach Abs. 2 betragen.

(4) Bevor die Ablösung bewilligt wird, ist dem Ver- sehrten die Höhe der beabsichtigten Ablöse mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, dazu binnen angemessener Frist Stellung zu nehmen.

(5) Die Ablösung schließt die Erhöhung der Grund- rente nach § 9 und die damit bewirkte Erhöhung der Zusatzrente sowie das Entstehen des Anspruches auf Zusatzrente nicht aus. Grundrente und Zusatzrente sind jedoch zusammen um den unter sinngemäßer An- wendung des § 25 Abs. 3 und 4 geänderten Betrag zu kürzen, welcher der Bemessung der Ablöse zugrunde gelegt wurde.

(6) Durch die Ablösung werden der Anspruch auf Kinderzulage oder Hilflosenzulage und die Ansprüche der Hinterbliebenen nicht berührt.

Kinderzulage

§ 12

(1) Dem Schwerversehrten gebührt für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine Kinderzulage im Ausmaß von 10 v. H. der Summe aus Grundrente und Zusatzrente. Die Grundrente, die Zusatzrente und die Kinderzulagen dürfen zusammen die Bemessungsgrund- lage nicht übersteigen.

(2) Die Kinderzulage gebührt auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn das Kind

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befin- det, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Er- werbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt die Kinderzu- lage über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;

2. seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des in Z. 1 genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

Hilflosenzulage

§ 13

(1) Dem Versehrten, der Anspruch auf Vollrente hat und derart hilflos ist, daß er ständig der Wartung und Hilfe bedarf, gebührt auf Antrag zur Vollrente eine Hilflosenzulage, wenn die Hilflosigkeit durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit verursacht wor- den ist.

(2) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Hilfslosenzulage schon im Zeitpunkt erfüllt, ab dem der Anspruch auf Vollrente festgestellt oder zuerkannt wird, so gebührt die Hilfslosenzulage vom gleichen Zeitpunkt an wie die Vollrente, wenn der Antrag vor Ablauf von drei Monaten nach der rechtskräftigen Feststellung oder Zuerkennung der Vollrente gestellt wird. Andernfalls gebührt die Hilfslosenzulage frühe- stens ab dem von der Einbringung des Antrages zurück- zählten dritten Monat.

(3) Die Hilflosenzulage gebührt im Ausmaß der halben monatlichen Vollrente (§ 8 Abs. 2 Z. 1), höchstens jedoch mit dem Betrag, der dem Gehalt eines Beamten des Dienststandes der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse I, Gehaltsstufe 1, zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage entspricht.

(4) Die Hilflosenzulage ruht während des Aufenthaltes in einer Krankenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt) oder Siechenanstalt ab dem Beginn der fünften Woche des Aufenthaltes, wenn und so lange ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, eine Krankenfürsorgeanstalt oder eine Gebietskörperschaft für die Verpflegskosten der allgemeinen Gebührenklasse aufkommt.

(5) Bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anspruch auf Hilflosenzulage ist die Hilflosenzulage zu entziehen.

Versehrtenrente bei mehrfacher Schädigung

§ 14

(1) Wird der Versehrte als Beamter des Dienststandes neuerlich durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit geschädigt und beträgt die durch diese neuerliche Schädigung allein verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 10 v. H., so wird die Versehrtenrente (§ 6) nach dem Grade der durch alle Dienstunfälle oder Berufskrankheiten verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit bemessen. § 7 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Bei Feststellung der Versehrtenrente nach Abs. 1 ist die einer abgelösten Grundrente entsprechende Minderung der Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen, jedoch ist die Grundrente nach Abs. 1 um den Betrag zu kürzen, der dem Ausmaß der der abgelösten Grundrente zugrunde gelegten Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht. Betrag die abgelöste Grundrente mindestens 50 v. H. der Vollrente, so ist die Zusatzrente nach Abs. 1 von der gekürzten Grundrente zu bemessen.

(3) Die Versehrtenrente nach Abs. 1 gebührt nach der höchsten für die einzelnen Dienstunfälle oder Berufskrankheiten in Betracht kommenden Bemessungsgrundlage.

(4) Mit der Feststellung der Versehrtenrente nach Abs. 1 erlischt der Anspruch auf die bisherige Versehrtenrente, die auf Grund der von der Versehrtenrente nach Abs. 1 erfaßten Dienstunfälle oder Berufskrankheiten gebührt. Leistungen, die auf Grund des Anspruches auf die bisherige Versehrtenrente für die Zeit zwischen dem Entstehen des Anspruches auf Versehrtenrente nach Abs. 1 und der rechtskräftigen Feststellung dieser Rente gewährt werden, sind auf die Versehrtenrente nach Abs. 1 anzurechnen.

Vorläufige Versehrtenrente

§ 15

(1) Ist nicht absehbar, wie sich die Folgen des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit während der ersten zwei Jahre nach dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit entwickeln werden, so gebührt dem Versehrten an Stelle der Versehrtenrente (§ 6) die vorläufige Versehrtenrente. Die Bestimmungen über die Versehrtenrente gelten sinngemäß für die vorläufige Versehrtenrente.

(2) Vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit ist der Anspruch auf Versehrtenrente von Amts wegen festzustellen. Ein Antrag auf die einen Bestandteil der vorläufigen Versehrtenrente bildende Hilflosenzulage gilt auch als Antrag auf die einen Bestandteil der Versehrtenrente bildende Hilflosenzulage. Mit Zustellung des Feststellungsbescheides des Magistrates über den Anspruch auf Versehrtenrente erlischt der Anspruch auf vorläufige Versehrtenrente.

Versehrtengeld

§ 16

(1) Wenn zu erwarten ist, daß die Erwerbsfähigkeit des Versehrten durch die Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit nicht länger als ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit um mindestens 20 v. H. vermindert ist, so ist dem Versehrten ein monatliches Versehrtengeld in der Höhe der halben Bemessungsgrundlage zuzuerkennen. Während der Zeit, für die das Versehrtengeld zuerkannt wird, gebührt wegen desselben Dienstunfalles oder derselben Berufskrankheit weder eine Versehrtenrente noch eine vorläufige Versehrtenrente.

(2) Das Versehrtengeld ist ab dem Zeitpunkt, ab dem die Versehrtenrente bzw. die vorläufige Versehrtenrente gebührte, für die voraussichtliche Dauer der durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 v. H. zuzuerkennen. Der Zeitraum, für den das Versehrtengeld gewährt wird, ist in vollen Monaten auszudrücken.

(3) Das Versehrtengeld ist anlässlich der Feststellung nach § 7 Abs. 5 von Amts wegen, sonst über Antrag zuzuerkennen.

ABSCHNITT III

Leistungen an Hinterbliebene

Witwenrente

§ 17

(1) Die Witwenrente gebührt monatlich und besteht aus der Grundrente (Abs. 2) und der Zusatzrente (Abs. 3 und 4).

(2) Die Grundrente gebührt der Witwe, wenn der Tod des Versehrten durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde. Sie beträgt 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(3) Der Witwe, die das 60. Lebensjahr vollendet hat, gebührt zur Grundrente eine Zusatzrente von 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(4) Vor Vollendung des 60. Lebensjahres gebührt die Zusatzrente zur Grundrente auf Antrag, wenn die Erwerbsfähigkeit der Witwe durch Krankheit oder Gebrechen länger als drei Monate um wenigstens 50 v. H. gemindert ist. Besteht dieser Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit schon zu dem Zeitpunkt, ab dem die Grundrente gebührt, so gebührt die Zusatzrente frühestens ab diesem Zeitpunkt, wenn der Antrag vor Ablauf von sechs Monaten ab Feststellung der Grundrente gestellt wird. Andernfalls gebührt die Zusatzrente frühestens ab dem von der Einbringung des Antrages zurückgezählten dritten Monat. Verringert sich der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf unter 50 v. H., so ist die Zusatzrente zu entziehen.

§ 9 Abs. 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß von dem Zeitpunkt auszugehen ist, ab dem die Zusatzrente gebührt.

(5) Die Witwe hat keinen Anspruch auf Rente, wenn die Ehe erst nach dem Eintritt der Versehrtheit geschlossen worden und der Tod innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten ist, es sei denn, daß aus der Ehe ein Kind hervorgeht bzw. aus der Ehe oder einer früheren Ehe mit dem Versehrten ein Kind hervorgegangen oder daß durch die Ehe oder eine frühere Ehe mit dem Versehrten ein Kind legitimiert worden ist.

(6) Der Anspruch auf Witwenrente erlischt durch die Verehelichung der Witwe.

Abfindung und Abfertigung der Witwe

§ 18

(1) Der Witwe, deren Anspruch auf Witwenrente gemäß § 17 Abs. 6 erloschen ist, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen der Grundrente, auf die sie im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat.

(2) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehemannes, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Anspruch auf die Witwenrente wieder auf.

(3) Das Wiederaufleben des Anspruches tritt mit der Auflösung oder Nichtigerklärung der letzten Ehe, frühestens jedoch fünf Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches auf die Witwenrente ein.

(4) Auf die Witwenrente, die wiederaufgelebt ist, sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen, soweit sie einen wiederaufgelebten Versorgungsbezug übersteigen (§ 21 Abs. 6 der Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967). Erhält die Witwe statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die monatliche Witwenrente ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich aus der Annahme eines jährlichen Ertragnisses von 4 v. H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe unter, so entfällt die Anrechnung.

(5) Hat die Witwe eines Schwerversehrten keinen Anspruch auf Witwenrente, weil der Tod des Versehrten nicht die Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit war, so gebührt ihr eine Abfertigung in der Höhe des Sechsfachen der Bemessungsgrundlage. § 17 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

Rente der früheren Ehefrau

§ 19

(1) Die Bestimmungen über den Anspruch auf Witwenrente und das Ausmaß der Witwenrente gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß für die frühere Ehefrau des verstorbenen Versehrten, wenn dieser zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seiner früheren Ehefrau aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.

(2) Die Grundrente gebührt der früheren Ehefrau nur auf Antrag. Sie gebührt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Versehrten gestellt wird, von dem dem Sterbetag folgenden Monat an. Andernfalls gebührt sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monat an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, von diesem an.

(3) Hat die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen Versehrten nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Anspruch auf Rente längstens bis zum Ablauf der Frist.

(4) Die Rente der früheren Ehefrau gebührt höchstens mit dem Betrag, der dem gegen den Versehrten zur Zeit seines Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um einen der Anspruchsberechtigten nach dem Versehrten gebührenden Versorgungsbezug, Unterhaltsbezug oder ein Versorgungsgeld (ausgenommen die Hilflosenzulage), entspricht. Der der Bemessung der Rente der früheren Ehefrau zugrunde gelegte Unterhaltsbeitrag ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach der Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18, zuzüglich einer hiezu gebührenden Teuerungszulage ändert.

(5) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen durch gerichtlichen Vergleich oder durch schriftlichen Vertrag ist unbeachtlich, wenn zwischen dem Abschluß des Vergleiches oder des Vertrages und dem Sterbetag des Versehrten nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(6) Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Versehrten auf Grund gesetzlicher Verpflichtung der früheren Ehefrau erbringen, sind auf die Rente der früheren Ehefrau anzurechnen.

(7) Erlischt der Rentenanspruch der Witwe oder einer früheren Ehefrau, so ändert sich dadurch die Rente einer allenfalls noch verbleibenden früheren Ehefrau nicht.

(8) Durch Verehelichung der früheren Ehefrau erlischt ihr Anspruch auf Rente.

Waisenrente

§ 20

(1) Wurde der Tod des Versehrten durch einen Dienstunfall oder durch eine Berufskrankheit verursacht, so gebührt dem Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine monatliche Waisenrente; § 12 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Waisenrente beträgt für jede Halbweise 20 v. H., für jede Vollweise 30 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(3) Ein Wahlkind gilt als Vollweise, wenn seine Wählertern gestorben sind; es gilt als Halbweise, wenn nur ein Wählernteil gestorben ist. Ein Kind, das vom Versehrten, nicht aber auch von dessen Ehegatten, an Kindes Statt angenommen worden ist, gilt nur als Halbweise, wenn der Versehrte zur Zeit seines Todes mit seinem Ehegatten und seinem Wahlkind in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

(4) Ein Stiefkind gilt als Vollweise, wenn beide Elternteile aus der die Stiefkindschaft begründenden Ehe gestorben sind; es gilt als Halbweise, wenn nur einer dieser Elternteile gestorben ist.

(5) Solange die Witwe abgänglich ist, ist die Halbweise wie eine Vollweise zu behandeln.

Höchstaussmaß der Renten der Hinterbliebenen

§ 21

Die Renten der Hinterbliebenen dürfen zusammen die Summe aus Grundrente und Zusatzrente, auf die der Versehrte Anspruch hätte, nicht übersteigen. Sie sind innerhalb des Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen.

ABSCHNITT IV

Sterbegeld, Versorgungsgeld, Unterhaltsbeitrag

Sterbegeld

§ 22

(1) Wurde durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit der Tod des Versehrten verursacht, so haben nacheinander Anspruch auf Sterbegeld:

1. die Person, die Anspruch auf Todesfallbeitrag (§ 41 der Pensionsordnung 1966) hat,
2. der Ehegatte,
3. das Kind, das Enkelkind,
4. der Vater,
5. die Mutter,
6. die Geschwister;

die unter Z. 2 bis 6 genannten Personen jedoch nur, wenn sie am Sterbetag des Versehrten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(2) Sind mehrere Kinder (Enkelkinder) oder Geschwister nebeneinander anspruchsberechtigt, so gebührt ihnen das Sterbegeld zur ungeteilten Hand.

(3) Das Sterbegeld gebührt in der Höhe der Bemessungsgrundlage.

(4) Fehlen Anspruchsberechtigte nach Abs. 1, so gebührt das Sterbegeld über Antrag der Person, die die Kosten der Bestattung nachweisbar getragen hat, es sei denn, daß sie die Kosten auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Verpflichtung bestritten hat. Das Sterbegeld gebührt überdies nur in dem Ausmaß, um das die Kosten der Bestattung einen allenfalls gebührenden Bestattungskostenbeitrag (§ 43 der Pensionsordnung 1966) übersteigen.

Versorgungsgeld

§ 23

(1) Ist der Versehrte abgängig geworden, so ruht sein Leistungsanspruch bis zu seiner Rückkehr.

(2) Solange der Leistungsanspruch nach Abs. 1 ruht, gebührt dem Angehörigen des Versehrten ein monatliches Versorgungsgeld in der Höhe der Rente, auf die er als Hinterbliebener Anspruch hätte, wenn der Versehrte im Zeitpunkt des Abgängigwerdens an den Folgen des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit gestorben wäre. § 26 gilt sinngemäß.

(3) Die den Angehörigen gebührenden Versorgungsgelder sind für die ersten sechs Monate der Abgängigkeit des Versehrten im gleichen Verhältnis — das Versorgungsgeld der früheren Ehefrau jedoch höchstens bis zum Betrag gemäß § 19 Abs. 4 — so zu erhöhen, daß sie zusammen die Höhe des nach Abs. 1 ruhenden Anspruches auf Geldleistungen mit Ausnahme einer allfälligen Hilflosenzulage erreichen.

(4) Im Falle des Todes des Versehrten ist das Versorgungsgeld auf die für dieselbe Zeit gebührende Rente des Hinterbliebenen anzurechnen. Die Sonderzahlungen sind bei der Anrechnung zu berücksichtigen.

(5) Im übrigen sind die Bestimmungen für die Renten an Hinterbliebene, insbesondere auch § 19 Abs. 2, auf das Versorgungsgeld sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß, wenn der Versehrte sich im Gewahrsam einer ausländischen Macht befindet.

Unterhaltsbeitrag

§ 24

(1) In den Fällen des § 27 Abs. 1 Z. 1 und des § 28 gebührt dem Angehörigen ein monatlicher Unterhaltsbeitrag, vorausgesetzt, daß

1. der Angehörige nicht über die für den Lebensunterhalt notwendigen Einkünfte verfügt;

2. er Anspruch auf Rente als Hinterbliebener hätte, wenn der Tod des Versehrten als Folge des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit eingetreten wäre, und

3. nicht seine Mitschuld oder Teilnahme an der vorzüglichsten Handlung (§ 27 Abs. 1 Z. 1) oder dem Verbrechen, dessentwegen die Freiheitsstrafe verhängt wurde (§ 28) — im Falle des Verbrechens durch Strafurteil —, festgestellt ist.

(2) Der Unterhaltsbeitrag gebührt dem Angehörigen in der Höhe der Rente, auf die er als Hinterbliebener Anspruch hätte, wenn der Versehrte an den Folgen des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit gestorben wäre. § 26 gilt sinngemäß. Die Unterhaltsbeiträge dürfen zeitlich und zusammen der Höhe nach das Ausmaß der ausgeschlossenen oder ruhenden Leistung nicht übersteigen.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen für die Renten an Hinterbliebene, insbesondere auch § 19 Abs. 2, auf den Unterhaltsbeitrag sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT V

Gemeinsame Bestimmungen über Leistungsansprüche

Bemessungsgrundlage

§ 25

(1) Bemessungsgrundlage ist der Monatsbezug des Versehrten für den Monat des Zeitpunktes des Eintrittes der Versehrtheit, vermindert um die Haushaltszulage und die Teuerungszulagen.

(2) Hatte der Versehrte in den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Monat des Zeitpunktes des Eintrittes der Versehrtheit (Bemessungszeitraum) Anspruch auf Nebengebühren, die gemäß § 4 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenutzulagegesetzes 1966, LGBI. für Wien Nr. 22/1968, zu berücksichtigen sind, so erhöht sich die Bemessungsgrundlage um ein Viertel der Summe dieser Nebengebühren. War der Versehrte während des Bemessungszeitraumes mindestens 30 Kalendertage vom Dienst abwesend, so verlängert sich der Bemessungszeitraum zeitlich zurückgerechnet um einen Kalendermonat je 30 Kalendertage der Dienstabwesenheit. Ein hiebei verbleibender Rest von mehr als 15 Kalendertagen ist auf 30 Kalendertage aufzurunden. Als Dienstabwesenheit gilt Abwesenheit wegen Krankheit, Heilstätten- oder Kuraufenthalt, Unfall, Ableistung des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes, Sonderurlaub mit Bezügen, Karenzurlaub im öffentlichen Interesse, Beschäftigungsverbot und Karenzurlaub im Sinne des Gesetzes vom 19. Juli 1957, LGBI. für Wien Nr. 21, oder Verkehrsbeschränkung im Sinne des

§ 8 des Bazillenausscheidergesetzes, StGBI. Nr. 153/1945, des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 185/1961, BGBl. Nr. 116/1967 und BGBl. Nr. 127/1968, oder des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968.

(3) Bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind Nachteile, die sich aus Disziplinarstrafen oder Beschreibungen als minder entsprechend oder nicht entsprechend ergeben, außer Betracht zu lassen.

(4) Die Bemessungsgrundlage ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei einem Beamten das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Besoldungsordnung 1967 ändert.

(5) Solange den Beamten des Dienststandes zum Gehalt eine Teuerungszulage gebührt, erhöht sich die Bemessungsgrundlage um denselben Hundertsatz, mit dem die Teuerungszulage vom Gehalt gebührt.

Sonderzahlung

§ 26

(1) Neben der Rente gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung.

(2) Die Sonderzahlung beträgt 50 v. H. der für den Monat der Auszahlung (Abs. 3) gebührenden Rente (Versehrtenrente, vorläufige Versehrtenrente, Witwenrente, Waisenrente, Rente der früheren Ehefrau). Besteht der Anspruch auf Rente nicht für das ganze Kalendervierteljahr, für das die Sonderzahlung gebührt, so gebührt der verhältnismäßige Teil der Sonderzahlung.

(3) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Juni fällig; beide Sonderzahlungen sind zugleich mit der am 1. Juni fälligen Rente auszuführen. Die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. September, die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Dezember fällig; beide Sonderzahlungen sind zugleich mit der am 1. Dezember fälligen Rente auszuführen.

(4) Endet der Anspruch auf Rente vor dem Ablauf des Kalendervierteljahres, so wird die Sonderzahlung sofort fällig.

(5) Wird die Rente einer anderen Person oder Stelle als dem Versehrten (Hinterbliebenen) auf Grund eines Anspruchsüberganges überwiesen, so wird die Sonderzahlung nur geleistet, wenn sie dem Versehrten (Hinterbliebenen) ungeschmälert zukommt.

Ausschluß des Anspruches auf Geldleistungen

§ 27

(1) Kein Anspruch auf Geldleistungen steht zu:

1. Dem Versehrten, der den Dienstunfall oder die Berufskrankheit vorsätzlich herbeigeführt hat;

2. der Person, die den Dienstunfall, die Berufskrankheit, den Tod oder die Abgängigkeit des Versehrten durch Verübung eines Verbrechens veranlaßt hat, dessen sie mit Strafurteil schuldig erkannt worden ist.

(2) Durch Abs. 1 Z. 1 wird der Leistungsanspruch des Hinterbliebenen nicht berührt.

Ruhen des Anspruches auf Geldleistungen

§ 28

Der Anspruch auf laufende Geldleistungen ruht auf die Dauer der Verbüßung einer wegen Begehung eines Verbrechens verhängten Freiheitsstrafe.

Übertragung und Verpfändung des Leistungsanspruches

§ 29

(1) Der Anspruch auf Geldleistungen kann unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen oder verpfändet werden:

1. zur Deckung von Vorschüssen, die dem Anspruchsberechtigten von einem Träger der öffentlichen Fürsorge auf Rechnung der Leistung aus der Unfallfürsorge nach deren Anfall, jedoch vor deren Flüssigmachung gewährt wurde;

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 96/1966, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

(2) Der Anspruchsberechtigte kann mit Zustimmung des Magistrates seinen Leistungsanspruch auch in anderen als den in Abs. 1 angeführten Fällen ganz oder teilweise rechtswirksam übertragen; der Magistrat hat die Zustimmung zu erteilen, wenn die Übertragung im Interesse des Anspruchsberechtigten oder seiner Angehörigen gelegen ist, andernfalls ist die Zustimmung zu verweigern.

(3) Der Anspruch auf Hilflosenzulage und der Anspruch auf Sachleistungen können weder übertragen noch verpfändet werden.

Übergang des Schadenersatzanspruches

§ 30

(1) Kann eine Person, der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Leistungen zustehen, den Ersatz des Schadens, der ihr durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit erwachsen ist, auf Grund anderer Rechtsvorschriften beanspruchen, geht der Anspruch auf die Stadt Wien insoweit über, als diese Leistungen zu erbringen hat. Der Anspruch auf Schmerzensgeld geht auf die Stadt Wien nicht über.

(2) Die Stadt Wien kann Ersatzbeträge, die der Ersatzpflichtige dem Versehrten (Angehörigen) oder seinem Hinterbliebenen in Unkenntnis des Überganges des Anspruches gemäß Abs. 1 geleistet hat, auf den nach diesem Gesetz zustehenden Leistungsanspruch ganz oder zum Teil anrechnen. Soweit hienach Ersatzbeträge angerechnet werden, erlischt der nach Abs. 1 auf die Stadt Wien übergegangene Ersatzanspruch gegen den Ersatzpflichtigen.

(3) Die Stadt Wien kann einen im Sinne der Abs. 1 oder 2 auf sie übergegangenen Schadenersatzanspruch gegen ihren Bediensteten, der im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses am selben Ort der Dienstverrichtung wie der Verletzte oder Getötete beschäftigt war, nur geltend machen, wenn

1. der Bedienstete den Eintritt der Versehrtheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder

2. der Eintritt der Versehrtheit durch ein Verkehrsmittel verursacht wurde, für dessen Betrieb auf Grund gesetzlicher Vorschrift eine erhöhte Haftpflicht besteht.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Z. 2 kann die Stadt Wien den Schadenersatzanspruch nur bis zur Höhe der aus einer bestehenden Haftpflichtversicherung zur Verfügung stehenden Versicherungssumme geltend machen, es sei denn, daß der Eintritt der Versehrtheit durch den Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Fälligkeit und Auszahlung der Leistungen

§ 31

(1) Maßgebend für den einzelnen Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen sind die Verhältnisse am Fälligkeitstag.

(2) Die monatlich wiederkehrenden Geldleistungen sind unteilbar und jeweils am Monatsersten im voraus fällig.

(3) Ist der Fälligkeitstag ein Samstag, ein Sonntag, ein gesetzlicher Feiertag oder der Karfreitag, so ist am vorhergehenden Werktag auszuzahlen. Die Auszahlung der am 1. Jänner fälligen monatlich wiederkehrenden Leistungen erfolgt an dem dem 31. Dezember vorhergehenden, nicht auf einen Samstag fallenden Werktag. Eine vorzeitige Auszahlung ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist.

(4) Die Ablöse für die Grundrente und die Zusatzrente (§ 11) ist binnen zwei Monaten nach der Bewilligung der Ablösung, sonstige einmalige Leistungen sind binnen zwei Wochen nach der Feststellung der Anspruchsberechtigung auszuzahlen.

(5) Der Auszahlungsbetrag kann, wenn es die Technik des Auszahlungsvorganges erfordert, auf 10 Groschen in der Weise gerundet werden, daß Beträge unter 5 Groschen unberücksichtigt bleiben und Beträge von 5 Groschen und mehr Groschen auf 10 Groschen ergänzt werden.

(6) Die Auszahlung hat bei Beamten des Dienststandes unter sinngemäßer Anwendung des § 7 der Besoldungsordnung 1967, bei allen übrigen Anspruchsberechtigten unter sinngemäßer Anwendung des § 34 der Pensionsordnung 1966 zu erfolgen.

(7) Der Anspruchsberechtigte hat auf Verlangen binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist eine amtliche Lebensbestätigung beizubringen.

(8) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis 1. März eine amtliche Lebensbestätigung, nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres, vorlegen. Die Witwe und die frühere Ehefrau, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen außerdem zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, daß sie nicht wieder geheiratet haben.

(9) Wenn die amtlichen Bestätigungen nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist bis zu ihrem Einlangen mit der Zahlung auszusetzen.

Ärztliche Untersuchung, Beobachtung und Behandlung

§ 32

(1) Soweit die Beurteilung eines Rechtsbegriffes von der Beantwortung von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, ist durch ärztliche Sachverständige Beweis zu erheben. Wenn es zur zuverlässigen Beurteilung erforderlich ist, sind Fachärzte heranzuziehen.

(2) Wer zur Durchführung dieses Gesetzes einer Vorladung zur ärztlichen Untersuchung oder zur Auskunfterteilung Folge leistet, hat Anspruch auf Ersatz des notwendigen Mehraufwandes.

(3) Leistet der zu Untersuchende ohne triftigen Grund der Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung keine Folge oder lehnt er es ab, die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen, so sind die vom Ergebnis der Untersuchung abhängigen Begünstigungen so lange zu verweigern, bis er der Aufforderung nachkommt.

(4) Wenn sich der Anspruchsberechtigte einer Nachuntersuchung oder Beobachtung entzieht, weiters wenn er sich einer erforderlichen Heilbehandlung ohne triftigen Grund nicht unterzieht und dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst wird, so können die Leistungen ganz oder teilweise so lange verweigert werden, bis er sich der Beobachtung, Nachuntersuchung beziehungsweise Heilbehandlung unterzieht.

(5) Die Verweigerung nach den Abs. 3 und 4 darf nur erfolgen, wenn der hievon Betroffene auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden ist. Eine Nachzahlung für die Zeit der Verweigerung unterbleibt.

Meldepflicht

§ 33

Der Anspruchsberechtigte beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, jeden Umstand, der das Erlöschen oder Ruhen des Leistungsanspruches oder eines Teiles desselben zur Folge hat, sowie jede Änderung des Wohnsitzes binnen einem Monat zu melden.

Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen

§ 34

(1) Zu Unrecht empfangene Geldleistungen (Übergewinne) sowie der Aufwand für zu Unrecht empfangene Sachleistungen sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, der Stadt Wien zu ersetzen.

(2) Die Ersatzforderung ist durch Abzug von den nach diesem Gesetz gebührenden Geldleistungen herinzubringen; hiebei können Raten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Raten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen billige Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter nicht Ersatz, so ist die Ersatzforderung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes — VVG. 1950, BGBl. Nr. 172, in der Fassung BGBl. Nr. 275/1964, herinzubringen.

(3) Die Verpflichtung zum Ersatz ist auf Verlangen mit Bescheid festzustellen.

(4) Soweit die Ersatzforderung durch Abzug hereinzubringen ist, geht sie den Forderungen anderer Personen vor.

(5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung der Ersatzforderung kann Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten oder Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden.

Verjährung

§ 35

(1) Der Anspruch auf rückständige Geldleistungen und das Recht auf Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen verjähren nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Entstehung.

(2) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

(3) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Geltendmachung im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist.

ABSCHNITT VI

Rentenkommission

Zuständigkeit

§ 36

Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates entscheidet die Rentenkommission. Gegen die Entscheidung der Rentenkommission ist keine Berufung zulässig¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Gemäß § 107 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien ist das UFG 1967 in erster Instanz vom Magistrat zu vollziehen. Durch § 36 soll von der im § 100 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und zur Entscheidung in zweiter Instanz an Stelle des Stadtsenates die Rentenkommission berufen werden. Die Entscheidung der Rentenkommission soll nur mehr durch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof angefochten werden können, nicht jedoch durch ein ordentliches Rechtsmittel an den Stadtsenat.

Zusammensetzung und Amtsdauer

§ 37

(1) Die Rentenkommission besteht aus sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern. Sie wird vom Gemeinderat gewählt. Für die Wahl von drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern (Dienstgebervertreter) ist ein Vorschlag des Bürgermeisters, für die Wahl der anderen Mitglieder und Ersatzmitglieder (Dienstnehmervertreter) ein Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten einzuholen. Bei der Wahl der Ersatzmitglieder ist getrennt nach Dienstgebervertretern und Dienstnehmervertretern die Reihenfolge festzulegen, in der die Ersatzmitglieder zur Vertretung der Mitglieder berufen sind (erstes, zweites und drittes Ersatzmitglied). Ein Mitglied kann nur durch ein Ersatzmitglied vertreten werden, das demselben Kreis der Dienstgeber- bzw. Dienstnehmervertreter angehört.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Rentenkommission müssen disziplinar unbescholtene Beamte des Dienststandes, ein Mitglied und das erste Ersatzmitglied aus dem Kreis der Dienstgebervertreter überdies rechtskundig sein.

(3) Die Rentenkommission wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Vor Ablauf der Amtsdauer scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) mit der Auflösung des Dienstverhältnisses, der Versetzung in den Ruhestand, der Verhängung einer Disziplinarstrafe oder durch Verzicht aus. An Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu wählen.

(4) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) ruht während der vorläufigen Enthebung vom Dienst (§§ 109 und 110 der Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 37/1967) und während der Dauer eines Disziplinarverfahrens (§§ 75 ff. der Dienstordnung 1966).

Sitzungen

§ 38

(1) Die Rentenkommission ist innerhalb von vier Wochen ab dem Tag ihrer Wahl von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Zu Beginn der konstituierenden Sitzung sind aus dem Kreis der Dienstgebervertreter ein Mitglied zum Vorsitzenden der Rentenkommission und ein Mitglied zu seinem Stellvertreter für die Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 30. Juni jedes Jahres sowie aus dem Kreis der Dienstnehmervertreter ein Mitglied zum Vorsitzenden der Rentenkommission und ein Mitglied zu seinem Stellvertreter für die Zeit vom 1. Juli bis einschließlich 31. Dezember jedes Jahres zu wählen. Bis zur Beendigung der Wahl der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter führt das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende vertritt die Rentenkommission nach außen. Er beruft die Rentenkommission zu den Sitzungen ein, eröffnet die Sitzung, leitet die Beratung und Abstimmung und schließt die Sitzung. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn als Vorsitzenden der Reihe nach sein Stellvertreter (Abs. 1), das dritte Mitglied und das erste Ersatzmitglied, die wie er dem Kreis der Dienstgeber- bzw. Dienstnehmervertreter angehören.

(3) Der Vorsitzende hat die Rentenkommission zu den Sitzungen einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist zur Einberufung innerhalb einer Woche verpflichtet, wenn es ein Mitglied schriftlich verlangt. Der Vorsitzende hat die Mitglieder zur Sitzung unter Bekanntgabe der Zeit und des Ortes der Sitzung sowie der Beratungsgegenstände spätestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung einzuladen. Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es dafür zu sorgen, daß die Einladung zur Sitzung an das in Betracht kommende Ersatzmitglied (§ 37 Abs. 1) unter gleichzeitiger Verständigung des Vorsitzenden weitergeleitet wird. Beratungsgegenstände, die den Mitgliedern nicht spätestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung bekanntgegeben wurden, dürfen nur dann in Verhandlung gezogen werden, wenn es die Rentenkommission beschließt.

(4) Über jede Sitzung der Rentenkommission ist ein Protokoll zu führen, das jedenfalls folgendes zu enthalten hat: Zeit und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder), die Beratungsgegenstände,

die in der Sitzung gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse, wobei die Mitglieder (Ersatzmitglieder) anzugeben sind, deren Meinung zum Beschluß erhoben wurde. Bleibt ein Mitglied (Ersatzmitglied) bei der Abstimmung in der Minderheit, so ist über sein Verlangen seine Meinung unter Anführung der maßgebenden Gründe in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von einem vom Magistratsdirektor aus dem Stand des Magistrates zu bestellenden Bediensteten zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterfertigen.

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

§ 39

(1) Die Rentenkommission ist nur beschlußfähig, wenn drei Dienstgebervertreter und drei Dienstnehmervertreter anwesend sind, wobei ein Dienstgebervertreter rechtskundig sein muß.

(2) Die Beisitzer aus dem Kreis der Dienstnehmervertreter geben ihre Stimme zuerst, der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Kein Mitglied (Ersatzmitglied) darf die Abstimmung über eine zur Beschlußfassung gestellte Frage verweigern.

(3) Zu einem Beschluß der Rentenkommission gemäß § 38 Abs. 3 ist Stimmeneinhelligkeit, zu jedem anderen Beschluß sind mindestens vier Stimmen oder die Stimmen des Vorsitzenden und von zwei Beisitzern erforderlich. Bilden sich hinsichtlich des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mehr als zwei verschiedene Meinungen, ohne daß eine dieser Meinungen die erforderliche Stimmenanzahl für sich hat, so sind die für den Berufungswerber günstigsten Stimmen den für ihn nächstgünstigen Stimmen so lange zuzuzählen, bis sich die erforderliche Stimmenanzahl ergibt.

ABSCHNITT VII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Inkrafttreten

§ 40

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1967 in Kraft¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Das rückwirkende Inkrafttreten des ÜFG. 1967 mit 1. Juli 1967 ist erforderlich, damit die von diesem Gesetz erfaßten Personen vom B-KUVG vom Beginn an ausgenommen sind.

Übergangsbestimmungen

§ 41

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf Personen sinngemäß anzuwenden, die bei früherem Inkrafttreten dieses Gesetzes Versehrte, Angehörige oder Hinterbliebene wären. Für diese Personen gelten aber folgende Bestimmungen:

1. Die Geldleistungen gebühren nur auf Antrag. Sie gebühren ab 1. Juli 1967, wenn der Antrag binnen einem Jahr nach der Kundmachung dieses Gesetzes gestellt wird. Sonst gebühren sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monat an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, von diesem an.

2. § 18 Abs. 1 ist nur anzuwenden, wenn der Anspruch der Witwe auf Witwenrente nach Inkrafttreten

dieses Gesetzes gemäß § 17 Abs. 6 erlischt. § 18 Abs. 5 ist nur anzuwenden, wenn der Versehrte nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stirbt.

3. Bemessungsgrundlage ist der Monatsbezug abzüglich der Haushaltszulage, der dem Versehrten unter Bedachtnahme auf seine Dienststellung im Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit am 1. Juli 1967 gebührt hätte. Hat der Versehrte innerhalb der letzten 60 Monate vor dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit eine Nebengebühr bezogen, die ab 1. Jänner 1966 gemäß § 4 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetzes 1966 zu berücksichtigen wäre beziehungsweise zu berücksichtigen ist, so erhöht sich die Bemessungsgrundlage um den mit dem Faktor vervielfachten Durchschnitt des Jahres 1966 der im Sinne des § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetzes 1966 für die Ruhegenüßzulage anrechenbaren Nebengebühren jener Beamtenkategorie nach § 9 Abs. 2 des Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetzes 1966, der der Versehrte unter Bedachtnahme auf seine Dienststellung im Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit zuzuordnen ist.

Der Faktor beträgt,

- a) wenn der Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit vor dem 1. Jänner 1946 liegt 0,0366,
- b) wenn der Zeitpunktes des Eintrittes der Versehrtheit nach dem 31. Dezember 1945, aber vor dem 1. Jänner 1956 liegt 0,0549,
- c) wenn der Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit nach dem 31. Dezember 1955, aber vor dem 1. Juli 1967 liegt 0,0732.

Liegt der Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit zwischen dem 30. September 1938 und dem 1. September 1946, so ist bei der Feststellung der Dienststellung so vorzugehen, als ob die Gehaltsordnung für die Bediensteten der Bundeshauptstadt Wien (Beilage B der Beilage 1 des Gesetzes vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien) ab 1. Oktober 1938 gegolten hätte und auf den Versehrten anzuwenden gewesen wäre. Gebühren die Leistungen nicht schon ab 1. Juli 1967, so ist die Bemessungsgrundlage um den Hundertsatz zu erhöhen, um den sich seit dem 1. Juli 1967 bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer hiezu gebührenden Teuerungszulage erhöht hat.

Bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind Nachteile, die sich aus Disziplinarstrafen oder Beschreibungen als minder entsprechend oder nicht entsprechend ergeben, außer Betracht zu lassen.

4. § 22 ist nur anzuwenden, wenn der Versehrte nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stirbt.

5. Ist der Versehrte vor dem 1. Juli 1967 gestorben, so ist der bei der Bemessung der Rente der früheren Ehefrau zu berücksichtigende Unterhaltsbeitrag (§ 19 Abs. 4) durch die Multiplikation der im Sterbemonat des Versehrten gebührenden Unterhaltsleistungen mit dem Aufwertungsfaktor zu ermitteln. Gebührt der früheren Ehefrau die Rente nicht schon ab 1. Juli 1967, so ist dieser Betrag noch um den Hundertsatz zu erhöhen, um den sich seit dem 1. Juli 1967 bei einem Beamten das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer hiezu gebührenden Teuerungszulage erhöht hat. Schillingbeträge, die vor dem 17. März 1938 gebührten, sind nach der Verordnung GBl. f. d. L. Ö. Nr. 9/1938 auf Reichsmarkbeträge und alle Reichs-

markbeträge auf Schillingbeträge nach dem Schillinggesetz, StGBI. Nr. 231/1945, umzurechnen.

Der Aufwertungsfaktor beträgt bei einem Todestag des Beamten

	Aufwertungsfaktor:
vor dem 1. 9. 1946	10,575
nicht vor dem 1. 9. 1946	8,621
nicht vor dem 1. 7. 1947	7,926
nicht vor dem 1. 8. 1947	5,475
nicht vor dem 1. 10. 1948	5,164
nicht vor dem 1. 6. 1949	4,637
nicht vor dem 1. 5. 1950	4,143
nicht vor dem 1. 10. 1950	3,767
nicht vor dem 1. 3. 1951	3,411
nicht vor dem 16. 7. 1951	2,554
nicht vor dem 1. 7. 1953	2,341
nicht vor dem 1. 10. 1954	2,161
nicht vor dem 1. 7. 1955	1,959
nicht vor dem 1. 2. 1956	1,690
nicht vor dem 1. 1. 1957	1,436
nicht vor dem 1. 3. 1961	1,330
nicht vor dem 1. 1. 1962	1,317
nicht vor dem 1. 5. 1963	1,232
nicht vor dem 1. 1. 1964	1,209
nicht vor dem 1. 8. 1964	1,163
nicht vor dem 1. 6. 1965	1,087
nicht vor dem 1. 6. 1966	1,025
nicht vor dem 1. 1. 1967	1

(2) Hat sich das Ausmaß des Ruhegenusses, Versorgungsgenusses, Versorgungsgeldes, Unterhaltsbeitrages oder der Zuwendung, die nach den Bestimmungen der Pensionsordnung 1966 gebühren, durch die Zurechnung von Jahren erhöht, die nach den §§ 9, 10 Abs. 1, 20 Abs. 2 bis 4 oder 62 der Pensionsordnung 1966 oder nach § 44 Abs. 2 oder § 46 Abs. 2 und 3 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, LGBl. für Wien Nr. 34/1951, wegen einer durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten Dienstunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit bzw. Dienst- und Erwerbsunfähigkeit erfolgte, so erlischt der Anspruch auf diese Erhöhung mit Ablauf des dritten Kalendermonates nach der Feststellung des Anspruches auf Rente, Versorgungsgeld oder Unterhaltsbeitrag nach diesem Gesetz, wenn hiedurch derselbe Dienstunfall bzw. dieselbe Berufskrankheit erfaßt wird.

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist die Zeit vom Beginn des Anspruches auf die Rente, das Versorgungsgeld oder den Unterhaltsbeitrag nach diesem Gesetz bis zum Erlöschen des Anspruches auf die höhere Leistung nach der Pensionsordnung 1966 die Erhöhung des Ruhegenusses, Versorgungsgenusses, Versehrtengeldes, Unterhaltsbeitrages, der Zuwendung (Sonderzahlung), die nach den Bestimmungen der Pensionsordnung 1966 gebühren, auf die Rente, das Versehrtengeld, den Unterhaltsbeitrag (die Sonderzahlung) anzurechnen, die nach diesem Gesetz für dieselbe Zeit gebühren.

(4) Für die Zeit bis einschließlich 31. Dezember 1967 ist im § 18 Abs. 4 statt „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268/1967“ der Ausdruck „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 13/1955, BGBl. Nr. 59/1957, BGBl. Nr. 69/1957, BGBl. Nr. 283/1957, BGBl. Nr. 147/1958, BGBl. Nr. 301/1959, BGBl. Nr. 284/1960, BGBl. Nr. 285/1960, BGBl. Nr. 194/1961, BGBl. Nr. 3/1962, BGBl. Nr. 167/1962, BGBl. Nr. 147/1963, BGBl. Nr. 267/1963, BGBl. Nr. 326/1963, BGBl. Nr. 80/1964, BGBl.

Nr. 187/1964, BGBl. Nr. 202/1965, BGBl. Nr. 50/1966, BGBl. Nr. 155/1966 und BGBl. Nr. 161/1966“ zu setzen.

(5) Soweit in diesem Gesetz auf die gesetzliche Vertretung des Personals Bezug genommen wird, tritt, solange diese für die Beamten noch nicht errichtet ist, der Österreichische Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Wien, an ihre Stelle.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 42

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Zum 82. Jahrgang, Seiten 202, 231 und 234, und zum 83. Jahrgang, Seite 237:

Gesetz vom 24. Oktober 1969, LGBl. für Wien Nr. 45, durch das die Besoldungsordnung 1967 abgeändert wird (4. Novelle zur Besoldungsordnung 1967)

Vorbemerkung (Erl.)

Durch die 19. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 198/69, wurden für die Bundesbeamten unter anderem auch die Bestimmungen über die Haushaltszulage neu gefaßt. Zweck dieser Neuregelung war es vor allem, das bisher zur Durchführung dieser Bestimmungen erforderliche umfangreiche Verwaltungsverfahren (Gleichstellungsverfügungen) zu vereinfachen. Überdies wurde das Höchstalter, bis zu dem für ein Kind die Kinderquote der Haushaltszulage (nunmehr Steigerungsbetrag der Haushaltszulage) gebührt, vom 25. Lebensjahr auf das 26. Lebensjahr hinaufgesetzt. Um den Gleichklang der Bestimmungen über die Haushaltszulage für die Beamten des Bundes einerseits und für die Beamten der Stadt Wien andererseits beizubehalten, sollen die §§ 4 und 5 der Besoldungsordnung 1967 den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 über die Haushaltszulage angepaßt werden. Die Novelle zur Besoldungsordnung 1967 soll überdies zum Anlaß einiger formalrechtlicher Änderungen genommen werden.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 30/1967, LGBl. für Wien Nr. 34/1967 und LGBl. für Wien Nr. 26/1968, wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Neben den Monatsbezügen gebührt dem Beamten für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung in der Höhe des Monatsbezuges, auf den er für den Monat der Fälligkeit der Sonderzahlung Anspruch hat. Besteht nicht für das ganze Kalenderhalbjahr, für das die Sonderzahlung gebührt, Anspruch auf den vollen Gehalt, so gebührt der verhältnismäßige Teil der Sonderzahlung. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Juni, die für das zweite Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Dezember fällig. Scheidet ein Beamter außer in den Mo-

naten Juni oder Dezember aus dem Dienststand aus, so ist die Sonderzahlung an dem Tag fällig, mit dessen Ablauf er aus dem Dienststand ausscheidet.“

2. Die §§ 4 und 5 haben zu lauten:

„Haushaltszulage

§ 4

(1) Die Haushaltszulage besteht aus dem Grundbetrag und den Steigerungsbeträgen.

(2) Anspruch auf den Grundbetrag der Haushaltszulage hat

- a) der verheiratete Beamte,
- b) der nicht verheiratete Beamte, dessen Haushalt ein Kind angehört, für das dem Beamten ein Steigerungsbetrag gebührt,
- c) der Beamte, dessen Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er verpflichtet ist, für den Unterhalt seiner früheren Ehefrau aufzukommen oder dazu mindestens mit einem Betrag, der dem Grundbetrag gemäß Abs. 3 lit. b entspricht, beizutragen.

(3) Der Grundbetrag der Haushaltszulage beträgt monatlich

- a) 40 S für den Beamten, der nur nach Abs. 2 lit. a anspruchsberechtigt ist, wenn seinem Haushalt kein Kind angehört, für das ein Steigerungsbetrag gebührt, und die Ehefrau Einkünfte bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen,
 - b) 150 S in allen übrigen Fällen.
- (4) Ein Steigerungsbetrag von 150 S monatlich gebührt — soweit in den Abs. 5 bis 13 nichts anderes bestimmt ist — für jedes der folgenden Kinder:

- a) eheliche Kinder,
- b) legitimierte Kinder,
- c) Wahlkinder,
- d) uneheliche Kinder,
- e) sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(5) Der Anspruch auf den Steigerungsbetrag endet, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

(6) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag dann, wenn es

- a) den Präsenzdienst nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, leistet oder
- b) in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, und das Kind keine Einkünfte bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(7) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für die Erreichung des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Präsenzdienstes, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert wor-

den, so gebührt der Steigerungsbetrag über das 27. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(8) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, kann der Steigerungsbetrag gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind und das Kind keine Einkünfte bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(9) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf den Steigerungsbetrag gemäß den Abs. 5 bis 8 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, gebührt der Steigerungsbetrag, wenn es keine Einkünfte bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(10) Für ein Kind weiblichen Geschlechts, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt kein Steigerungsbetrag, wenn es verheiratet ist und der Ehemann Einkünfte bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(11) Bei einem Beamten weiblichen Geschlechts ruht die Haushaltszulage, wenn der Ehemann Einkünfte bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen. Der Steigerungsbetrag für ein Kind ruht aber nicht, wenn der Ehemann des weiblichen Beamten für das Kind nicht unterhaltspflichtig ist.

(12) Ein Beamter männlichen Geschlechts hat keinen Anspruch auf den Steigerungsbetrag für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er — abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376 — für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie der Steigerungsbetrag.

(13) Für ein und dasselbe Kind gebührt der Steigerungsbetrag nur einmal. Hätten mehrere Beamte für ein und dasselbe Kind Anspruch auf einen Steigerungsbetrag, so gebührt der Steigerungsbetrag nur dem Beamten, dessen Haushalt das Kind angehört; hierbei geht der Anspruch eines männlichen Beamten dem Anspruch eines weiblichen Beamten vor. Dem Beamten gebührt insoweit kein Steigerungsbetrag für ein Kind, als eine andere Person aus einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft einen Steigerungsbetrag oder eine ähnliche Leistung (zum Beispiel Kinderzulage) für dieses Kind bezieht.

§ 5

(1) Dem Haushalt des Beamten gehört ein Kind an, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Beamten dessen Wohnung teilt oder aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens woanders untergebracht ist. Durch die Ableistung des Präsenzdienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.

(2) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 9/1969 und BGBl. Nr. 194/1969, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht nach § 3 desselben Gesetzes steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen;
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus einer gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, Unfall- und Krankenfürsorge, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, sowie nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 98/1961, dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 174/1963 und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage;
- c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und — soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1951 übersteigt — die Mietzinsbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, oder nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 311/1960.

(3) Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(4) Bei Einkünften in Güterform ist der Wert der Wohnung mit 15 v. H., der Wert der vollständigen monatigen Verpflegung mit 60 v. H., der Wert der vollständigen monatigen Verpflegung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 90 v. H. und der Wert der Bestreitung des gesamten Lebensunterhaltes durch die Beistellung von Sachwerten mit 100 v. H. der Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) zu veranschlagen.

(5) Der Beamte ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Haushaltszulage von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn er aber nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis, seiner Dienstbehörde schriftlich zu melden¹⁾.

3. Im § 6 Abs. 4 und 5 ist der Ausdruck „§ 4 Abs. 15“ jeweils durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 5“ zu ersetzen¹⁾.

4. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die am 1. Juni fällige Sonderzahlung ist zugleich mit dem am 1. Juni fälligen Monatsbezug, die am 1. Dezember fällige Sonderzahlung ist zugleich mit dem am 1. Dezember fälligen Monatsbezug auszuzahlen. Scheidet ein Beamter aus dem Dienstverhältnis aus, so ist eine noch nicht ausgezahlte Sonderzahlung innerhalb eines Monats ab der Beendigung des Dienstverhältnisses auszuzahlen. Wird ein Beamter in den Ruhestand versetzt, so ist eine für die Zeit des Dienststandes gebührende und noch nicht ausgezahlte Sonderzahlung zugleich mit der nächsten ihm als Beamten des Ruhestandes gebührenden Sonderzahlung auszuzahlen.“

5. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Einem Beamten können durch den Stadtssenat in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung außerordentliche Vorrückungen in eine höhere Gehaltsstufe oder, wenn er bereits die höchste Gehaltsstufe seiner Dienstklasse (Schema II) oder Verwendungsgruppe (Schema I und Schema II L) erreicht hat, Zu-

lagen im Ausmaß des letzten Vorrückungsbetrages dieser Dienstklasse oder Verwendungsgruppe zuerkannt werden.“

6. Im § 21 Abs. 4 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Beamte erhält, falls der Gehalt, der ihm nach den Abs. 1 bis 3 gebührt, um mehr als den in der Anlage 3 festgesetzten Betrag niedriger ist als der Gehalt, der seiner bisherigen besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, eine nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge einzuziehende Zulage, durch welche die monatliche Gehaltsminderung auf diesen Betrag eingeschränkt wird.“

7. § 26 lit. a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Leiter einer Unterrichtsanstalt, dem Direktor der Uhrmacherlehrwerkstätte sowie dem Leiter eines Kindertagesheimes gebührt eine Leiterzulage. Die Höhe der Leiterzulage in den einzelnen Dienstzulagen-gruppen ist in der Anlage 3 festgesetzt. Die Einreihung der Leiter in eine der Dienstzulagen-gruppen hat durch den Stadtssenat nach Bedeutung und Umfang der Unterrichtsanstalt, der Uhrmacherlehrwerkstätte oder des Kindertagesheimes zu erfolgen.“

8. Artikel V hat zu lauten:

„Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Anmerkung: 1) (Erl.) Die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens zur Durchführung der Bestimmungen über die Haushaltszulage soll vor allem dadurch erreicht werden, daß die Fälle des freien Ermessens, die schon bisher praktisch immer positiv erledigt wurden, in Anspruchsfälle umgewandelt werden. Aus Gründen der Praxis soll die Haushaltszulage in den Grundbetrag und den Steigerungsbetrag geteilt werden. Der Höchstbetrag der Einkünfte, von dem die Höhe des Grundbetrages beziehungsweise der Anspruch auf den Steigerungsbetrag für Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahres abhängig ist, soll sich statt bisher nach dem Mindestsatz gemäß § 26 Abs. 5 der Pensionsordnung 1966 nach dem Anfangsgehalt der Verwendungsgruppe C richten. Die Definition der Kinder, für die Anspruch auf den Steigerungsbetrag besteht, folgt im wesentlichen den Bestimmungen des § 1 Abs. 5 der Pensionsordnung 1966.

Unter den in § 4 Abs. 4 lit. e angeführten „sonstigen Kindern“ sind im Sinne der bisherigen Praxis Pflegekinder, Stiefkinder und Enkelkinder, eventuell auch Nichten und Neffen sowie bei entsprechendem Altersunterschied (Eltern-Kind-ähnliches Verhältnis) auch Geschwister zu verstehen. Die Voraussetzungen, daß der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufzukommen hat, entspricht jener des § 3 lit. d des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376.

Das Höchstalter, bis zu dem für ein Kind der Steigerungsbetrag der Haushaltszulage gebührt, soll in Anpassung an die Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 über den Anspruch auf Familienbeihilfe vom 25. Lebensjahr auf das 27. Lebensjahr hinaufgesetzt werden.

Im § 5 wurde die Definition der Einkünfte an die Regelung in der Pensionsordnung 1966 (§ 17 Abs. 6) angepaßt.

Artikel II

Eine in der Zeit vom 1. September 1969 bis zum Ablauf eines Monats nach Kundmachung dieses Ge-

setzes¹⁾ gemäß § 5 Abs. 5 BO. 1967 in der Fassung des Artikels I erstattete Meldung gilt als am 1. September 1969 erstattet.

Anmerkung: ¹⁾ Das ist der 31. Jänner 1970.

Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Z. 1 bis 4 und Artikel II am 1. September 1969,

2. Artikel I Z. 5 bis 8 am 1. Jänner 1967.

Zum 82. Jahrgang, Seite 235:

Gesetz vom 24. Oktober 1969, LGBl. für Wien Nr. 46, durch das die Pensionsordnung 1966 abgeändert wird (1. Novelle zur Pensionsordnung 1966)

Vorbemerkung (Erl.)

Die 4. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 macht die Abänderung einiger Bestimmungen der Pensionsordnung 1966 notwendig. Gleichzeitig soll auch eine nach dem gegenwärtigen Wortlaut des § 5 Abs. 3 der Pensionsordnung 1966 unbefriedigende Auswirkung hinsichtlich der Berücksichtigung der Dienstalterszulage bei der Bemessung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges beseitigt werden. Die Novelle soll überdies zum Anlaß genommen werden, einige formelle Änderungen durchzuführen.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967, wird abgeändert wie folgt:

1. a) § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der ruhegenußfähige Monatsbezug besteht aus

a) dem Gehalt und

b) den als ruhegenußfähig erklärten Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat, sowie

c) der Steigerungsquote, wenn der Beamte bei weiterer Dienstleistung noch in die nächste für ihn vorgesehene Gehaltsstufe hätte vorrücken können oder die Zeitvorrückung eingetreten wäre.“

b) § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Hat der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand in der durch Vorrückung und Zeitvorrückung erreichbaren höchsten Gehaltsstufe mindestens die Hälfte der Zeit zurückgelegt, die für das Erreichen der Dienstalterszulage beziehungsweise der erhöhten Dienstalterszulage erforderlich ist, dann ist er so zu behandeln, als ob er in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage beziehungsweise auf die erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte¹⁾.“

2. a) Im § 17 Abs. 2 ist im ersten und letzten Satz an Stelle des Ausdruckes „25. Lebensjahr“ der Ausdruck „27. Lebensjahr“ zu setzen.

b) § 17 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 9/1969 und BGBl. Nr. 194/1969, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht nach § 3 desselben Gesetzes steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,

b) wiederkehrende Geldleistungen aus einer gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, Unfall- und Krankenfürsorge, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsofopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, sowie nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 98/1961, dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 174/1963 und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage.“

c) § 17 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Bei Einkünften in Güterform ist der Wert der Wohnung mit 15 v. H., der Wert der vollständigen monatigen Verpflegung mit 60 v. H., der Wert der vollständigen monatigen Verpflegung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 90 v. H. und der Wert der Bestreitung des gesamten Lebensunterhaltes durch die Beistellung von Sachwerten mit 100 v. H. der Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) zu veranschlagen.“

d) Der bisherige Abs. 8 erhält die Absatzbezeichnung „(9)“.

3. Im § 21 Abs. 6 ist an Stelle des Klammersausdruckes „(§ 17 Abs. 6 und 7)“ der Klammersausdruck „(§ 17 Abs. 6 bis 8)“ zu setzen.

4. a) Im § 26 Abs. 2 lit. b und c ist an Stelle des Klammersausdruckes „(§ 17 Abs. 6 und 7)“ jeweils der Klammersausdruck „(§ 17 Abs. 6 bis 8)“ zu setzen.

b) § 26 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist stets der volle Pauschbetrag für Werbungskosten abzusetzen, der im § 51 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, für den Fall der monatlichen Lohnzahlung vorgesehen ist.“

c) Im § 26 Abs. 6 ist an Stelle des Klammersausdruckes „(§ 17 Abs. 6 und 7)“ der Klammersausdruck „(§ 17 Abs. 6 bis 8)“ zu setzen.

5. § 28 hat zu lauten:

„Sonderzahlung

§ 28

(1) Neben dem Ruhebezug und dem Versorgungsbezug gebührt für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung.

(2) Die Sonderzahlung gebührt in der Höhe des für den Monat der Fälligkeit gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezuges. Besteht nicht für das ganze Kalenderhalbjahr, für das die Sonderzahlung gebührt, Anspruch auf den vollen Ruhe- oder Versorgungsbezug, so gebührt der verhältnismäßige Teil der Sonderzahlung.

(3) Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Juni fällig und zugleich mit dem am 1. Juni fälligen Ruhe- oder Versorgungsbezug auszuzahlen. Die für das zweite Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Dezember fällig und zugleich mit dem am 1. Dezember fälligen Ruhe- oder Versorgungsbezug auszuzahlen.

(4) Erlischt der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß vor Ablauf des Kalenderhalbjahres, so wird die Sonderzahlung sofort fällig.“

6. Im § 52 Abs. 2 ist an Stelle des Klammersausdruckes „(§ 17 Abs. 6 und 7)“ der Klammersausdruck „(§ 17 Abs. 6 bis 8)“ zu setzen.

7. § 66 hat zu lauten:

„Eigener Wirkungsbereich
der Gemeinde

§ 66

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Nach § 5 Abs. 3 ist der Beamte, der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand mindestens zwei Jahre in der durch Vorrückung und Zeitvorrückung erreichbaren höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, so zu behandeln, als ob er in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage bzw. auf die erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte. Während dem Beamten des Dienststandes eine Dienstalterszulage grundsätzlich erst nach vier Jahren gebührt, die er in der durch Vorrückung oder Zeitvorrückung erreichbaren höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, ergibt sich auf Grund der Bestimmung des § 5 Abs. 3 der Pensionsordnung 1966 eine Verkürzung der Frist auf die Hälfte. Den Beamten des Dienststandes der Verwendungsgruppen C und D gebührt jedoch bereits nach zwei Jahren eine Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages. Diese Dienstalterszulage erhöht sich nach weiteren zwei Jahren auf das Ausmaß von 2½ Vorrückungsbeträgen. Da nach der derzeitigen Fassung des § 5 Abs. 3 der Pensionsordnung 1966 erforderlich ist, daß der Beamte mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, jedoch dann als Beamter der Verwendungsgruppe C oder D so zu behandeln ist, als ob er bereits Anspruch auf die erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte, kann bei diesen Beamten derzeit die Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages nicht berücksichtigt werden. Durch die Neufassung des § 5 Abs. 3 soll erreicht werden, daß der Beamte der Verwendungsgruppe C oder D, der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand mindestens ein Jahr, jedoch noch nicht zwei Jahre in der durch Vorrückung und Zeitvorrückung erreichbaren höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, so zu behandeln ist, als ob er in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages gehabt hätte.

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 1 und 7 am 1. Jänner 1966,
2. Art. I Z. 2 lit. b und Z. 4 lit. b am 1. Jänner 1968,
3. Art. I Z. 2 lit. a, c und d, Z. 3, Z. 4 lit. a und c, Z. 5 und Z. 6 am 1. September 1969.

**Zum 82. Jahrgang, Seite 235, und
zum 83. Jahrgang, Seite 290:**

**Gesetz vom 11. Juli 1969, LGBl. für Wien
Nr. 21, mit dem das Ruhe- und Versorgungs-
genußzulagegesetz 1966 abgeändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968, wird abgeändert wie folgt:

1. Im Abschnitt I ist folgender § 6a anzufügen:

„§ 6a

Abfindung der Ruhe(Versorgungs)genußzulage

(1) Sofern der sich bei Berechnung einer Ruhegenuß- beziehungsweise einer Versorgungsgenußzulage ergebende Betrag im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches 20 S beziehungsweise 10 S monatlich nicht übersteigen würde, gebührt eine Abfindung.

(2) Die Abfindung beträgt das Siebzigfache der gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 gebührenden Ruhegenußzulage beziehungsweise der gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 gebührenden Versorgungsgenußzulage.“

2. In den §§ 7, 8 und 9 ist jeweils an Stelle des Ausdruckes „1. Jänner 1966“ der Ausdruck „1. Dezember 1965“ zu setzen.

3. Im § 9 hat Absatz 4 zu lauten:

„(4) Die Aufteilung der Beamten auf Beamtenkategorien hat so zu erfolgen, daß Beamtengruppen im Sinne der Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18, deren Beamte im Jahre 1966 im arithmetischen Mittel bis zu 700 S im Sinne des § 2 anrechenbare Nebengebühren bezogen haben, eine Beamtenkategorie bilden. Darüber hinaus bilden Beamtengruppen im Sinne der Besoldungsordnung 1967 dann eine Beamtenkategorie, sofern deren Beamte im Jahre 1966 im arithmetischen Mittel zwischen 700 S und 1750 S oder jeweils bis zu 1750 S mehr im Sinne des § 2 anrechenbare Nebengebühren bezogen haben.“

4. Im Abschnitt II ist folgender § 9a anzufügen:

„§ 9a

§ 6a ist sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I treten rückwirkend mit 1. Jänner 1966 in Kraft.

M. Zum 83. Jahrgang (1969)

Zum 83. Jahrgang, Seite 195:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 25. November 1969, LGBl. für Wien Nr. 30, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter neu festgelegt werden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. März 1968, LGBl. für Wien Nr. 7, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter und die normale Ausstattung der geförderten Baulichkeiten festgelegt werden, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Demgemäß werden folgende angemessene Gesamtbaukosten je Quadratmeter Nutzfläche für das Land Wien, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 4 und 5, als Höchstgrenze festgesetzt:

- a) für Eigenheime höchstens 4000 S ohne Zentralheizung,
für Eigenheime höchstens 4400 S mit Zentralheizung,
- b) für Mehrwohnungshäuser höchstens 3350 S ohne Zentralheizung,
für Mehrwohnungshäuser höchstens 3650 S mit Zentralheizung,
- c) für Heime höchstens 4600 S.“

2. Dem § 1 wird als neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Über diese Höchstgrenze hinaus können bei Mehrwohnungshäusern und Heimen die Kosten der für Kraftfahrzeuge bestimmten Ein- und Abstellplätze, sofern diese der Benützung der Bewohner des Hauses vorbehalten und soweit sie nicht schon in den Gesamtbaukosten nach Abs. 3 lit. b und c enthalten sind, mit einem Höchstbetrag von 5000 S je ungedeckten Abstellplatz und 20.000 S je gedeckten Einstellplatz gefördert werden.“

3. Der bisherige Abs. 4 des § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Das ist der 13. Dezember 1969.

Zum 83. Jahrgang, Seite 196:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 25. November 1969, LGBl. für Wien Nr. 31, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 über die Gewährung von Darlehen anstelle von Eigenmitteln Einkommensgrenzen neu festgelegt werden

Auf Grund des § 11 Abs. 5 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. März 1968, LGBl. für Wien Nr. 8, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 über die Gewährung von Darlehen anstelle von Eigenmitteln nähere Bestimmungen festgelegt werden, wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten: „Dieser Grenzwert erhöht sich für den Ehegatten und für jede andere im gemeinsamen Haushalt lebende Person um je 14.000 S.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Das ist der 13. Dezember 1969.

Zum 83. Jahrgang, Seite 196:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 25. November 1969, LGBl. für Wien Nr. 29, betreffend die Änderung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. März 1968, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe festgelegt werden

Auf Grund des § 15 Abs. 6 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. März 1968, LGBl. für Wien Nr. 9, wird abgeändert wie folgt:

§ 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„Als zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung sind folgende Prozentsätze des monatlichen Familieneinkommens (§ 2 Abs. 1 Z. 12 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968) anzusehen:

monatliches Familieneinkommen in Schilling

Haushaltsgröße:	bis	über								
	2000	2000 bis 2500	2500 bis 3000	3000 bis 3500	3500 bis 4000	4000 bis 4500	4500 bis 5000	5000 bis 5500	5500 bis 6000	6000 bis 6500
1 Person	10%	15%	16%	18%	20%					
2 Personen	8%	14%	15%	16%	18%	20%				
3 Personen	6%	12%	13%	14%	16%	18%	20%			
4 Personen	0%	9%	10%	11%	13%	15%	17%	19%		
5 Personen	0%	0%	7%	8%	10%	12%	14%	16%	18%	
6 Personen	0%	0%	4%	5%	7%	9%	11%	13%	15%	17%
7 Personen	0%	0%	0%	2%	4%	6%	8%	10%	12%	14%
8 Personen und mehr	0%	0%	0%	0%	1%	3%	5%	7%	9%	11%

Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 wird bei einem Haushalt mit einer Person bei einem monatlichen Familieneinkommen von über 4000 S, bei einem Haushalt mit 2 Personen bei einem monatlichen Familieneinkommen von über 4500 S, bei einem Haushalt mit 3 Personen bei einem monatlichen Familieneinkommen von über 5000 S, bei einem Haushalt mit 4 Personen bei einem monatlichen Familieneinkommen von über 5500 S, bei einem Haushalt mit 5 Personen bei einem monatlichen Familieneinkommen von über

6000 S, bei einem Haushalt mit 6 und mehr Personen bei einem monatlichen Familieneinkommen von über 6500 S keine Wohnbeihilfe mehr gewährt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Das ist der 13. Dezember 1969.